Keine Bodenordnung ohne Vermessung

Eine kulturgeschichtliche Betrachtung

8. Symposium
zur
Vermessungsgeschichte

Herausgegeben
von
Kurt Kröger
und
Hartwig Junius

wittwer

Vermessungswesen bei Konrad Wittwer Band 35

Band 31 Schriftenreihe des Förderkreises
Vermessungstechnisches Museum e.V.

Titelbild: Missstände im Flussbett (S. Beitrag Huisman)

Keine Bodenordnung ohne Vermessung

Eine kulturgeschichtliche Betrachtung

8. Symposium zur Vermessungsgeschichte in
Dortmund am 18. Februar 2002
im Museum für Kunst und Kulturgeschichte

Herausgegeben von Kurt Kröger und Hartwig Junius

Veranstalter:
Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.

2002

Verlag Konrad Wittwer Stuttgart

ISBN 3-87919-282-0

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigungen in irgendeinem technischen Medium, Speicherung in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages untersagt.
© Verlag Konrad Wittwer GmbH, Stuttgart 2002
Gesamtherstellung: Gulde-Druck GmbH, Tübingen
Printed in Germany

Keine Bodenordnung ohne Vermessung

Eine kulturgeschichtliche Betrachtung

8. Symposium zur Vermessungsgeschichte in
Dortmund am 18. Februar 2002
im Museum für Kunst und Kulturgeschichte

Herausgegeben von Kurt Kröger und Hartwig Junius

Veranstalter:
Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.

2002

Verlag Konrad Wittwer Stuttgart

Zum Geleit

Das 8. Dortmunder Symposium für Vermessungsgeschichte war wiederum eine besonders reizvolle Spurensuche. Anders als beim 7. Symposium vor drei Jahren führte sie diesmal jedoch auf breite kulturhistorische wie andererseits auch hochaktuelle Pfade – und dies vor dem Hintergrund ganz unterschiedlicher begleitender vermessungstechnischer Aspekte.

Die beiden Mentoren dieser Veranstaltung, die Kollegen Dr.-phil. Kurt Kröger und Prof. Dr.-Ing. Erich Weiß, hatten in der Vorbereitung dieser Veranstaltung mit viel Geschick eine Vortragsfolge zusammengestellt, die von den Teilnehmern mit ungewöhnlichem Interesse verfolgt wurde und zu lebhaften Diskussionen führte. Dies war vor allem auch Prof. Dr.-Ing. Torge zu danken, der die thematisch breit gefächerten Vorträge mit großem Einfühlungsvermögen moderierte.

Am Beginn stand ein engagierter Blick in die Landkultivierung zu Zeiten der Hochkultur des Wirkens der Mönche insbesondere des Zisterzienser-Ordens. Vermessung und Bodenordnung im Rahmen der Wasserwirtschaft waren anschließend Mittelpunkt der Schilderung der Landgewinnung und des Deichschutzes in den Niederlanden – "Wer nicht will deichen, der muß weichen" galt sowohl für die bedrohten Menschen am Meer wie für die Niederlande insgesamt – und bis heute in die Zeit der großen Abschlußdeiche. Der Vortragende erinnerte dabei zugleich an die bewegte Geschichte des 'Amsterdamer Pegels' als Höhenbezugsmarke in Mitteleuropa. Die weitere kulturgeschichtliche Reise fesselte die Teilnehmer beim dritten Vortrag ebenfalls beim Deichbau, entführte sie jedoch in die segensreichen Arbeiten unter Friedrich dem Großen im Oderbruch, dabei eingeschlossen ein durchaus kritischer Seitenblick auf Fontanes anschauliche Schilderungen. Wie vielfach heute, so waren im übrigen auch damals schon erhebliche Kostenüberschreitungen nichts ungewöhnliches – will sagen, die Kostenschätzungen hatten mehr die Durchführung und Realisierung der Planungen als die tatsächliche Finanzierbarkeit im Auge.

Warum ein Kanal von Dortmund nach Emden im vorvergangenen Jahrhundert nicht gebaut werden durfte, ohne nicht zugleich eine entsprechende Kanalverbindung für Getreide und Kohlen aus dem Osten vorzusehen – im vierten Vortrag wurde dies elegant begründet. Das galt gleichfalls für die längst in Vergessenheit geratenen Überlegungen eines 'Bramsche-Kanals' und für die Gründe für den Ausbau von Weser und Elbe. Zur Beschaffung der notwendigen Flächen war in diesem Zusammenhang das bodenordnerische Instrument der Unternehmensflurbereiningung entwickelt worden. Und dies stand übrigens auch wieder Pate (und nur als Folge überraschender glücklicher Umstände), als

sehr viel später der Autobahnbau begann. Im abschließenden Vortrag durften die Zuhörer an den verzweigten juristischen Erwägungen teilnehmen, die zunächst durch die Konfiskationen und die folgende Bodenreform in der früheren SBZ ausgelöst worden waren und die dann im Zuge der Wiedervereinigungs-Gesetzgebung zu geradezu rechtsstaatswidrigen Enteignungen führen: Die Vortragende berichtete aus spezifischer Kenntnis dieser Materie, die sie nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer Befassung des Europäischen Gerichtshofes mit diesem Themenbereich erarbeitet hat.

Der Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V. möchte mit der Veröffentlichung der Vorträge einen möglichst breiten Leserkreis an den vielfältigen kulturhistorischen Betrachtungen unseres 8. Symposiums für Vermessungsgeschichte teilhaben lassen.

Harald Lucht

Der Beitrag der Klöster zur Entwicklung der Landeskultur
Über vita religiosa und monastische Raumwirksamkeit in der Genese mittelalterlicher Kultur- und Klosterlandschaften

Heinz-Dieter Heimann, Potsdam

1. Zu Gegenwart und Mittelalter des Monastischen

Was spricht eigentlich dagegen, mit diesem Thema in der Gegenwart zu beginnen, Bodenordnung und Landschaftsbild mit der Bedeutung der monastischen Kultur heute zu verbinden? Da berichtete unlängst z.B. die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* über das neue Landwirtschaftskonzept der alten Abtei Plankstetten/ Berching, mit dem die dortigen Benediktiner im Altmühltal jetzt erfolgreich eine ressourcenschonende Landschaftsnutzung und tragfähige Agrarwirtschaft attraktiv betreiben. Der *Tag des offenen Denkmals 2001* wurde bundesweit im nordhessischen Kloster Haina eröffnet, um mit der Restaurierung des Klosters zugleich die Landschaft ins Bewusstsein zu rufen. Und schließlich in der Nähe: Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe betreibt in der ehemaligen Augustiner-Abtei Dalheim bei Paderborn die Einrichtung eines westfälischen Klostermuseums, einzigartig in Deutschland, wozu auch die Rekonstruktion der dortigen Wirtschaftsflächen einmal gehören soll.

Diese Beispiele zeigen eine ganz andere Bedeutung der Klöster als die folkloristischen Rollenspiele der Mönche und Nonnen in kreuzgangdüsteren Tatortkrimis oder aktuell vergleichbaren Vorabendserien von ARD und ZDF.

Folglich ist der Weg von der enthistorisierten Wirklichkeit jener Fernsehbilder ins Mittelalter kein direkter und die Kontinuitäten monastischen Lebens seit dem Mittelalter erschließen sich unserer Gegenwart nicht von selbst. So trifft man auf verschiedenartige Vorstellungen, die beispielsweise das Bild vom Mönchtum im Mittelalter mit eben epochal finsteren Zuständen verbinden, oder – so etwa ist in wirtschaftsgeschichtlichen Klassikern zu lesen – die die Zisterzienser wegen ihres ausdrücklichen Wirtschaftserfolges als *Pioniere der Zivilisation und des Fortschritts* , so H. PIRENNE, oder wie K. LAMPRECHT als *Orden der Kultivation und Besiedlung* ansprechen. Von daher sah man in der zisterziensischen Organisationsfähigkeit bereits im Mittelalter jenes ökonomische Effizienzdenken entwickelt, das die moderne Industriegesellschaft ausmacht. So schuf man zugleich Mythen.

Die moderne Ordensforschung hat sich von diesen bisweilen idealtypischen Vorstellungen weitgehend gelöst und weiß heute deutlich das *Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* auseinander zu halten und stärker individuelle Prägungen innerhalb der Gesamtentwicklung des Monastischen zu erkennen, ohne den vergangenen Mythos gegen eine *schwarze Legende* einzutauschen.

Mittelalterliche *vita religiosa* umfasst also weit mehr als das hier angesprochene Thema anzeigt. Und dabei ist der jetzt im Vordergrund stehende Zusammenhang von Kultivierung und Christianisierung auch nicht zwingend. Zum Mönchtum gehört wesentlich, sich von der übrigen Außenwelt zunächst einmal abzusondern zur Hinwendung auf eine religiös bestimmte Lebensform. Das Mönchtum lebt mithin in einer Gegenstellung zur Gesellschaft, in der es gleichwohl eingebunden ist. Der Autonomie des Klosters und seinem Ideal steht folglich immer die Notwendigkeit gegenüber, die monastischen Ansprüche nach jeweiligen Zeitumständen in der Welt und Kirche zu organisieren. Anders gesagt, die kulturelle Bedeutung der Klöster und religiösen Gemeinschaften, nach der gefragt ist, gehört nicht zu den ursprünglichen Aufgaben und Ansprüchen etwa eines Benediktinerklosters, wenngleich gerade derartige Leistungen uns bis heute in ihren Büchern, Skriptorien, Bauwerken oder auch sozialen Diensten und in zivilisatorischen Umgangsformen so eindrucksvoll gegenübertreten.

Die Ordensregel Benedikts von Nursia (480-560) für das Kloster Montecassino setzte an die Stelle des asketischen Eremitentums die vom Abt geleitete Gemeinschaft, verbunden in der Pflege der Liturgie und praktischer Tätigkeiten. Einen dezidierten Kulturauftrag gab es soweit aus den Regeln des Gemeischaftslebens nicht. Und auch die Vorstellung einer selbstverständlichen Ausbreitung der Klöster trifft nicht zu. Benedikt, Patron des ganzen Europa, und das benediktinische Mönchtum wurden für das Abendland wegweisend. Aber sie wirkten nicht ohne weiteres in die verschiedenen europäischen Landschaften hinein und dieser erfolgreiche Weg resultierte nicht aus eigener Ausstrahlung allein.

Die Anerkennung jener Benediktregeln als Maßgabe klösterlicher Gemeinschaft überhaupt wurde erst im 8. Jahrhundert durch Bonifatius in Rückbindung an den Frankenkönig und römischen Kaiser Karl den Großen und das römische Papsttum erreicht und sodann zur inneren Norm für alle abendländischen Klostergemeinschaften gemacht. Dabei blieb über die Zeiten das benediktinische Mönchtum stets nur eine von vielen Formen monastischen Lebens. Neue Orden bildeten sich später nur zum Teil im Rückgriff auf dessen Ursprünge. Die Ordens- und Kirchenreformen des 10./ 11. Jahrhunderts und die seit dem 12. Jahrhundert hinzu kommenden neuen Mönchsorden setzten eigene Akzente, nicht zuletzt in den populären religiösen Frauengemeinschaften. Die Reformorden entwickelten – auch und gerade in Auseinandersetzung mit dem Klerus als sozialem Stand und als Leitbild – zweifellos ein gewachsenes Selbstbewusstsein gegenüber der weiteren politischen Ordnung, blieben aber in der Kondition ihrer

Institutionen, einschließlich der Bevorzugung des ländlichen Raumes, über ihre zumeist adligen Stifter dieser verbunden. Erst die so genannten Bettelorden, vor allem die Franziskaner, brachen in rascher öffentlicher Anerkennung seit dem 13. Jahrhundert mit diesem sozialen Grundkonzept radikal. Neben Mobilität und Spiritualität traten das an der Gottesschöpfung festgemachte und so zu verantwortende umfassende Naturverständnis ihres charismatischen Ordensgründers und eine unmittelbare Begegnung mit jedwedem Mitmenschen, nun aber eben ausdrücklich in den Städten. Siedlungs- und städtegeschichtlich gilt seitdem fast europaweit: Ohne Kloster keine Stadt.

Um dieser Grundsituation und dem besonderen Aspekt des Themas nachzukommen, wird zunächst die Öffnung der Klöster gegenüber der Welt zu beschreiben sein und damit das benediktinisch-monastische Arbeitsethos in der Aneignung der (Umwelt-)Welt zu skizzieren sein. Im zweiten Teil bleibt daraufhin am Beispiel der benediktinischen Abtei Werden und zisterziensischer Klöster im Harz und im heutigen Land Brandenburg jeweils deren Anteil an der Entwicklung der Landeskultur verschiedener Regionen zu charakterisieren. Soweit wird vor allem der Raumwirksamkeit dieser Institutionen nachgegangen, wobei den Klöstern selbst aufgrund der allgemeinen politischen Geschichte eine unterschiedliche Dauer und Reichweite ihrer Wirkungen zukam.

2. Mönchisches Arbeitsethos und Naturverständnis: Kultivierung warum?

Macht Euch die Erde untertan (Genesis 2, 15) heißt es im Alten Testament. Die Aneignung der Welt durch den Menschen folgte religiösen Ansprüchen, damit der Mensch sich so der göttlichen Sicherung des Daseins vergewissere. Das findet sich in den verschiedensten Religionen. Im abendländischen Mittelalter führte die biblisch-christliche Motivation der Urbarmachung unbesiedelter Gebiete zu nachhaltigen Landschaftsveränderungen bis hin zu einer radikalen wie auch regulierten Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Ausdehnung der der ursprünglich von komplexen Waldgebieten umgebenen Siedlungskammer geschah dabei kaum herrenlos. Nicht Raubbau, vielmehr die Kultivierung wurde zum eigentlichen Gebot der Aneignung der von Gott geschaffenen Natur, deren Wandel der Mensch mitzuverantworten hatte. Hier trafen sich ein neues Menschenbild und ein neues Arbeitsethos, an dessen Anerkennung das Mönchtum wesentlich Anteil nahm.

Die Antike verstand Arbeit schlicht als sklavisch. Im Gegensatz zu dieser negativen Vorstellung gab das abendländische Mönchtum der Arbeit einen positiven Grundwert. Seit dem Ordensgründer Benedikt, dessen monastische Regeln sich im Anspruch *Bete und Arbeite* zusammen fassen lassen, wurde Arbeit nach und nach auch nicht mehr einfach als Strafe des Sündenfalls verstanden. Arbeit

war jetzt mit dem Auftrag an die Menschen verbunden, den Garten Eden zu bebauen und zu bewahren. Arbeit als ein Merkmal der *vita religiosa* bezog sich auf den liturgischen Dienst und die Askese. Die körperliche Arbeit generell wurde also aufgewertet und dabei ausdrücklich auf den Heilsplan Gottes bezogen. Diese Ausrichtung führte zu einem Rationalismus in der Ausgestaltung der Klosterwelten. Die monastische Kultur zeichnet von daher ein konstruktivplanender Impuls in der Ausgestaltung seiner unmittelbaren Lebenssphäre aus, wie sie uns etwa in dem im 9.Jahrhundert entstandenem Idealplan des Klosters St. Gallen entgegentritt.

Bis zum 12. Jahrhundert verbreitete sich dieses positive monastische Arbeitsverständnis in weiteren sozialen Schichten und *Arbeiten* wurde für sie auch zu einem sozialem Statuszeichen, an dem sich umfassendere gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen festmachten. Dieser und eine Reihe anderer Faktoren trugen einen – unterschiedlich formierten – aber letztlich alle sozialen Schichten ergreifenden Wandel, der zu einer intensivierten Aneignung der (Um-) Welt führte, nicht zuletzt ausgewiesen in einem neuen Landesausbau und der Anlage neuer Wirtschaftsflächen und Siedlungen als ein Grundzug europäischer Entwicklung. Diesen bis in die Krise des 14. Jahrhunderts zunächst währenden *Aufbruch* trugen Klöster und Orden als Teil dieses Prozesses mit.

Der abseits im burgundischen Cîteaux 1098 durch den Abt Robert von Molesme gegründete Kloster Cîteaux wurde – nach anfänglichen Schwierigkeiten – zum Ausgangspunkt des danach benannten Zisterzienserordens mit gestärkter Autonomie für die von hieraus zentral im Konsens geführte Mönchsgemeinschaft. Mit seiner bald wachsenden Zahl von Tochtergründungen verband sich über den monastischen Reformanspruch ein neu definiertes Verhältnis zur (Um-)Welt und rationaler Organisation. Das Kloster als *Paradiesort* kam neu und deutlicher als zuvor in Geltung. In den Statuten von Cîteaux heißt es für die Gründungen der Klöster: *Die Mönche unseres Ordens müssen von ihrer Hände Arbeit, Ackerbau und Viehzucht leben. Daher dürfen wir zum einzigen Gebrauch besitzen: Gewässer, Wälder, Weinberge, Wiesen, Äcker sowie Tiere [...] Zur Bewirtschaftung können wir nahe und ferne beim Kloster Höfe haben, die von Konversen beaufsichtigt und verwaltet werden.* Die Zisterzienser gaben also der in Vergessenheit geratenen Handarbeit eine neue Notwendigkeit, vorzugsweise ausgedrückt in der Rolle ihrer Laienbrüder im neuen System ihrer Eigenwirtschaft.

Im Konzept der Zisterzienser stand die Entsagung vorne an und die in der Vernunft begründete Verbindung von Spiritualität und Daseinsfürsorge. Dies entsprach durchaus den leitenden Ordnungsvorstellungen der Zeit. Davon wurden nicht zuletzt auch die Wissenschaften und das Wissen der Menschen bestimmt. Die in antiken Traditionen stehenden Wissenschaften erfuhren unter dem Anspruch vernunftbestimmter Kritik an den neuen Hohen Schulen eine Re-

naissance, was ein ausgeweitetes Interesse an den Dingen der Natur und an technischen Systemen förderte. Folglich traten neben die klassischen *Septem artes liberales* nun im Lehrplan auch die *artes mechanicae.* Wegweisend wurden sie u.a. bei Hugo von St. Viktor, einem Theologen und Philosophen an einer der führenden Schulen von Paris, als Wissenschaft (*scientia*) und nicht als Kunst (*artes*) benannt. Zu ihnen gehörte neben Kriegskunst, Verkehr und Handel eben der Landbau. Der sichtbaren Welt im Heilsplan Gottes schenkte man auf diese Weise mehr Aufmerksamkeit. Eine neue Art des Wissens entstand mit neuen Büchern, den Enzyklopädien, wie im Bereich des praktischen Wissens die *Summa scientiae et artis* oder fachspezifischen Musterbüchern, wie dem Villard de Honnecourt zur Architektur, Bau- und Planungstechnik. Dabei wird etwa im Vergleich mit dem im 11. Jahrhundert entstandenem kunsttheoretischem Traktat *schedula diversarum artium* des Helmershausener Mönchs Roger der Wissenswandel greifbar. In beiden Werken aber zeigt sich die Aufwertung der Technik als Instrument der Welterkenntnis und Welterschließung. Menschliches Wissen und Handeln galt dem Verstehen der allgegenwärtigen Gottesschöpfung und führte dazu, den Menschen selbst schließlich als *cooperator dei* zu begreifen, als Nach-Gestalter Gottes an den Dingen der Welt. Von hieraus wurde die Kultivierung motiviert und bildete sich deutlicher denn je der Typus des *homo oeconomicus* heraus, innerhalb wie außerhalb von Klostermauern.

Freilich wissen wir über die ingenieurwissenschaftlichen Dinge im Spektrum monastischer Arbeit recht wenig. Die Mühlenbautechnik ist wohl älter, aber ihre Verbreitung zu einer Art Schlüsseltechnologie des Mittelalters, dem *Zeitalter des Wassers* (A. GUILLERME) hing seit dem Frühmittelalter wesentlich an den Klöstern. Sie trugen auch den Techniktransfer und die Diversifizierung in alle Teile des damaligen Frankenreiches mit. Aber Technikgeschichte des Mittelalters ist immer etwas anders als nur Geschichte der Produktionsmittel.

So mag man den an Arbeitsszenen und Geräten bildreichen *Hortus deliciarum* der Äbtissin Herrad von Landsberg († 1195) heute als Technikgeschichte lesen. Allein diese Sammlung zielt auf die Lehre des Glaubens. Und dort, wo die Zisterzienser technisch wirkten, wo ihre *praktische Empirie* erkennbar wurde, hat man den Verdacht, dass hiermit eher die Konversen als die Vollmönche des Klosters ans Werke gingen. Das Realwissen des Mönchtums reichte also über die Schriftzeugnisse offenkundig weit hinaus.

Das gilt wohl auch für den Landbau bzw. die Gartenkultur. Vom Reichenauer Gartenbuch des Walahfrid Strabo († 849) über Hildegard von Bingen (1098-1179) bis Albertus Magnus (1200-1280) überwiegt – abgesehen von diversen botanischen und biologischen Hinweisen – im wohl bedachten Anspruch parzellierter Klöster- und Heilgärten das Ideal vom *Paradiesgarten*, nicht aber die tatsächliche Kultivierung des bewirtschafteten Gartenlands der Grundherrschaften. Auch folgte man hier gern antiken Vorlagen nach.

Arbeit und Landbau der Klöster lassen sich denn eher über administrative Verfügungen des karolingischen Hofes, so im *capitulare de villis*, erschließen. Entstanden aus der Versorgungsverpflichtung der Höfe für die königlichen Pfalzen, definierte man hier idealiter einen Frucht-, Gemüse-, Tier- und Lebensmittelbestand. Derartige Bemühungen zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung fanden entscheidende Unterstützung durch die Klöster und Mönche, zunächst der Benediktiner, dann der Zisterzienser.

Sie alle, innerhalb wie außerhalb der Klöster, lebten dabei gleichermaßen Jahrhunderte lang in einer Welt, die – so G. DUBY – *eine wilde Welt, eine Welt in den Fängen des Hungers* war.

3. Kultivierungsanpruch und *Verchristlichung*

3.1 Das *Werdener Grundbuch*

Der Abschied der Mönche aus der Welt hatte zur Voraussetzung, dass den Gemeinschaften Ressourcen bereit gestellt wurden, um ihren Anspruch der *vita religiosa* zu realisieren. Die wirtschaftliche Ausstattung der Klöster resultierte dabei aus der jeweiligen Wertschätzung des mönchischen Ideals und der somit anerkannten Aufgabe der *Beter* im heilsgeschichtlichen Selbstverständnis der Zeit. Die materielle Grundausstattung der Klöster geschah in der Regel durch Besitzübertragungen frommer Stifter, die so das Lob Gottes zu mehren gedachten und für ihr Seelenheil Sorge trugen. Derartige Formulierungen in den diversen Stiftungen sind typisch, aber auch so gemeint wie es gesagt ist.

Für das Kloster erwuchs daraus der Anspruch, jene Besitzungen, Einkünfte und Rechtstitel möglichst vorteilhaft zum Wohl der Gemeinschaft zu nutzen, da ihr Status und Bestand davon abhingen. Über die Zeiten wuchs so ein beträchtliches Areal mit Verfügungsanspruch über diverse Wirtschaftsflächen und Wildnis, verbunden mit zumeist direktem Zugriff auf die dort arbeitenden und mit unterschiedlichen Rechten ausgestatteten Menschen.

Das grundlegende Ordnungsinstrument der in Fern- und Nahbesitz raumgreifend sich aufbauenden Grundherrschaften bildeten seit fränkischer Zeit die so genannten *Hufe*, eine variable Einheit von Hof und Land, später erst auch ein Flächenmaß. *Hufe* als bäuerliche Betriebseinheit meinte in den frühen Quellen eine Hofstelle wie auch die danach familiär strukturierten Leistungen ihrer jeweiligen Inhaber. Agrar- und sozialgeschichtlich ergibt sich daraus eine starke Wechselwirkung über das Mittelalter zum gesamten Rodungs- und Siedlungsverlauf, wurden doch *Hufen* unterschiedlicher Größe mal aufgegeben, mal erweitert, geteilt und zusammengelegt oder verschieden vererbt. Aufs Ganze gesehen blieb sie doch das zentrale Ordnungselement der Bodennutzungsvertei-

lung bäuerlicher Betriebe, sowohl im Altsiedelland wie – sogar mit wachsender Bedeutung – in so genannten Neusiedelgebieten des hochmittelalterlichen Landesausbaus.

Zu den Klöstern mit besonders großem Besitz zählten im Frühmittelalter Fulda, St. Gallen und Prüm in der Eifel. Werden aber stand diesen Klöster nicht viel nach, nachdem es wohl 799 auf Eigenbesitz durch den hl. Liutger gegründet worden war. Liutger, der zuvor das Benediktinerkloster Montecassino kennen gelernt hatte, gründete weitere Klöster und betrieb integriert in die karolingische Herrschafts- und Klosterpolitik die Missionierung der Sachsen und Friesen. In unmittelbarer Nachbarschaft zu Werden wurde 845 das ursprünglich benediktinische, bald aber hochadlige Frauenstift Essen gegründet. Werden und Essen, vielleicht als Doppelkloster geplant, strahlten Gebetsverbrüderung und kulturelle Verbundenheit weit aus. 877 wurde das bisherige Eigenkloster Werden in eine Reichsabtei umgewandelt, dessen politische Bedeutung zwar weiter in der königlichen Verleihung besonderer Vorrechte ablesbar wird, das seine Besitzungen aber eher aus Schenkungen der Liutgeriden-Familie und anderer sächsischer Adliger gewann.

Über die weitere Verteilung des Werdener Besitzes sind wir durch eine Reihe von Abgabenlisten, so genannten Urbaren, unterrichtet. Sie geben freilich nur begrenzt Einblick in Siedlungs- bzw. Kultivierungsvorgänge. Der Herausgeber dieser Urbare, R. KÖTZSCHKE, hat diese Quellen treffend als *Grundbuch des Klosters für Franken, Westfalen und Friesland aus der Zeit der ersten Äbte* genannt. Den Besitz zeichnete eine wechselnde Dichte am Rhein von der Ahr bis zur Mündung, von Brabant bis zur Emsmündung, in Westfalen, dem westlichen Niedersachsen bis zum Kloster Helmstedt und eben im Raum Werden aus. Wenn beispielsweise Essen in diesem Jahr sein 1150. Jubiläum begehen kann, so ist das nur ein Beispiel auch für die in den Werdener Urbaren früh greifbaren Lokalbenennungen. Dasselbe gilt nach dem ältesten Urbar für Siedlungen im heutigen Dortmund wie Wambel, Dorstfeld oder Kirchlinde. Auch der erste namentlich genannte Dortmunder findet sich in dieser Zeit: *liber homo Arnold* in *Throtmanni* heißt es, weshalb Dortmund 1982 seine 1100jährige Geschichte beging. Zahlreiche solcher lokaler Indizien finden sich so in diesen Urbaren und Schenkungsurkunden. Zugleich lassen sie erkennen, dass es hier bereits besiedelte Stellen gab und mit der Übertragung von Rodungsland auch Ausbaugebiete gemeint waren.

Doch daraus sollten freilich keine voreiligen Schlüsse auf den Siedlungsaufbau und seine mittelalterliche Kontinuität gezogen werden. Die Befunde differieren örtlich erheblich – so die Forschungen von H.-W. GOETZ und L. TEWES. Die Gegenüberstellung von spät- und frühmittelalterlichem Landschaftsbild zeigt entgegen älterer Meinung zur Verbindung zwischen Hofverband und Dorfgemeinde die anfängliche Dominanz flukturierender Kleinsiedlungen.

Über die Jahrhunderte fällt im Spiegel der Urbare auf, dass Siedlungsplätze des ersten Urbars in späterer Zeit nicht wieder genannt werden, während andere neu hinzutreten. Auf frühmittelalterliche Rodungsplätze deuten Lokalitäten und Ortsnamen mit Endsilben wie *-scheid*, *-rode* und *-rath* hin. Regelrechte Dorfbildungen im Verbund mit der Dreifelderwirtschaft setzten erst seit dem 12. Jahrhundert aus einer Reihe grundlegender Wandlungsfaktoren ein. Zugleich endete damit die Zeit der traditionellen Grundherrschaften.

Seit dem ältesten Urbar lassen sich für die Zeit um 900 etwa 25 Haupthöfe mit etwa 800 Hofstellen und weiter mit beträchtlichen Zuwächsen in der Zeit nach 1000 mit bald 50 Haupthöfen und annähernd 1600 Hofstellen ausmachen. Bis Mitte des 11. Jahrhunderts fallen Rodungen besonders am Niederrhein und Westfalen auf. Die Rodungsvorgänge orientierten sich in aller Regel an der Fruchtbarkeit der Böden, der Bevölkerungsentwicklung auf den Höfen, an der geotopografischen Struktur des Raumes mit seinen Wäldern, Flüssen, Bächen und mittleren Höhenzügen. Dem folgte die Errichtung erster Kirchenbauten und Kapellen. Kultivierung kannte soweit Entwicklungsbrüche und Neuansätze, also unterschiedliche Voraussetzungen und Folgerungen regionaler Prägungen.

Das zeigt sich auch im Städtewesen: Das in den Sachsenkriegen eroberte Land kannte keine römisch urbane Siedlungstradition wie sie zur Rheinzone gehört. Die karolingische Königshof- und Pfalzengründungen entlang des – nicht erst jetzt bekannten – Hellwegs von Duisburg bis Paderborn wirkten langfristig als Elemente einer neuen und überformenden Infrastruktur: Das gilt besonders für die Bischofssitze Paderborn, Münster und Minden. Daneben entwickelten bis ins ausgehende 12. Jahrhundert nur Dortmund und Soest auch frühstädtische Formen. Von den großen Klöstern erlangte Corvey an der Weser Markrechte, Essen-Werden erhielt 1041 solche zentralitätsfördernde Rechte und entwickelte sich damit zum Typ so genannter Abteistädte. Für Werden wird dieser Fortgang in der Ausrichtung der Grundstücke für Handwerker auf die Ruhr hin topografisch weiter erkennbar, wo so keimhaft gewerbliche und kleinstädtische Siedlungsstrukturen entstanden. Andere Klöster in der Hellwegzone erreichten diesen urbanen Status aber nicht mehr.

Die Klostergründung Werdens wurde in einer wenig erschlossenen Landschaft, aber an einer verkehrs- und siedlungstechnisch nicht ungünstigen Stelle vorgenommen. So erfahren wir aus der Vita des Klosterstifters Liutger, dass zunächst der Platz für den Bau des Klosters gerodet werden musste, womit sich das für derlei Vorgänge typische Rodungswunder verband.

Ein ganz anderes Bild der Landeskultur lassen die Urbare beispielsweise für den Haupthof Friemersheim am Niederrhein erkennen. Friemersheim war einer der typischen Haupthöfe, dem mit dem so genannten Salland jeweils ein Verwalter vorstand und dem eine Anzahl von Nebenhöfen mit Hufen zugeordnet

war. Zugleich wird hier als soziale Einheit nach Pflichten, Diensten und Bindungen die *familia* des Klosters und ihre agrarischen Arbeitsbemessungen erkennbar. So heißt es dort: *Zwei Wochen im Herbst, zwei Wochen im Vorfrühling, zwei Wochen im Juni, in den einzelnen Wochen 5 Tage. Im Herbst ein Joch, das sind zwei Tagewerke, stürzen, d. h. umbrechen, danach pflügen, das Saatkorn vom Hof empfangen und eggen... Jedes Joch ist so zu bestellen, dass es von Gesträuch und Unkräutern gereinigt wird, und es ist in allen so zu bebauen, dass die Ernte unversehrt in die Scheuer kommt.*

Joch/ iugium bezeichnete Ackermaße folglich nach Bearbeitungszeiten der Böden mit einem Ochsensgespann, nicht nach Flächenangaben. Mit Pflügen, Gras- oder Getreideschnitt sind die wichtigsten Arbeiten benannt. Die immer wieder betonte Instandsetzung der Zäune mit neuen Pfählen, damit das Vieh nicht in die Saaten einbricht, lässt offene Weidehaltung zum Waldsaum erkennen und deutet auf die besondere Rolle auch des Gartenlands hin. Die notierten Dienste und Naturalabgaben erlauben Rückschlüsse auf die Sommer- und Wintergetreidesaat, aber auch auf den regionalen Anbau, wo teils Flachs und Hafer, teils Roggen und Gerste bevorzugt waren. Regelmäßige Hinweise auf Brot-, Bier-, Käseabgaben lassen auf differenzierte, teils geschlechterspezifische Verarbeitungsaufgaben und handwerkliches Gewerbe auf den Höfen schließen. Der Rhythmus derartiger Abgaben spiegelt die Saisonalität der Arbeiten und den Jahreskalender, mit z.B. besonderen Kleinvieh- oder Fischlieferungen an kirchlichen Festtagen oder in Werden zum Liutgertag, dem 26. März.

Urbare aber sind keine Messtischblätter und ihre Schreiber auch keine Landvermesser. Sie sind fallweise pragmatische Schriftzeugnisse einer eher oralen Gesellschaft, die so Unveränderliches festhalten wollte und auch nicht die uns geläufige Art des Rechnens nutzte. Anspruch und Bedarf unterscheiden sich von späteren Anforderungen und Bedürfnissen.

Für die Werdener Grundherrschaften fällt zum Hochmittelalter die Abteilung bestimmten Besitzes als *Abtsland* auf, was auch auf eine Umstellung auf eine bevorzugte Nahversorgung der Mönche hindeutet. Das ist kein Zufall. Der Vorgang spiegelt generelle Umstrukturierungen in der Wirtschaftsverfassung, die sich bis in nun einsetzende *Verdorfung* der Siedlungen auswirkten. Für das Mönchtum in Werden zeigt sich aber darin noch mehr. Die nach den späteren Urbaren gesteigerte und bevorzugte Sicherung persönlicher Ansprüche der Mönche aus privilegierter edelfreier Abkunft korrespondiert mit ihrer Hartnäckigkeit, etwa die großen monastischen Reformbewegungen des 10. oder 12. Jahrhunderts selbst mitzutragen. Solchen Ansprüchen aus dem reformorientierten Benediktinertum öffnete man sich nur sehr zögerlich und behauptete statt dessen eher den persönlichen Status bis hin zum eigenen Haus im Abteibereich.

Buch und Schrift gehören zum Klosterwesen. Neben den Urbaren aber besitzen wir in unserer Region als reflektierendes Zeugnisse über die Entwicklung der Landeskultur nur das *Kalendergedicht* des Wandalbert von Prüm. Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden, schildert es – angelehnt an antike Vorbilder – monatsweise Feldarbeiten verbunden mit einigen Illustrationen. Hier werden die Mühen von Ackerbau und Viehzucht erkennbar. Aber Wandalbert formuliert auch so etwas wie ein Gefühl für Landschafts- und Naturempfinden.

Die Ausprägung christlicher Kultivierung beschränkte sich – auch in Werden und Essen – nicht auf den Rodungs- und Siedlungsvorgang allein. Monastische Raumwirksamkeit verband Pflugschar und Buch.

Das Mönchtum wirkte in dieser Kultivierung nicht allein. Gerade Werden zeigt exemplarisch, dass dieser Vorgang mit der Integration des eroberten Sachsenlandes in das Fränkische Reich und der daran gebundenen Christianisierung vonstatten gegangen ist. Das Christentum war – so jüngst G. ISENBERG – aber keinesfalls das treibende Element für die Radikalität dieses Prozesses, der von einer nahezu alle Lebensbereiche regulierenden Verordnungspolitik des Frankenkönigs und Kaisers flankiert war. In solcher Konstruktion erst griff dieser Kulturwandel unmittelbar in die Daseinssphäre der Menschen, in dessen Mittelpunkt die kulturellen Anforderungen einer neuen Religion standen, mit den kirchlichen Gebäuden im Zentrum. Nach dem archäologischen Befund wurden die in Holz oder Stein früh errichteten Kirchen und Klöster zu identitätsstiftenden Fixpunkten. Dabei bildeten die Klöster im nachmaligen Westfalen im Vergleich zu Südwestdeutschland keine ausdrückliche Klosterlandschaft. Die monastische Welt dieses Raumes empfing über das Mittelalter hin wiederholt Impulse aus den benachbarten mittel- und niederrheinischen Gebieten. Zugleich trugen Angehörige westfälischer Klöster – ungleich die anderer Landschaften – nicht unwesentlich die Ausbreitung des Ordenswesens bis hin nach Preußen und Livland mit. In derartige Transferleistungen gewann und behauptete der Raum Westfalen seine landschaftliche Identität, und von daher auch die dortigen Klöster und religiösen Gemeinschaften. Darin teilten sich – wohl zu unterscheiden in den Zeiten und den einzelnen Orden – für Westfalen Kontinuitäten aber auch Brüche einer „offenen" Durchgangslandschaft mit.

3.2 Zisterzienser im hochmittelalterlichen Landesausbau in der Harz- und Havelregion

Der Aufbruch der europäischen Gesellschaft des 12. Jahrhunderts wird nicht zuletzt im Flurbild über eine jetzt großflächiger und planmäßig bis unternehmerisch betriebene Neulandgewinnung durch Deichbau, Entwässerungen von Auen, durch ausgreifende Waldrodungen und überhaupt intensivierte Bodenbearbeitung ablesbar. Rodung bedeutete die Chance zu sozialer Mobilität, bewirkte

neues Recht, individuell wie auch für entstehende Dörfer und Städte. Getragen wurde dieser Aufbruch in den hochmittelalterlichen Jahrhunderten auch von dem neuem Orden der Zisterzienser, nicht nur in Deutschland.

In seiner rational durchdachten Selbstversorgungswirtschaft reagierte der Orden wirtschaftlich auf den Wandel der traditionellen Grundherrschaften und entwickelte daraus die Einrichtung so genannter Grangien, um damit seinem Ursprungsideal autarker Selbstversorgung durch Handarbeit zu genügen. Arbeitsorganisation und Leitung dieser in größerer Anzahl um das eigentliche Kloster eingerichteten Agrar-, Vieh-, oder auch Bergbau-, Hütten- und Wein-Großbetrieben oblagen wesentlich den Konversen, die nicht im Kloster selbst wie die Vollmönche, sondern in den Grangien ihr besonderes Betätigungsfeld fanden. Auf diesem Weg kam es in vielen Ausbauregionen durch die Zisterzienser zum Anbau von Spezialkulturen, wobei allein der Weinbau im Vordergrund stand, selbst wenn er auf diesem Weg bis in das nordöstliche Brandenburg gelangte. Die Grangienwirtschaft entwickelte sich zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert sehr erfolgreich, erlag aber dann – regional unterschiedlich – dem allgemeinen wirtschaftlichen Anpassungsdruck. Diese Entwicklung charakterisiert nicht allein die Landwirtschaft, sondern auch das mittelalterliche Bergbau- und Hüttenwesen, an dem sich die Zisterzienser ebenfalls beteiligten.

Das gilt etwa für ihr Kloster Walkenried, das um 1129 gegründet und von Mönchen aus dem Mutterkloster Kamp am Niederrhein besetzt wurde, anschließend seinen am Südharz gelegenen Gründungsbesitz durch Kultivierungsarbeiten vermehrte, neben anderen – z.B. in den Niederungen des Flüsschens Helme. Hierin vielen anderen Zisterzienserklöster ähnlich, entwickelte Walkenried aber durch seine Beteiligung am Harzer Bergbau eine Besonderheit.

Das Kloster erhielt 1157 durch Kaiser Barbarossa ein Viertel der Erzausbeute des bekannten Rammelsberges nahe der Stadt Goslar, vermutlich in Anerkennung seiner bisherigen Leistung bei der Urbarmachung des Harzvorlandes. Zugleich erhielt es das Recht, im Harzwald Kohle zu brennen. In der Folgezeit erwarb das Kloster umfangreichen Waldbesitz im Westharz, was auch eine vorausschauende Sicherung des Rohstoffes Holz erkennen lässt.

Der Bergbau veränderte Landschaft und Landschaftsbild mehr und mehr. Aus archäologischen Untersuchungen ergibt sich, dass ungeheure Mengen Holz in Gruben und Platzmeilern zu Holzkohle für den Bedarf des Berg- und Hüttenwesens verkohlt wurden. Analysen der Holzkohle nach Holzart lassen – so M.-L. HILLEBRECHT – nun für den Harz und sein Vorland klare Abhängigkeiten zwischen den wirtschaftlichen Belangen des Harzer Bergbaues und einer Veränderung des Wald- und regionalen Landschaftsbildes erkennen. Der Harz dürfte danach – im Gegensatz zu heute – weitgehend von einem ursprünglichen Laub-

wald aus Ahorn und Buche bestanden haben, in den die Menschen zur Energie- bzw. Rohstoffgewinnung eingriffen.

Am Beispiel ihrer Grangie Immedeshausen bei Seesen ist nachweisbar, dass die Zisterzienser mit den Schenkungen schon vorhandene Einrichtungen weiterführten und entgegen dem Ideal ihrer Statuten keine Wildnis vorfanden. Daneben aber richteten sie bis in die wirtschaftliche Blütezeit auch neue Betriebe zur Verhüttung von Kupfer, Blei, Silber und Eisen ein. Aus dem Anspruch derartiger Unternehmen veränderten sie auch ursprüngliche Wasserführungen etwa des Pendelbachs, passten also durch Wasserbau die Landschaft ihren Bedürfnissen nach Naturerschließung an.

Rationalisierte Betriebführung bedingte dann die Schaffung von Transportlinien, wozu sie in diesem Bereich den so genannten Mönchehof – der Name spricht für sich – als Faktoreihof einrichteten. Mönchehof wurde wirtschaftlicher Mittelpunkt der Grangie und schließlich im 15. Jahrhundert Ausgangspunkt für eine Dorfsiedlung. Ein derartiger Funktionswechsel war durchaus typisch und geschah nicht zufällig, sondern er resultierte vielerorts aus Faktoren der so genannten Krise des späten Mittelalters. Die Betriebe am Harz wurden in der Weise getroffen, dass das Kloster seine Hüttenbetriebe sukzessive bis 1445 an den Herzog von Braunschweig verkaufte.

Die landschaftsverändernde Raumwirksamkeit der Zisterzienser ist in diesem Fall offenkundig. Doch darauf beschränkte sich ihr Engagement nicht. Die Zisterzienser von Walkenried begründeten über die Rodung und die Einrichtung von Betrieben und Siedlungen auch eine eigene Kirchenherrschaft des Klosters. Aus der Entwicklung des Pfarrkirchenwesens im südlichen Harzvorland geht hervor, dass sich die Übernahme jeweils von Kirchenpatronaten eng mit der wirtschaftlichen Expansion des Klosters verknüpfte und es so erst zu einer Verdichtung der kirchlichen Versorgung kam.

Auch hier nun wich die Wirklichkeit vom Ideal der Ordensstatuten ab. Die Parallelität von Dorf- und Kirchenentwicklung war erst durch die Ordensleitung zu bewilligen, denn wegen der Residenzpflicht der Mönche im Kloster war für die Grangien ursprünglich kein eigener Messdienst vorgesehen. 1214 wurde dem Kloster Walkenries vom Zentralkapitel des Ordens gestattet, dass dort, wo in den Grangien alte Kirchen, d.h. alte Siedlungen, übernommen wurden, dortige Kirchen nicht verfallen sollten, sondern diese für den Gottesdienst zu nutzen seien. Im Ergebnis bildete sich so eine Kirchenherrschaft mit 20 inkorporierten Pfarreien in Beziehung zu den Grangien heraus, von denen Einkünfte an das im späten Mittelalter wirtschaftlich niederliegende Kloster gingen.

In den Landschaften östlich der Elbe teilte sich die Raumwirksamkeit der Zisterzienser in ganz anderer Weise mit, wenngleich auch hier die Klöster der Zis-

terzienser teilweise eigene Herrschaften schufen. Der Hauptimpuls zur Niederlassungen der Zisterzienser in Gebieten östlich der Elbe kam von Seiten weltlicher und geistlicher Großer in diesen Gebieten. Mit dem Entstehen der Markgrafschaft Brandenburg nach der Mitte des 12. Jahrhunderts formte sich zwischen Elbe und Oder erst nach und nach eine neue politisch-territoriale und kirchenorganisatorische Struktur heraus. Die Askanier, das hier führende Adelsgeschlecht, nicht anders als die Erzbischöfe von Magdeburg oder die Markgrafen von Meißen, nahmen dabei früh die im westlichen Reich bereits bekannten Leistungen des neuen Ordens der Zisterzienser auf und richteten 1180 ihr erstes Zisterzienserkloster in Lehnin – heute unweit der Stadt Brandenburg – ein. Die ersten Lehniner Mönche kamen wie im Fall von Walkenried aus dem bedeutenden niederrheinischen Kloster Kamp. Die Gründungslegende des Klosters Lehnin verschleiert dabei eher die tatsächlichen Geschehnisse und Gefährnisse der damit in diesen Landstrichen auch neu ansetzenden Christianisierung.

Neben Lehnin als regionalem Muterkloster stifteten die Askanier aus ihrer dynastisch-familiären Ansprüchen heraus als regionales Mutterkloster später weitere Klöster, darunter so bedeutend gewordene Zisterzienserabteien wie Chorin und Himmelpfort. Die Askanier setzten ihre Klostergründungen, womit entsprechende Nutzungsrechte und Chancen zum Landesausbau durch Neulandgewinnung verbunden waren, im Sinne einer Klosterpolitik zur Markierung ihrer Interessenssphären ein. Zugleich bestimmten sie diese Klöster zu Grablegen im Anspruch monastischer Memoria für die Dynastie. Aufgrund solcher Bindungen wurden die Klöster auch erste politische Zentren.

In derartigen Zusammenhängen gründet der Mythos der Zisterzienser als besonderem *Rodeorden* im Kontext der Ostsiedlungsbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts. In den jüngeren ordensgeschichtlichen Forschungen – zumal aus dem Umkreis von K. ELM und W. SCHICH – hat man eine derartig prioritäre Bewertung überwunden. Den Wirkungszusammenhang von *vita religiosa* und Neusiedlung vor Augen, erkennt man eher die Ganzheit des Ordenswirkens und setzt darüber hinaus auf den methodischen Verbund aus Siedlungsgeografie, Archäologie, Historischer Geografie, Morphologie und der Flur- und Ortsnamensforschung.

Danach ist erkennbar, dass die Zisterzienser ihrem Ideal der Klostergründung in Wildnis und Abgeschiedenheit auch hier doch sehr kompromissbereit nachgingen und sie sich in der Wahl ihrer Gründungsplätze sowohl an benachbarten slawischen Besiedlungen orientierten wie auch in ehedem siedlungsleere Gebiete gingen. Kaum eines der angesprochenen Klöster wurde – so zuletzt S. BRATHER – *inmitten*, eher schon *am Rande* älterer, dabei aber unterschiedlich dicht slawisch besiedelter Gebiete gegründet, wie die Untersuchung in der Lehniner Gegend zeigen. So kam es mit der eingeworbenen Zuwanderung sächsischer, niederrheinischer und flämischer Bauern zu (vor-) dörflichen Doppelsiedlungen

mit der typischen Zusatzbezeichnung wie *Groß/ Klein* oder *Deutsch/ Wendisch* und soweit zu einem auch kombinierten Ausbauvorgang slawischer und deutscher Kolonisten.

Die im Rodungsfortgang gewonnenen Siedlungs- und Wirtschaftsformen nahmen charakteristische Züge an, zeigten aber auch eigentypische Strukturen. Unter den Dorfformen hat sich hier der Rundling, der lange Zeit als typisch slawisch angesehen wurde, als Ergebnis der frühen Ostsiedlungszeit in slawisch-deutschen Gebieten erwiesen. Weiterentwickelt wurden ferner in den Neusiedlungen auch die im so genannten Altsiedelland geläufigen linearen Straßen- und Angerdörfer. Aufgrund der *Hufe* als jetzt eher dominierendes Maß der Rodungs- und Siedlungsorientierung teilte sie sich auch strukturell der Ausprägung der an die Siedlungen angebundenen Gewannfluren mit. Die aus dem Einsatz von Haken- bzw. Wendepflug entstandenen Flurformen schließlich lassen dann ältere Blockfluren und jüngere, mit der deutschen Besiedlung verbundene, Gewannfluren unterscheiden. Zugleich setzte sich so die ertragssteigernde Dreifelderwirtschaft durch. Die Veränderung von Wirtschaftssystem, Flurverfassung und Agrarstruktur ereignete sich also nebeneinander.

Die Klöster entwickelten mithin verschiedene Siedlungsstrukturen nebeneinander, so dass für den Landesausbau im Raum zwischen Elbe und Oder bislang auch keine einheitliche *zisterziensische Siedlungspolitik* zu erkennen ist. Die Zisterzienser passten ihr Vorgehen weitgehend den jeweiligen landschaftlichen Voraussetzungen an und erzeugten danach mit ihren Ansprüchen durch Rodung und Umwandlung neue Landschaftsstrukturen – dies freilich eher im unmittelbaren Umkreis ihrer Klöster.

Landeskultivierung zeigt sich soweit als ein kleinteiliges, flexibles Geschäft. So fällt auf, dass es bei der Auswahl abgelegenster Gründungsplätze im Bereich der vorgesehenen Grundausstattungsflächen auch zu Verlegungen kam, und die Konvente erst im zweiten oder dritten Anlauf ihre eigentliche Gründung erfolgreich vollzogen. Die Topografie der Landschaft wurde also für sie entscheidend. So orientierte sich ihr Abschied vom Ideal monastischer Abgeschiedenheit eben auch an den schon vorhandenen Siedlungen bzw. an den zu gewinnenden Wasserverhältnissen. Folglich nahmen die Konvente – entgegen ihrer Statuten – mit ihrer Gründungsausstattung die dort vorhandenen dörflichen Siedlungen und Hofstellen mit auf, integrierten sie dann aber auch eigenwillig in ihre Grangien.

Größten Wert legten sie auf den Wasserbau und die Zufuhr von fließendem Wasser. Daraus resultierte eine Vielzahl von Kanalisierungsprojekten im unmittelbaren Bereich der Klostergebäude, dann der Mühlenbau, die Anlage von Fischteichen wie auch die Trockenlegung von Auen. Nicht gar so deutlich orientierte man sich bei der Gründung an schon vorhandenen Wege- bzw. Straßenverläufen; hier spielte die Entwicklungsphase des Landesausbaus insgesamt eine

Rolle. Wälder dienten jenseits der Rodung der Holzwirtschaft, gegebenenfalls der Schweinemast und Imkerei oder – wie auf den Heiden – der verbreiteten Schafwirtschaft. Die Rodung der zunächst großflächigen Wälder wurde – nach den Statuten – arbeitsteilig vorgenommen. Gleichzeitig aber ließ man in Klosternähe auch Waldstücke als Indiz für topografische Abgeschiedenheit im Sinne der Statuten stehen.

Die Belange der Grangienwirtschaft veränderten ihrerseits das Landschaftsbild. Diese ungleich den westlichen Maßstäben größeren Agrarbetriebe mit einer Grundausstattung zwischen 15 bis 30.000 Morgen ließen freilich keine überdimensionierte Agrarflächen entstehen, sondern die Flurformen folgten je nach topografischer Situation der Anlage der allgemein jetzt üblichen Streifenfluren. Nach Aussagen der Forschung äußerten sich soweit keine spezifischen zisterziensischen Feldbautechniken.

Der Erfolg ihrer doch angepassten Eigenwirtschaften hatte ein doppeltes Gesicht. Die Zisterzienser gingen dazu über, eigene Stadthäuser bzw. Stadthöfe einzurichten bzw. zu erwerben und orientierten sich soweit auf die parallel entstehenden Städten ihrer Region als Markt- und Absatzorte hin; sie wurden sozusagen ökonomisch städtisch. Andererseits erlahmte mit nachlassender Verfügbarkeit von Konversen im späteren Mittelalter die wirtschaftliche Prosperität, was den Orden insgesamt krisenhaft traf, nicht nur in seiner bisherigen Raumwirksamkeit.

Rodung und Siedlung allein aber genügen als Maßstab der monastischen Entwicklung der Landeskultur auch hier nicht. Die Begründung einer eigenen Klosterherrschaft für Lehnin gehörte auch dazu. Dasselbe gilt für den Abbau von Rohstoffen, wie Kalkstein im Raum von Berlin. Und die Anlage von Ziegeleien war die Voraussetzung für das Entstehen der berühmten Backsteinarchitektur zisterziensischer Klöster und Kirchen. Als einzigartiges Signum monastischer Rationalität und Baukultur des Raumes verweisen sie auf die Christianisierung und die Spiritualität der Zisterzienser. Die Mächtigkeit ihrer überwiegend nur als Ruinen erhaltenen Klostergebäude lässt aber die archäologischen Spuren von Holzkirchenbauten aus der Frühzeit der Kolonisation deshalb nur wertvoller erscheinen.

Klosterkultur und Landeskultur – eine prägende, eine nahezu unumkehrbare Entwicklungsbeziehung in der Welt des Mittelalters. Klöster waren nach dem Anspruch ihrer Stifter und ihrer monastischen Träger neuartige Elemente in einer ihnen fremden Umgebung. Als herausgehobene Zentren mit religiöser und kirchlich-monastischer Bedeutung wurden Klöster zu Mittelpunkten einer an der Christianisierung gebundenen Aneignung und Umgestaltung der Umwelt. Ihre vielförmige Raumwirksamkeit resultierte dabei nicht allein aus dem jeweiligen Verständnis des monastischen Arbeitsethos.

Bei allem Anspruch nach Weltabgeschiedenheit vollzog sich das monastische Leben in der Vielfalt der *vita religiosa* stets doch in der Welt. Anpassungsdruck und Ideal bestimmten Maß und Absicht monastischer Teilhabe an der vielförmigen Gestaltung von Landeskultur. Nicht alle Orden aber nutzten in gleicher Weise und Intensität bewusst den ländlichen Raum selbst. Monastische Gegenentwürfe beschränkten sich nicht nur auf die Wildnis. Die Ausrichtung auf neue soziale Räume in den neuen oder erneuerten Orden im Laufe des Mittelalters spiegelt damit nur die Vielfalt des Mönchtums und dort verankerter Prägungen landschaftlicher Kulturen. Darin sind sie Teil der mittelalterlichen Europäisierung. Die Beobachtung von Initiatoren und Multiplikatoren, von beschleunigenden und retardierenden Faktoren dieser Entwicklung, macht Klosterlandschaften zum Gradmesser gemein kontinentaler und zivilisatorischer Vorgänge. Unsere Beispiele verweisen auf dominante West-Ost-Entwicklingsrichtungen, aber verschiedene Zeitphasen der Christianisierung und der Ausbreitung des Mönchtums alter Prägung. Damit aber erschöpft sich die Skala nicht.

Dafür spricht, dass mittelalterliche Chronisten beinahe regelmäßig neben dem Städtewesen genauso die Rolle der Orden im Kultivierungsvorgang wahrnahmen. Die Bildung von Kulturlandschaften erweist sich soweit als eine Verbundleistung mit Klöstern als nur einem Element neben anderen. Kulturlandschaften meinen mithin offene, komplexere räumliche Identitäten, in denen Klosterlandschaften sich nicht zuletzt eigenmächtig in den Reichweiten genuin monastischer Kommunikationsformen unterscheidbar zeigen. Die jeweilige Spannweite zwischen Kulturlandschaft und Klosterlandschaft erlaubt dabei Rückschlüsse auf die Vitalität der *vita religiosa.*

Der Beitrag der Klöster zum Landesausbau in der Vergangenheit verweist auf sie als landeskulturelle „Erinnerungsorte" im überlandschaftlichen Bezug. Angesichts der aktuell zu beobachtenden Wiederaneignung des ländlichen Raumes in der nachindustriellen Gesellschaft werden auch jene monastischen Orte neu ins historische Bewusstsein gerufen. Der Platz der Klöster im Gedächtnis der Landschaften wird also noch näher zu bestimmen sein.

Literatur

ALPHEI, C.: Walkenried (Germania Benedictina; 12). Göttingen 1994, S. 678-742.

ANGENENDT, A.: Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400-900. Stuttgart 1995².

BAUMANN, W.: Kirchenherrschaft in Klosterhand im südlichen Niedersachsen. In: Niedersächsisches Jahrbuch 59 (1987), S. 117-137.

BIHLER, M.: Buch und Schrift im mittelalterlichen Gebrauch. Textquellen aus Essens Mittelalter. Göppingen 1994.

BRATHER, S.: Hochmittelalterliche Siedlungsentwicklung um Kloster Lehnin – Slawen und Deutsche in der Zauche. In: Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte 27 (1993), S. 128-178.

CALLIEß, J. und RÜSEN, J. (Hg.): Mensch und Umwelt in der Geschichte. Pfaffenweiler 1989.

ELM, K., JOERISSEN, P. und ROTH, H. J. (Hg.): Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Ausstellung des Landschaftsverbandes Rheinland. Bonn 1980.

FELTEN, F. J. und JASPERT, N. (Hg.): Vita religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag (Berliner historische Studien; 31). Berlin 1999.

GERCHOW, J. (Hg.): Das Jahrtausend der Mönche. Klosterwelt Werden 799-1803. Ausstellungskatalog. Köln 1999.

GOETZ, H.-W.: Das Ruhrgebiet im frühen Mittelalter. Zur Erschließung einer Randlandschaft. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990), S. 123-159.

GREGOIRE, R., MOLIN, L. u.a.: Die Kultur der Klöster. Stuttgart 1995.

HEINRICH, G. (Hg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg. Berlin 1999.

HENGST, K. (Hg.): Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Auflösung. 2 Bände. Münster 1992-1994.

HENNEBO, D.: Gärten des Mittelalters. München 1987.

JANSSEN, W. u.a. (Hg.): Villa – Curtis – Grangia. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit zum Hochmittelalter. München 1983.

JÁSZAI, G. (Hg): Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800-1800. Ausstellungskatalog. Münster 1982.

KNEFELKAMP, U. (Hg.): Zisterzienser. Norm, Kultur, Reform – 900 Jahre Zisterzienser. Berlin 2001.

Köln-Westfalen 1180-1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser. Ausstellungskatalog. Münster 1980.

KÖTZSCHKE, R.: Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert. Köln 1906.

PADBERG VON, L. E.: Mission und Christianisierung. Formen und Folgen bei Angelsachsen und Franken im 7. und 8. Jahrhundert. Stuttgart 1995.

RÖSENER, W.: Strukturen und Wandlungen des Dorfes in Albsiedellandschaften. In: Siedlungsforschung 17 (1999), S. 9-27.

RÖSENER, W.: Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen. In: Westfälische Zeitschrift 139 (1989), S. 9-41.

RÜTHER, A.: Deutsche Klosterlandschaften als Thema der historischen Forschung. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 53 (2001), S. 259-299.

SEIBT, F., GLEBA und G., TEWES, L. (Hg.): Vergessene Zeiten – Mittelalter im Ruhrgebiet. Ausstellungskatalog. 2 Bände. Essen 1990.

SCHENK, W., FEHN, K. und DENECKE, D. (Hg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart 1997.
SCHICH, W. (Hg.): Zisterziensische Wirtschaft und Kulturlandschaft (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser; 3). Berlin 1998.
SCHLAGBERGER, F. X.: Wandalbert von Prüm. Das Kalendergedicht. Bilder des Eifelder Landlebens vor 1150 Jahren. Prüm 1992.
STIEGEMANN, Ch. und WEMHOFF, M. (Hg.): 799 – Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Ausstellungskatalog. 3 Bände. Mainz 1999.
STÜWER, W.: Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (Germania Sacra; NF 12: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln; 3). Göttingen 1980.
UHDE, H.: Forsten, Bergbau und Hüttenbetriebe des Klosters Walkenried am Westharz. In: Harz-Zeitschrift 19/ 20 (1967/ 68), S. 81-102.
WARNATSCH, S.: Geschichte des Klosters Lehnin 1180-1542 (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser; 12.1). Berlin 2000.

VERMESSUNG, Grundlage der niederländischen Wasserwirtschaft

Pieter Huisman, Delft

1. Zusammenfassung

Vermessung spielte und spielt eine wichtige Rolle in der Planung, Ausführung und Verwaltung der niederländischen Wasserwirtschaft. Die systematische Urbarmachung der Moor- und Tongebiete seit dem 11. Jahrhundert wäre ohne Einsatz einheitlicher Länge- und Flächenmaßstäbe undenkbar. Die Urbarmachung verursachte eine unumkehrbare Bodensenkung. Im Laufe der Zeit erforderte die Bodensenkung im physischen Bereich den Bau von Deichen und Schleusen, die Eindämmung von Wasserläufen in diesen Gebieten, die Schaffung von Poldern, die künstliche Entwässerung der Polder und eingedämmten Wasserläufe durch Windmühlen und Schöpfwerke, Eingriffe in Rhein und Maas, sowie die Durchführung des Zuyderzee- und Deltaplans. Vermessung spielte bei diesen Aktivitäten eine wichtige Rolle. Die Finanzierung lokaler und regionaler Aktivitäten war früher völlig und ist jetzt teilweise noch auf Maßstäbe aus der Vermessung gegründet. Seit Jahrhunderten wird in den Niederlanden der NAP, Normaal Amsterdams Peil, als Bezugsniveau für Fluss- und Meereswasserstände angewendet. Deutsche Instanzen haben 1879 den NAP als Normal Null übernommen und weiter in Europa verbreitet. Dieser Bezugspegel, der etwa dem heutigen mittleren Meeresspiegel entspricht, wird heute in großen Teilen der Welt als Bezugsniveau herangezogen.

2. Bevölkerungszunahme, Triebkraft der systematischen Urbarmachung

Um das Jahr 1000 nahm die Bevölkerung in den Niederlanden zu. Dies erforderte mehr Nahrungsmittel. Jagd und Fischfang reichten nicht mehr aus, um die vielen Münder zu stopfen. Eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln wurde in der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion gesucht. Dies konnte durch die Urbarmachung von Moor- und Tongebieten erreicht worden. Denn Landwirtschaft ist nur bei einem niedrigen Grundwasserspiegel möglich. Der Grundwasserspiegel kann durch Entwässerung gesenkt werden. In den ausgedehnten Moorgebieten wurden in regelmäßigen Abständen parallele Gräben gezogen, und zwar möglichst senkrecht zu den bestehenden Wasserläufen, um den Grundwasserspiegel zu senken. In anderen Gegenden gab es fächerförmige Parzellierungsformen [1].

Der Bau schnurgerader Gräben erforderte, vor allem bei wechselndem Flussverlauf, gewisse geodätische Fähigkeiten. Für die systematische Urbarmachung benötigte man auch ein Messgerät, die Rute, unterteilt in Fuß, Daumen und Strich. Mit der Rute tritt die Vermessung in der Wasserwirtschaft in Erscheinung. Leider gab es keine einheitliche Rute. Im ältesten Wasserwirtschaftverband Rijnland, 1255 gegründet, hat die Rute eine Länge von 3,77 m, in der Nähe von Amsterdam 3,48 m und in Gelderland 2,30 m, wie sich beim metrischem Vergleich herausstellte. Im Rijnland betrug die Distanz zwischen den Gräben 30 Ruten (ca. 113 m). Die Länge der Parzelle wurde in Vorlängen gemessen. Die Vorlänge ist der Abstand zwischen dem bestehenden Wasserlauf und der ersten Umkehr eines pflügenden Ochsengespanns. Die Vorlänge betrug 55 Ruten (ca. 207 m). Die übliche Gesamtlänge der Parzelle war 6 Vorlängen (ca. 1250 m). Nach sechs Vorlängen wurden Trennungsgräben ausgehoben. Fig. 1 vermittelt einen Überblick über die Parzellierung. In dieser Abbildung ist auch ersichtlich, daß es anfangs für jede Parzelle einen Bauernhof gab. Dieser wurde als Sechsvorlängenhof bezeichnet.

3. Die Folgen der Urbarmachung führen zu Vermessungsaktivitäten

Zu Beginn der Urbarmachung lag die Oberfläche der Moore etwa 3 m oberhalb des damaligen mittleren Meeresspiegels. Durch die Senkung des Grundwasserspiegels setzte sich der Boden. Um die landwirtschaftliche Produktion aufrecht zu erhalten, war es nötig die Gräben zu vertiefen. Wiederum setzte sich der Boden und die Gräben mussten vertieft werden. Durch die Senkung des Grundwasserspiegels war ein irreversibler Prozess in Gang gesetzt worden. Im Laufe der Zeit erforderte dies im Umfang zunehmende Maßnahmen, Fig. 2 [2]. Diese Figur gibt den Werdegang großer Teile der Niederlande im Laufe der Geschichte wieder.

Bereits nach einem Jahrhundert hatte sich der Boden der an das Meer oder die Flüsse grenzende Moorgebiete so weit gesetzt, dass Überschwemmungen auftraten. Um Leib, Hab und Gut gegen hohe Meer- und Flußwasserstände zu schützen, begannen die Bauern Deiche aufzuwerfen. Die Lokalgemeinschaft machte die Anlieger einzelner Deichabschnitte für die Erhaltung ihrer Teilabschnitte verantwortlich. Die Erhaltung erforderte Bezugsmerkmale und -Kriterien in Bezug auf Höhe und Form der Deiche. Durch regelmäßige Deichschau wurde der Unterhalt des Hochwasserschutzes überprüft. Die Regeln waren streng: Wer nicht will deichen, muß weichen. Jemand, der seinen Teilabschnitt nicht unterhalten konnte, wurde von der Lokalgemeinschaft gezwungen, seinen Hof für immer zu verlassen.

Aber die Bodensenkung war nicht aufzuhalten. Im 13. Jahrhundert war der Wasserbau so weit fortgeschritten, dass es möglich war, die lokalen Eindeichungen durch Abdämmung der Wasserläufe zusammenzuschließen. In den Ab-

schlussdamm wurde eine Entwässerungsschleuse eingebaut; bei niedrigen Außenwasserständen konnte das überflüssige Wasser abgelassen werden. Alle Orte, deren Namen auf Damm enden, sind in diesem Zeitraum gegründet worden. Der Amstel wurde 1275 eingedämmt und war der Anfang von Amsterdam. Nun hatte eine Vielzahl an Lokalgemeinschaften Interesse an der Instandhaltung der gemeinsamen Deiche, dem Damm und der Schleuse und die Deichschau konnte nicht mehr von der Lokalgemeinschaft ausgeübt werden. Daher begannen die Lokalgemeinschaften Vertreter zu wählen und zu den Versammlungen abzuordnen, wo die gemeinsamen Interessen besprochen wurden. Die älteste Demokratieform der Niederlande, der Wasserwirtschaftsverband, ist hierin zusehen. Die demokratische Grundlage ist nicht auf one-man-one-vote, sondern auf Interesse-Bezahlung-Mitsprache gegründet.

Das Interesse wurde in Morgen ausgedrückt. Ein Morgen war ein Stück Land, das in einem Morgen mit zwei Ochsen umgepflügt werden konnte. Wie bei der Rute gab es verschiedene Morgen. Nach der Einführung des metrischen Systems stellte man fest, dass die Bauern des Wasserwirtschaftsverbands Rijnland mehr leisteten als ihre Kollegen anderswo. Der „Rijnlandse" Morgen entsprach 0,85 Hektar, der Amsterdamer Morgen 0,81 Hektar und der „Gelderse" Morgen nur 0,32 Hektar. Der Morgen wurde die Grundlage der zu zahlenden Steuer. (Bis 1920 war der Flächenmaßstab das einzige Kriterium für die zuleistenden Beiträge. Nach 1920 sind andere Kriterien eingeführt worden.) Die Größe des Bauernhofs in Anzahl Morgen bestimmte auch die Zahl der Stimmen, die der Eigentümer in der Wasserwirtschaftsversammlung hatte. Der Wasserwirtschaftsverband wurde schnell von den Landesherren als zuständige Autorität anerkannt. Natürlich, denn der Verband war selbst versorgend und sicherte auch das Steuereinkommen der Landesherren.

Aber die Bodensenkung war unaufhaltsam. Im 15. Jahrhundert hatte sich der Boden so weit gesetzt, dass die Entwässerung bei niedrigen Ausserwasserständen stagnierte. Deshalb kam der nächste Schritt, um das Leben in den Moorgebieten zu ermöglichen. Durch den Bau von Innendeichen wurden Polder, Gebiete aus denen das überflüssige Wasser mittels Windmühlen entfernt wird, geschaffen. Die Schaffung der Polder mit den Mühlen machte aus den früheren Wasserläufen in den Moorgebieten Mahlbusen. Der Mahlbusen wird Zwischenspeicher, aus dem das Wasser beim niedrigen Ausserwasserstand abgelassen wird. Um die unterschiedlichen Polderpegel mit einander zu verknüpfen sind Mahlbusenpegel nötig. Jeder Wasserwirtschaftsverband hat seinen eigenen Pegel: Rijnlandspegel, Delflandspegel usw.

Mit der Parzellierung, den Bezugspegeln und der Erstellung von Zeichnungen und Karten wurden Beamte der Landesherren betraut. Diese Landmeter wendeten, wie die verschiedenen Ruten zeigen, keine einheitlichen Verfahren an. Karl der V. (1500 – 1558), deutscher Kaiser und Herr der Niederlande, versuchte eine

Zentralisierung in den Niederlanden herbeizuführen. Dazu gehörte auch eine bessere Regelung der Administration. Der Erlass von 1524 und Vorschriften von 1531 in Bezug auf das Notaramt hatten großen Einfluss auf die Tätigkeiten der Geometer. Durch den Glaubensaufstand der nördlichen Niederlande gegen den spanischen Habsburger Phillipp II (1568 –1648) verfielen die zentralen Erlasse und Vorschriften. Jeder Gliedstaat der Republik der sieben vereinigten Niederlande bestimmte das Verfahren zur Zulassung von Geometern [3]. Später verwischte sich der Unterschied zwischen dem Landmeter, dem planenden Ingenieur und Bauingenieur in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Werke. Bis 1949 war die geodätische Ausbildung in den Niederlanden Teil des Unterrichtsprogramms für Wasserbau- und Wegingenieure in Delft.

Mit der Windmühle war es auch möglich, natürliche und ausgetorfte Seen trockenzulegen. Um den See herum wurden Kanäle und Deiche gebaut. Mit den Mühlen wird das Wasser aus dem eingedeichten Gebiet entfernt. Es sind die Vermessungsingenieure, die für die nötigen Karten und Zeichnungen sorgen. Das Verkleinern der Mahlbusen und die höheren Deiche der neuen Trockenlegungen führen zu Problemen mit den alten Poldern. Der Mahlbusenpegel muss daher in strengen Grenzen bleiben. Wenn der Pegel zu hoch kommt, laufen die alten Polder voll, bei zu niedrigem Pegel trocknen die Innendeiche aus. Die unterschiedlichen Mahlbusenpegel mussten auch miteinander abgestimmt werden. Arbeit für Vermessungsingenieure. Absatz 5 gibt Näheres in bezug auf die Abstimmung.

Die Industrialisierung gab auch der Wasserwirtschaft Auftrieb, der sechste Schritt in Fig. 2. Die Dampfmaschine ermöglichte Großtrockenlegungen. Später machten die Diesel-, Elektro- und Gasmotoren die großangelegte, künstliche Entwässerung der Mahlbusen möglich. Der letzte, siebte Schritt im Werdegang der Niederlande bildet das Abriegeln von Binnenmeeren und Estuarien, also die Durchführung der Zuyderzee- und Deltawerke im vorigen Jahrhundert.

4. Vermessung, Grundlage für Unterhalt und Gesetzhandhabung

In einem sinkenden Land und bei ständig steigenden Fluss- und Meerständen ist der Unterhalt der Arbeiten einer der wichtigsten Rahmenbedingungen zum Überleben. Die Geschichte zeigt, dass Vernachlässigen des Unterhalts früher oder später zu einem Desaster führt. Dabei spielt die Erinnerung an einschneidende Ereignisse eine wichtige Rolle. Die Generation, die ein Desaster erlebt hat, sagt das darf nicht mehr geschehen. Sicherheit vor allem. Diese Generation ist bereit, große Opfer zu bringen, um dies zu erreichen. Die zweite Generation ist der Meinung, dass man der Sicherheit Rechnung tragen muss, aber dass es auch eine Ausgleich mit den anderen Interessen geben sollte. Die dritte Generation fragt sich, wenn Hochwasser einige Jahrzehnte ausgeblieben sind: Warum regen sich

unsere alten Leute auf? Hochwasser kommen doch nicht mehr vor. Diese und folgende Generationen sind wieder reif für ein Desaster.

Zur Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktionen müssen die Dimensionen der Deiche, Gräben und Wasserläufe regelmässig mit den gewünschten Ausmassen verglichen werden. Anfangs wurden nur Höhen und Längen gemessen. Aber auch in der Vergangenheit gab es schon Überlegungen über die richtige Messmethode. Andries Vierlingh, der mit seiner Aussage „die größte Seligkeit hängt an der Höhe eines Deiches" die Höhe der Deichkrone zurecht große Bedeutung beimisst, gibt zwei Messmöglichkeiten. Die eine Messmethode wird von der Innenseite des Deiches durchgeführt, die andere von der Außenseite. Vierlingh bevorzugt die Außenseite, weil das Meer den Bezugspegel bestimmt und die gewünschte Deichkrone auch von der Höhe des Vorlands abhängt. Er weist in diesem Zusammenhang auf den Deichbruch beim Oudenbosch. Schlechte Landmeter und Deichgrafen trugen diesen Umständen keine Rechnung [4].

Heute schreiben die Gesetze vor, die gewünschten Dimensionen und stattfindenden Vorgänge in Verzeichnissen, Verwaltungsregistern und auf Karten festzulegen. Dies ist aber kein statisches Vorgehen. Denn auch den entwicklungsbedingten Änderungen muss Rechnung getragen werden. Daher schreiben die Gesetze, im Lichte der zu erwartenden Bodensenkungen, Klimaänderungen und dem Steigen des Meeresspiegels ein regelmäßiges Überprüfen der (hydraulischen) Randbedingungen vor. Ohne Vermessung geht das nicht.

Im niederländischen Sprachgebrauch erinnert Protokoll aufnehmen bei Zuwiderhandlungen (bekeuren) noch immer an unsere Wasserwirtschaftsgeschichte. Bekeuren heißt wörtlich übersetzt das Übertreten der Kür. Um Zuwiderhandlungen festzustellen wurde und wird oft die Vermessung eingeschaltet. Verstöße gegen Unterhaltspflicht der Gräben und Hochwasserschutz oder Provinzialgesetze und Wasserwirtschaftsverordnungen werden durch Messungen festgestellt und auf Karten und Zeichnungen festgehalten. Auch Streitigkeiten zwischen Privatpersonen werden durch Vermessungen und Aufzeichnungen ins Bild gebracht. Die Gerichte können so besser Recht sprechen. In allen Wasserwirtschaftsverbänden kommen viele schöne Beispiele in der Geschichte vor. Leider sind sie nur in der niederländischen Sprache zu Papier gebracht.

5. Überregionale Probleme fordern nationale Bezugsmerkmale und Behörde

Im Flussgebiet oberhalb der Gezeitenzone begann die Urbarmachung ein Jahrhundert später als am Meer. Auch hier baute man Deiche, um Leib, Hab und Gut gegen hohe Wasserstände zu schützen. Die Deiche verhinderten den Wasser- und Sedimenttransport in die eingedeichten Gebiete. Daher konzentrierte sich die Se-

dimentation zwischen den Deichen. Die Sedimentation erhöhte Auen und Strombett. Hinter den Deichen senkte sich der abgelagerte Ton durch Entwässerung und Abfluss. Die Wasserstände zwischen den Deichen stiegen, die Oberfläche hinter den Deichen senkte sich unaufhaltsam.

Um sich ein Bild der wasserwirtschaftlichen Problematik zu verschaffen, waren es vor allem die holländischen Wasserwirtschaftsverbände Rijnland, Delfland en Schieland, die die verschiedenen Bezugspegel miteinander verglichen. Gemeinsam ließen sie auch Nivellements oberhalb ihrer Gebiete durchführen, um ein Gesamtbild über die Überschwemmungsgefahr des Rheinarms Nederrijn/Lek zu bekommen. Ein gemeinsamer Bezugspegel war erforderlich. Dazu wurde der Amsterdamer Pegel eingesetzt.

Der Ursprung des Amsterdamer Pegels ist leider nicht genau festzustellen. Zum ersten Mal wurde 1674 über einen „Stadts Peylsteen" (städtischen Bezugstein) berichtet. Als Folge der Sturmflut vom 4. und 5. November 1675 beschloß die Amsterdamer Stadtregierung den Hochwasserschutz zu verbessern. In acht auf Pfählen fundierten Schleusen wurden Steine mit einer horizontalen Furche eingebracht. Die Inschrift vermeldet, dass die Furche die Meerdeichshöhe angibt. Sie liegt neun Füße fünf Daumen über den städtischen Bezugspegel. Aus diesen Steinen und Beobachtungen der Ebbe- und Flutstände über dem Zeitraum 1.9.1683 bis 1.9.1684 geht hervor, dass der städtischen Bezugspegel der mittleren Fluthöhe entsprach. Diese Fluthöhe lag 0,17 m oberhalb des Meeresniveaus aus dem Jahre 1693. Die Beziehung zwischen dem städtischen Bezugspegel (später als Amsterdamer Pegel = AP bezeichnet) und Meerniveau wurde sorgfältig durch tägliche Wasserstandsmessungen beobachtet. Am Tag wurde jede Stunde und in der Nacht jede halbe Stunde der Wasserstand abgelesen. Diese Wasserstände bilden die längste Beobachtungsreihe des Meerniveaus in der Welt. Zwar zusammen mit der Reihe von Den Helder, denn 1872 wurde die Beobachtungsstelle durch Schließung des vor Amsterdam liegenden Meeresarms IJ vom Meer getrennt [5].

Im Laufe des 18. Jahrhundert wurde der AP mittels einfacher Nivellierungsinstrumente in die Nachbargebiete übertragen. 1707 tauchte dieser Bezugspegel schon im Wasserwirtschaftsverband Rijnland auf. Etwa 1740 erscheint der AP auf Karten, die Einzelheiten über die Deltazweige des Rheins vermitteln. Bei dem Übertragen des Amsterdamer Pegels benutzte man bei guten Wetterverhältnissen die stillstehenden Wasserspiegel in den Mahlbusen oder sonstigen Gewässer. Für die Verbindung zwischen zwei einzelnen Gewässer wurde ein Nivellierinstrument, am meisten eine Flaschenwasserwaage, benutzt. C.R.T. Krayenhoff (Mediziner, Militär, Landmeter und Bauingenieur) veranlasste die systematische Erweiterung des Höhensystems an die großen Flüssen und die Zuyderzeeküste. Er wählte den AP als Bezugniveau, „weil der Amsterdamer Pegel überall bekannt ist und bei den verschiedenen Wasserwirtschaftsverbänden als Leitschnur angewandt

wird". Er führte auch eine Eichung aller Bezugspunkte durch und stellte fest, dass alle Punkte dem geforderten Niveau entsprachen. Krayenhoff schaffte somit eine nationale Grundlage für die späteren Flussarbeiten und den Bau der Kanäle. Ohne diese nationale, einheitliche Bezugsebene wären diese Arbeiten ziemlich schwierig oder sogar unmöglich gewesen [5].

Es war nicht nur die niedrige Lage der Gebiete hinter den Deichen von Nederrijn und Lek, sondern auch Mißstände im Flussbett. In den Flussauen und im Strombett versuchten Einzelpersonen und auch Gliedstaaten der Republik ihr Land durch Bau von Hindernissen zuwachsen zu lassen(Fig. 3). Der Abfluss von Wasser und Eis wurde stark behindert. Es führte zu zahllosen Deichbrüchen mit viel Elend. Im 18. Jahrhundert tobten viele Diskussionen um diesen behördlichen Missstand zu beenden. Aber es gab Föderalisten, die keine Änderung der bestehenden politischen Verhältnisse wünschten und Unitaristen, Anhänger einer Zentralgewalt. Der unblutige Staatsstreich von 1798 gab den Unitaristen die Oberhand. Zum ersten Mal in der Geschichte der Niederlande wurde die Zentralgewalt eingeführt. Die neue Zentralgewalt rief noch im selben Jahr den Rijkswaterstaat ins Leben. Der Rijkswaterstaat, dessen offiziellen deutschen Übersetzung heute Dienst für Öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft ist, hat als Aufgabe die überregionalen Wasserwirtschaftsangelegenheiten zu fördern. Die Wasserwirtschaftsverbände blieben für den Hochwasserschutz sowie die lokale und regionale Wasserwirtschaft zuständig. Seit 1798 existiert der Rijkswaterstaat ununterbrochen. Er sorgte für den sicheren Abfluss von Wasser und Eis, fördert die Schifffahrt und überbrückt die Flüsse für den wachsenden Landverkehr.

Einer der ersten Maßnahmen des Rijkswaterstaats war die Einführung eines Hochwassermeldeverfahrens. Dazu wurde, wie oben erwähnt, der Amsterdamer Pegel durch Krayenhoff weiter verbreitet. Krayenhoff fertigte auch topographische Karten der Niederlande an. Seine Dreiecks- und Höhenmessungen verschafften viele Erkenntnisse über die geographische und Höhenlage des Strombetts, der Buhnen, Flussauen, Sommer- und Winterdeiche und bildeten die Grundlage der Fluss- und topographische Karten [6]. Gerade die Genauigkeit dieser Karten schafften die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Großeingriffen wie die Regulierung- und Normalisierungsarbeiten der Rheinbranchen, Zuyderzee- und Deltawerke.

6. Die internationale Verbreitung des Amsterdamer Pegels

Im Gegensatz zu den Niederlanden gab es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland keine systematisch durchgeführte Höhenmessung. Die verschiedenen, gelegentlichen Nivellements führten zu unlösbaren Gegensätzen. In der ersten Konferenz über die mitteleuropäische Gradmessung (Berlin 1864) wurde dieses Problem angesprochen. Der Nachdruck der Konferenz lag auf Dreiecks- und astronomischen Messungen. Das Problem der Höhenmessungen wurde

als zweitrangig eingestuft. Trotzdem verabschiedete die Konferenz eine Entschließung, in der die Erstellung eines nationalen, primären Nivellementsnetzes empfohlen wurde. Die Entschließung enthielt auch die Empfehlung, die nationalen Netze zu Vergleichszwecken miteinander zu verbinden [5].

Aufgrund dieser Entschließung begann 1868 das preußische Geodätische Institut mit Messungen für das primäre Nivellementnetz. Auf Drängen dieses Instituts beschloß die Preußische Regierung den Amsterdamer Pegel als Bezugsniveau festzulegen und bat die niederländische Regierung um die Weiterführung der deutschen Nivellementsarbeiten bis Amsterdam zu gestatten. Aus zweierlei Gründen machte die niederländische Regierung antwortend das Angebot, die Arbeiten von Amsterdam zu der deutsch-niederländischen Grenze zu übernehmen. Der eigentliche wissenschaftliche Grund war, die Nivellements von Krayenhoff mit den verbesserten Messgeräten zu überprüfen. Das zweite, vielleicht durchschlagendere Argument war, keine Beamten oder Offiziere eines Nachbarlandes auf unserem Hoheitsgebiet tätig werden zu lassen. Zumal die Verteidigung der Niederlande damals sehr stark auf das Wasser orientiert war.

Aufgrund dieser beiden Erwägungen wurde zwischen 1875 bis 1885 das erste Präzisionsnivellement des AP's gemäß den von Cohen Stuart formulierten Kriterien durchgeführt. Cohen Stuart war Direktor der Polytechnischen Schule, Vorläufer der späteren Technischen Universität Delft. Bei diesen ersten Messungen wurde nur ein Unterschied von 4 mm zwischen den Pegelsteinen der fünf noch bestehenden Schleusen festgestellt. Ein Beweis für die Genauigkeit, mit der vor fast 200 Jahren die Steine angebracht worden waren. Das erste Präzisionsnivellement wurde 1888 abgeschlossen. Die Gesamtlänge de Nivellementsstrecken betrug 2100 km und umfasste 976 Punkte [5].

In den Jahren 1876 und 1877 wurde auch der Anschluss mit dem deutschen Höhennetz über die Strecke Amsterdam, Deventer, Oldenzaal und Salzbergen erreicht. Hier konnte das Preußische Institut seinen Bezugspunkt in Berlin in Bezug auf den AP feststellen. Zur dauerhaften Festlegung wurde am 22. März 1879 in der Mauer der Sternwarte in Berlin ein Stein eingemauert. Der Nullstrich auf dem Stein liegt 37,000 m oberhalb des Amsterdamer Pegels. Seitdem werden in Deutschland alle Höhen und Tiefen in bezug auf Normalnull, einen anderen Namen für den Amsterdamer Pegel, gemessen. Die deutschen Vermessungsingenieure haben dies nie vergessen. Zum Abschluss der 15. Hauptversammlung des deutschen Geometervereins sangen sie 1887 unterstehendes Lied:

Der Pegel zu Amsterdam
(Melodie: Die deutsche Nationalhymne)

Auf dem Meere kühlem Grunde
An dem Strand bei Amsterdam
Steht der wichtigste Pegel
Halb bedeckt mit Sand und Schlamm.
Zwischen Austern, Krebsen, Fischen,
Das bekanntlich kalte Blut,
Taucht nur selten eine Latte
Zu ihm in die dunkle Flut.

An Gebäuden, festen Punkten,
Pyramiden ohne Zahl,
Auf den Straßen sieht man Bolzen,
Jeder dünkt sich recht normal
Am normalsten dünkt sich jener,
Den man in Berlin gesetzt,
Er vergisst jedoch nur leider,
Das er Kindespflicht verletzt.
Tröste dich, du armer Pegel,
Bleib' hübsch ruhig und normal,
Alle sind sonst null und nichtig,
Richtig keine Höhenzahl:
Denn die Bolzen, denn die Marken,
Alle Punkte groß und klein
Sind bezüglich ihrer Höhe
Nur basiert auf Dich allein. [7]

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Niederlanden bekam der AP einen neuen Namen. Die Ergebnisse des ersten Präzisionsnivellements führten zu Korrekturen an den bestehenden Pegeln. Um den Unterschied zwischen den alten und korrigierten Merkmalen anzugeben, wird die korrigierte Vergleichsebene von dem Minister für Öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft als NAP bezeichnet. Das N wurde anfangs nicht deklariert. Später stellt sich heraus, dass NAP in Nachfolge Deutschlands Normal Amsterdamer Pegel bedeutet.

Durch die separaten Ausgleichungen innerhalb des deutschen und niederländischen Netzes entstanden später an der Grenze Höhenunterschiede. Dieselben Probleme traten an den Grenzen zu anderen Höhensysteme auf. Diese Probleme waren bis 1954 Gegenstand internationaler wissenschaftlicher Diskussion. In diesem Jahr beauftragte die Association internationale de Géodésie eine Kommission eine gemeinsame Ausgleichung vorzunehmen. Die Kommission, Réseau Européen Unité de Nivellement genannt, wählte 1955 den NAP als Vergleichsebene

und ließ Ausgleichungsrechnungen durchführen. Diese Berechnungen wurden 1973 erneuert. Heute sind die arbeitsintensiven Messungen durch schnellere, automatisierte von Raumsatelliten unterstützte Techniken ersetzt worden.

7. Schlußfolgerung

Gerade in einem flachen Land wie die Niederlande spielte und spielt Vermessung eine herausragende Rolle. Die systematische Urbarmachung der Moor- und Tongebiete war ohne Vermessung undenkbar. Kleine Wasserunterschiede sind für die Bewohnbarkeit des Landes, die Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur so wie die landwirtschaftliche Produktion von großer Bedeutung. Vermessen und Überprüfen des Hochwasserschutzes ist eine Bedingung für das Leben in einem sinkenden Land bei steigenden Fluss- und Meerständen. Auch das Wasserhaushalten ist ohne Vermessung undenkbar. Deshalb der Titel dieses Beitrags: Vermessung, Grundlage der niederländischen Wasserwirtschaft.

Literatur

[1] G.P. VAN DE VEN, editor, Man made Low lands,
[2] P. HUISMAN, e.l., Water in the Netherlands, Delft 1998
[3] E. MULLER UND K. ZANDVLIET, Admissies als landmeter in Nederland voor 1811, Alphen aan den Rijn 1987
[4] ANDRIES VIERLINGH, Tractaet van Dyckagie, geschrieben etwa 1567, entdeckt und herausgegeben von J. de Hullu und A.G. Verhoeven, Den Haag 1920
[5] A. WAALEWIJN, Schriftleiter der 48. Beitrags der Rijkswaterstaatsreihe „Drie eeuwen Normaal Amsterdams Peil", Rijkswaterstaat 1985
[6] H.C. TOUSSAINT, Uitgemeten en uitgetekend, 59. Beitrag der Rijkswaterstaatsreihe, Den Haag 1998
[7] Landmesser-Liederbuch Stuttgart 1904

Fig. 1 Dieses Luftbild zeigt die Parzellierung der von dem Landesherrn genehmigter Urbarmachung. Breite und Länge der Parzellen betragen etwa 113 bzw. 1250M. Quelle: Topografischer Dienst.

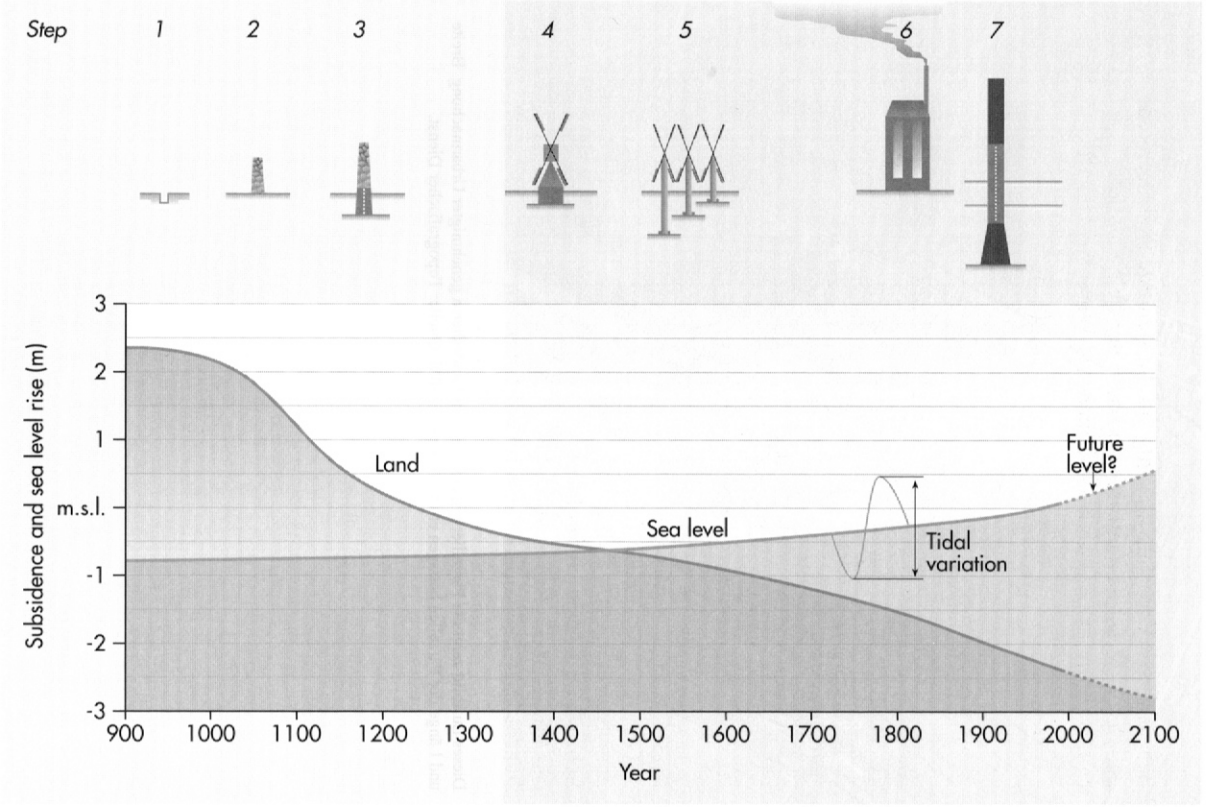

From Water in the Netherlands
Source: Ministry of Transport, Public Works and Water Management, Directorate-General Rijkswaterstaat

Fig. 2 Schrittweises Vorgehen in bezug auf die ständige Bodensenkung und den Meeresspiegelanstieg im Laufe der Zeit. Quelle: Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft.

Erläuterungen

Auf der vertikalen Skala:
Bodensetzung und Meeresspiegelanstieg in m
Auf der horizontale Skala: Jahr
Weiter in der Figur:
Sea level = Meeresspiegel,
tidal variation = Gezeitenschwankung,
Future level = künftiges Meerniveau

Schritt 1: Graben von Gräben
Schritt 2: Bauen von Deichen
Schritt 3: Abdämmen von Wasserläufen
Schritt 4: Schaffen von Polders
Schritt 5: Trockenlegen von Seen
Schritt 6: Künstlich Entwässern der Mahlbusen
Schritt 7: Abschließen von Binnenmeeren und Estuarien

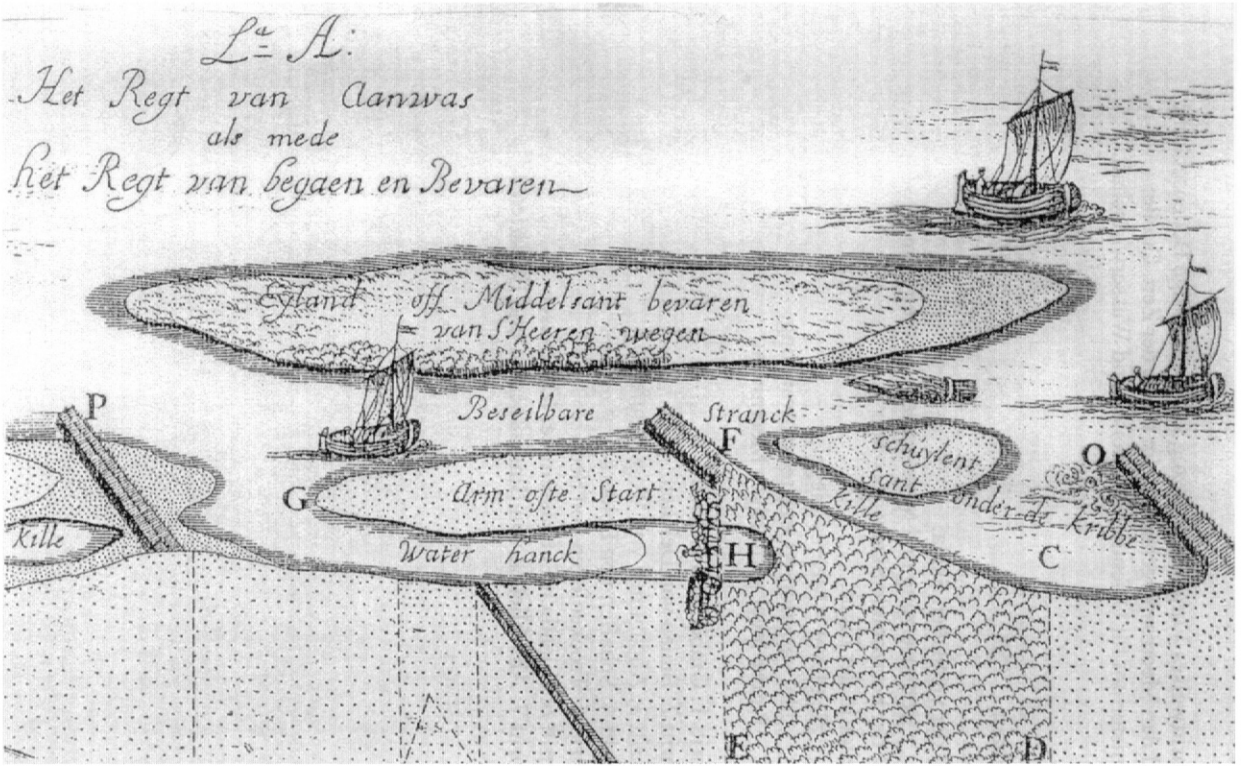

Fig. 3 Mißstände im Flußbett, begründet mit dem Recht von Privatpersonen auf Landzuwachs und dem Recht des Gliedstaates auf Inseln im Strombett. Privatpersonen bauten Buhnen (P, F, O) um den Landzuwachs zu fördern. Der Bewuchs auf der Insel, sowie der Weidenbruch CDEF hinderte den Abfluß von Wasser und Eis. Quelle: Water-recht waar na een yder in het furstendom Gelre en graafschap Zutphen zig voortaan zal hebben te reguleeren, Arnhem 1767

Die kulturbautechnischen Maßnahmen Friedrich des Großen im Oderbruch

Bernd Scharff, Potsdam

Das Oderbruch befindet sich an der östlichen Grenze des Bundeslandes Brandenburg. Es ist eine Niederung von etwa 640 Quadratkilometern, deren heutiges Erscheinungsbild im letzten Stadium der Weichseleiszeit vor ca. 18000 Jahren geprägt worden ist. Das Oderbruch erstreckt sich zwischen Frankfurt/Oder, Bad Freienwalde und Oderberg. Die Oder selbst bildet seine östliche Grenze, die übrigen Seiten sind von Plateausteilhängen umgeben. Eine Linie zwischen Seelow und Zellin trennt das „Niederoderbruch" im Norden vom südlichen „Oberoderbruch". Das Bruchgebiet liegt nur wenige Meter über dem Meeresspiegel und fällt relativ gleichmäßig nach Norden ab. Während im Oberoderbruch Höhendifferenzen von 14 – 20 m über NN zu finden sind, liegt das Niederoderbruch nur durchschnittlich 4 m über NN.

Das Oderbruch wurde um 2000 v. Chr. besiedelt, denn niedrige Wasserstände und ein trockenes Klima boten günstige Lebensbedingungen. Das Klima verschlechterte sich im Mittelalter drastisch, das Bruch wurde immer nasser. Zweimal im Jahr kam es, je nach Witterungslage, zu mehr oder weniger hohen Überschwemmungen. Auf den wenigen Erhöhungen gab es kleine Siedlungen, meist in Rundlingsform, umgeben von Dungwällen. Die elenden Lehmhütten waren mit Schilf und Rohr gedeckt. Grundlose Sümpfe und Moräste lagen zwischen den einzelnen Siedlungen. Unzählige mit Rohr und Schilf bewachsene Lachen und Wasserlöcher machten eine Wanderung durch diese Gegend fast unmöglich. Gespensterhaft ragten knorrige Weiden aus einem fast ewigen Nebel hervor. Die gelblich-trüben Wasserfluten wimmelten von Fischen. In den undurchdringlichen Gebüschen gab es Sumpf- und Wasservögel, Fischotter, Biber und riesige Mückenschwärme. Die wenigen noch verbliebenen Menschen lebten vom Fischfang und von der Viehzucht. Nur an den Rändern des Bruches und in einigen Teilen des Oberoderbruchs war Ackerbau möglich. Fische und Heu bildeten deshalb den einzigen Reichtum dieser Gegend.

Zu diesen ungünstigen Lebensbedingungen kamen immer wieder verheerende Hochwasserkatastrophen hinzu. Die Ansiedlungen standen dann bis zu den Dächern im Wasser, und bittere Not und Elend herrschten bei der ansässigen Bevölkerung.

So oder ähnlich war das Szenario noch am Anfang des 18.Jahrhunderts besonders im Niederoderbruch. Allerdings gibt es nur wenige authentische Dar-

stellungen aus dieser Zeit. Lediglich einige Landschaftsbilder von Antoine Pesne, die er bei einer Reise durch das Oderbruch im August 1745 malte, haben dokumentarischen Wert.

1. Die Ausgangssituation und Vorbereitungen

Schon im Mittelalter begannen sich die Menschen gegen die saisonalen Hochwasser der Oder zu wehren, die im Frühjahr und im Sommer die Gegend heimsuchten. Es gab vereinzelte Versuche, durch Dämme die Hochwassergefahr zu verringern. Die ersten urkundlich erwähnten Maßnahmen stammen aus dem Jahr 1539. Aus einem Vertrag über den Erhalt von Dammbauten zwischen Lebus und Küstrin unter dem Anrainerfürsten Kurfürst Joachim II. und Markgraf Hans von Küstrin vom 19. August 1539 wurden erste derartige Maßnahmen bekannt. Aber alle diese Arbeiten waren teils auf kurze Strecken begrenzt, teils mangelhaft hergestellt. Auch gab es scheinbar Schwierigkeiten die Menschen zum Deichbau und dessen laufender Unterhaltung heranzuziehen. 1591 wurde unter dem Kurfürsten Georg eine Deichkommission ernannt, die den Zustand der Deiche kontrollieren sollte. 1613 wurden die Dämme bei Lebus ausgebessert. Auch die Pflanzung von Weiden vor den Deichen ist aus dieser Zeit bekannt.

Aber der 30-jährige Krieg unterbrach alle derartigen Arbeiten. 1636 ließ der schwedische General Wrangel die Dämme bei Reitwein durchstechen, um das Hochwasser der Oder von Küstrin weg in das Bruch abzuleiten. Dadurch kam es zu einer noch viele Jahre nachwirkenden Hochwasserkatastrophe. Erst mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wurden Deichbauarbeiten und Verwallungen zunehmend wieder aufgenommen. 1717 wurde auf Veranlassung von Friedrich Wilhelm I. auf kurmärkischer Seite der Oder ein durchgehender Deich über 35 km von Lebus bis Zellin fertiggestellt. Der Kammerrat und Landbaudirektor Friedrich Creutz, der mit dieser Aufgabe betraut war, erarbeitete auch die erste „Deich- und Uferordnung", die am 23. Juni 1717 in Kraft trat. Die Bewohner des Oberoderbruchs wurden zu einem Deichverband zusammengeschlossen. Die Aufsicht über diesen Hauptoderdeich hatte ein Deichhauptmann.

Der Staatsminister von Marschall, dem das Dorf Ranft gehörte, hatte schon um 1720 durch das Anlegen von Deichen und Poldern auf eigene Veranlassung seinen Besitz vor zunehmender Versumpfung geschützt.

Aber auch der Hauptoderdeich konnte weitere Katastrophen nicht verhindern. Über eine der verheerendsten Hochwasserfluten wird aus dem Jahre 1736 berichtet. Das Sommerhochwasser zerstörte den Damm bei Neuendorf auf fast 350 m Länge. Innerhalb weniger Stunden war das gesamte Oderbruch überflutet. Alle Dörfer sollen bis an die Dächer im Wasser gestanden haben. Die gesamte Ernte und auch das Heu wurden vernichtet.

Anlässlich einer Reiherjagd kam König Friedrich Wilhelm I. 1736 in diese Gegend. Er sah die Verheerungen, die das Wasser angerichtet hatte, und er sah auch die Not der Menschen. Er sah aber auch gleichzeitig, dass die geschickt eingedeichten Besitzungen seines Staatsministers von Marschall auf Ranft von diesen Verheerungen wenig oder gar nicht betroffen waren. Er sagte sich deshalb, was im kleinen in Ranft gelungen ist, muss mit größeren Mitteln und Anstrengungen im gesamten Oderbruch möglich sein. Ob diese Überlieferung mit der Reiherjagd des Königs den Tatsachen entspricht oder nicht, es setzte sich scheinbar endlich die Einsicht durch, dass etwas Grundlegendes, besonders im Niederoderbruch, welches durch keinerlei Deiche geschützt war, unternommen werden musste.

Friedrich Wilhelm I. beauftragte den Deichbauinspektor Simon Leonhard von Haerlem (1701-1775) mit den Wiederherstellungsmaßnahmen des Dammbruches von 1736. Er stellte aber auch gleichzeitig ernsthafte Überlegungen zu einer dauerhafteren Lösung im Niederoderbruch an. Durch eigene Maßnahmen, wie dem Bau des schon genannten Hauptoderdeiches (1717) und die Melioration des Havelländischen Luches (1717-1724), wird Friedrich Wilhelm I. auch den Vorteil und die grundsätzliche Problematik solcher Vorhaben gekannt haben. Er beauftragte deshalb von Haerlem gleichzeitig, Überlegungen anzustellen, ob das Niederoderbruch insgesamt eingedämmt und gegen das Hochwasser gesichert werden könne. (Heute würden wir zu so einem Auftrag Studie sagen). Von Haerlem, der ein Holländer war, hatte sich bereits durch umfangreiche Wasserbauarbeiten ausgezeichnet und war deshalb für derartige Aussagen qualifiziert.

Grundlage für die Überlegungen von Haerlems waren Vermessungsarbeiten und daraus entstandene Karten, die 1736 schon zur Verfügung standen. Aus dem Letschiner Bereich war bereits eine Vermessung durch den Kammerrat D'Arrest aus dem Jahre 1711 bekannt. Umfangreiche Vermessungen führte auch 1733 der Ingenieur Gösch Friedrich Wortmann durch und stellte gleichzeitig Karten von Abschnitten des Oderbruchs zur Verfügung. Bei der späteren Realisierung der Maßnahme waren diese „Wortmannschen Karten" Grundlage für die Preisangebote. Von Wortmann ist außerdem ein Plan aus dem Jahre 1734 zur Regulierung der Binnenentwässerung bekannt. Dieser Plan sah vor die Unzahl von kleinen Gräben in zwei Hauptgräben zu sammeln und in die Oder abfließen zu lassen. Diese Vorarbeiten waren Simon Leonhard von Haerlem sicher bekannt. Mit seinen eigenen Erfahrungen verbunden konnte er deshalb dem König sagen, dass eine Regulierung im Niederoderbruch möglich, aber schwierig, langwierig und kostspielig wäre. Dem König leuchteten diese Aussagen ein und er beschloß, diese Arbeit seinem Sohn und Nachfolger zu überlassen. Auf die Berechnungen von Haerlems soll er geschrieben haben: „Für meinen Sohn Friedrich".

2. Die Planung

Friedrich II. hatte schon zur Regierungszeit seines Vaters mit den Problemen des Oderbruchs Berührung. Besonders nach seiner Festungshaft in Küstrin musste er sich unter väterlichem Druck mit der Ökonomie und Verwaltung des Oderlandes beschäftigen. Ihm war sicher auch die Meinung seines Vaters zur Machbarkeit eines derartigen Projektes bekannt und sicher auch das Vermächtnis seines Vaters in Bezug auf die Berechnungen von Haerlem. Er begann sich deshalb nach Beendigung des 2. Schlesischen Krieges im Jahre 1745, vorwiegend aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen, damit zu beschäftigen. Es ging ihm dabei sicher auch um eine bessere Schiffbarmachung der Oder zur leichteren Verbindung der neuen preußischen Handelsstädte Stettin und Breslau, außerdem natürlich um eine dichtere Besiedlung dieses Gebietes. Nur etwa 4200 Menschen (937 Familien) lebten und arbeiteten damals im Oderbruch. Haupterwerbsquellen dieser Menschen waren Fischfang und Viehzucht.

Friedrich II. beauftragte 1746, wie schon sein Vater 10 Jahre vorher, Simon Leonhard von Haerlem, eine Durchführungsplanung einschließlich einer Kostenabschätzung für die Eindeichung und Trockenlegung des Niederoderbruchs zu erstellen. Von Haerlem hatte dabei zu folgenden grundsätzlichen Fragen Stellung zu beziehen:

a. ob durch Anlage von Uferdämmen die jährlichen Überflutungen verhindert werden können,
b. welche Areale besonders betroffen und daher vorzugsweise durch Eindämmung geschützt werden sollten,
c. welche Kosten dabei entstünden und
d. ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zweckmäßig und von sicherem Erfolg seien, so dass die Verzinsung sichergestellt sei.

Zur gleichen Zeit begannen bereits weitere Vermessungsarbeiten, denn es sind Karten vorhanden, die mit März bis Juni 1746 datiert sind. Die Vermessungen wurden unter der Leitung des Ingenieurobersten Isaak Jakob von Petri vorgenommen. Petri soll auch entscheidende Gedanken zur Planung beigetragen haben. Es wird vermutet, dass von ihm die Idee einer Verkürzung der Oderschleife stammt. Aus dem Jahr 1746 ist auch eine Generalkarte bekannt, die auf J. E. Christiany zurückgeht.

Die Vermessungen erfolgten durch sog. Land- und Feldmesser, zu deren Aufsicht und Unterstützung in wichtigen Fällen Ingenieur-Offiziere abkommandiert wurden, so z.B. der schon genannte von Petri für die Arbeiten an der Oder. Der Arbeitsgang einer Feldaufnahme bestand in einer Folge von Strecken und Winkelmessungen zwischen markanten Punkten im Gelände, wobei als Ergebnis ein in Dreiecke und Polygone gegliedertes Grundrissbild entstand. Innerhalb der

Messfigur erfolgte die Füllung nach Augenmaß oder durch Abschreiten. Wichtige Geräte der Feldmesser waren die Messkette für die Streckenmessung und die Bussole für die Winkelmessung. Kartographen oder Zeichner setzten die Messungen in Karten um, in der Regel im Maßstab 1 : 5000.

Unter Friedrich II. erhielt das Vermessungswesen noch keine entscheidenden Impulse. Er hatte nur ein sporadisches Interesse daran, wenn wirtschaftliche oder politische Maßnahmen es erforderten.

Die fertige Planung wurde von Haerlem am 6. Januar 1747 vorgelegt. Sie folgte in ihrer Struktur den vorgegebenen Fragen. Die zentrale Aussage nach der grundsätzlichen Möglichkeit wurde nur durch Behauptungen und Verweis auf positive Erfahrungen bei der Eindeichung im Oberoderbruch im Grundsatz bejaht, aber nicht durch eine Auflistung von Gründen exakt bewiesen.

Von Haerlem gliederte das Untersuchungsgebiet in 6 Areale und stellte eine Reihenfolge hinsichtlich der Dringlichkeit auf. Er bezog seine Ausführungen auf eine Planungskarte. Die Vermessungsregister und die Legende dieser Karte bewiesen die Zuordnung zur Planung von Haerlems.

Die Kernaussagen der Planung für eine Eindeichung und Trockenlegung des Niederoderbruchs sind folgende:

a. **Die Anlage eines 18,83 km langen Kanals von Güstebiese bis Hohensaaten.**
   Dadurch wird die Oderschleife von Güstebiese über Wriezen und Oderberg entscheidend verkürzt. Mit dieser Maßnahme erhält die Oder einen schnelleren Abfluss. Es werden so Überschwemmungen durch zu langsamen Wasserabfluss und Wasserstau verhindert. Das Bett des zu grabenden Kanals wird somit zur „neuen Oder". Es solle aber nur ein relativ schmaler Kanal gegraben werden und der Strom sein neues Flussbett zur Abführung des großen Wassers und des Eisganges selbst erweitern. Die „alte Oder" solle damit aber nicht wasserleer werden, sondern zur Binnenentwässerung beitragen und weiterhin den Wasserverkehr der an ihr gelegenen Städte und Dörfer sichern.

b. **Die Aufschüttung von Dämmen und Deichen.**
   Die bereits erfolgte Eindeichung der linken Oderseite von Lebus bis Zellin (1717 beendet) wird bis Hohensaaten fortgesetzt. Dabei wird wiederum berücksichtigt, dass dem Fluss durch eine zunächst einseitige Bewallung eine gewisse Zeit zur Selbstregulierung gelassen wird. Auch die alte Oderschleife ist von Güstebiese bis Oderberg einzudeichen, um Hochwassergefahren des sich in weiten Windungen langziehenden Wasserlaufes zu verhindern. Die Gesamtstrecke der neu anzulegenden Deiche beträgt 75 km.

c. **Die Entwässerung des Binnenlandes.**
Durch die Deiche wird nun zwar ein Schutz gegen die von außen hereinbrechenden Fluten der Hochwasser erreicht, aber um den Boden nutzbar zu machen, müssen Sümpfe, Pfühle, Lachen und sogenannte faule Seen trockengelegt werden. Der Ausbau von Hauptkanälen und Vorflutkanälen solle den Binnenwasserstand um etwa 1 m senken. Unter Nutzung alter Oderarme und bereits bestehender Gräben und Wehre sind sechs Hauptgräben durch das Niederoderbruch zu ziehen. Diese sollen bei Wriezen in die alte Oder münden.

d. **Die Besiedlung des gewonnen Landes.**
Nach der Abtrocknung sollte das gewonnene Land zur Besiedlung und Bewirtschaftung und für die Anlage neuer Dörfer, Kolonien und Vorwerke genutzt werden. Ziel ist die Ansiedlung von 1200 Familien (etwa 6-7000 Menschen), was eine Verdopplung der ansässigen Bevölkerung bedeutet.

Die Berechnung der Kosten sind in der Planung von Haerlem unvollständig und werden insgesamt mit 57750 Talern beziffert. Von Haerlem ging fraglos davon aus, dass eine Eindeichung und Trockenlegung einen Gewinn darstellte, wobei dieser an den Hauptzielen Bevölkerungszuwachs und Gewinn landwirtschaftlicher Flächen gemessen wurde. Er berechnete sogar einen Überschuss an die königliche Kasse und vergaß auch nicht Unterhaltskosten für die Deiche zu berücksichtigen.

Der Rückgang der Fischerei wurde nur am Rande erwähnt. Von Haerlem argumentierte mit einem höheren Wert, den eine Kuh gegenüber „ein paar Fischen" habe.

Nicht geplant sind auch Straßen und Brücken. Was auch gänzlich fehlt, sind Auswirkungen der Maßnahme auf den Naturhaushalt und die Umwelt. Derartige Betrachtungen sind aber auch aus dieser Zeit noch nicht zu erwarten.

Auch Hinweise und Konsequenzen für Anlieger und eine exakte Verteilungsberechnung des gewonnenen Ackerlandes sind nicht Gegenstand der von Haerlemschen Planung. Die zentralen Aussagen des Planes von Haerlem wurden in einer nur etwas mehr als einer Seite langen Vorlage vom Geheimen Finanzrat von Beggerow am 17. Januar 1747 für Friedrich II. zusammengefasst. Von Beggerow riet dringend zur Umsetzung der Maßnahme, da zum einen die Gewinnung von Ackerland die Ausgaben rechtfertige, zum anderen der Niedergang der Oderschifffahrt und Flößerei sowie des „Comerces" keinen Aufschub dulde.

Schon am 21. Januar 1747 erging eine Cabinets-Ordre des Königs an seinen Minister von Marschall. Darin ordnete er die Ausführung der Maßnahme auf der Kurmärkischen Seite der Oder an. Gleichzeitig setzt er in der Ordre eine Kom-

mission zur Durchführung der Arbeiten ein. Die Leitung übertrug er Samuel von Marschall, der dieses Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1749 ausübte. In diese Kommission berief er weiterhin den Finanzrat von Beggerow, von Haerlem und Heinrich Wilhelm von Schmettau, den ersten Direktor der Kurmärkischen Kammer. Diese Kommission wurde von Friedrich II. gleichzeitig für eine Planprüfung eingesetzt. Im Juli 1747 befahl der König den Mathematiker Leonhard Euler (1707-1783) als einen weiteren Gutachter hinzuzuziehen. Euler war von 1744 bis 1766 Direktor in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Begründer der Hydrodynamik. Friedrich II. wollte mit dieser Entscheidung die wissenschaftliche bzw. ingenieur-theoretische Seite des Vorhabens prüfen lassen. Er schien auch geahnt zu haben, dass es von verschiedenen Seiten Widerstände gegen dieses Projekt geben würde und wollte es auf eine wissenschaftliche Grundlage stellen.

Von Schmettau, von Haerlem und Euler bereisten am 8. und 9. Juli 1747 das Niederoderbruch, überprüften die zentralen Aussagen der Planung und fertigten darüber eine zustimmende Akte an. Am 17. Juli 1747 erstattete von Marschall dem König im Charlottenburger Schloß Bericht über die Stellungnahme der Expertenkommission und über den Stand der Vorbereitungen. Friedrich II. war davon so angetan, dass nach seinem Urteil „recht sehr gut" sofort mit der Arbeit begonnen wurde.

3. Die Ausführung

Bereits nach der Cabinets-Ordre Friedrich II. vom 21. Januar 1747, aber noch vor der angeordneten Planprüfung durch die Expertenkommission, wurde die Ausführung der Planung in Angriff genommen. Im Februar wurden die Städte Wriezen und Freienwalde nach Berlin beordert und mit ihnen der Beginn der Arbeiten besprochen. Auch die Suche nach einem Hauptauftragnehmer für das Gesamtprojekt war scheinbar sehr schnell erfolgreich. Bereits am 11. Februar 1747 wurde mit dem französisch-stämmigen Unternehmer, dem Ingenieur Mahistre ein Vertrag zur Übernahme der gesamten Kanal- und Deichbauarbeiten abgeschlossen. Mahistre legte am 12. Mai 1747 einen Kostenvoranschlag vor, mit einer Gesamtsumme von 228 120 Talern. Grundlage dieses Voranschlages waren die Vermessungen von Wortmann.

Mit diesem Kostenvoranschlag wurde die Kostenplanung von Haerlems bereits um das Vierfache überschritten. Darüber scheinen Verhandlungen erfolgt zu sein, mit dem Ziel, die Gesamtsumme zu verringern. Als eine Möglichkeit zur Kostenreduzierung wurde die Breite des Oderkanals gesehen. Im Voranschlag waren durchgehend 10 Ruten (37,6 m) geplant. Im Rahmen der Bereisung der Expertenkommission muss es Verhandlungen mit Mahistre darüber gegeben haben. Ein neuer Kostenvoranschlag vom 8. Juli 1747 sah nur noch ei-

nen Gesamtpreis von 182 300 Talern vor. Dabei ist der Gesamtquerschnitt des Oderkanals durchgehend auf 8 Ruten (30 m) verringert worden.

Die Arbeiten begannen mit der Aushebung des Kanals für die neue Oder. Der Aushub sollte gleichzeitig für die Errichtung des Deiches auf der linken Oderseite verwendet werden. Ein genaues Datum für den Beginn der Arbeiten ist nicht bekannt. Sie müssen aber bereits im Juni 1747 begonnen haben, da die Expertenkommission den Ingenieur Mahistre mit einigen hundert Mann bei der Durchstechung des Neuenhagener Berges angetroffen hatte. Grundlage des Arbeitsbeginns war wohl ein Voranschlag über 11 200 Taler scheinbar für Vorarbeiten. Da Mahistre noch 1747 starb, übernahm die Baufirma der Gebrüder Rottengatter aus Neiße die weiteren Arbeiten.

Die gewaltigen Erdmassen wurden mit Schaufeln und Karren auf Fuhrwerke geladen und mit diesen weiter bewegt. Besonders der Durchstich des Höhenzuges nordöstlich von Neuenhagen war eine enorme Leistung. Teilweise waren bis zu 30 m abzutragen und das bei schwierigsten Bodenverhältnissen. Es arbeiteten bis zu 1500 Menschen an der Trockenlegung des Oderbruches. Es gab jedoch Schwierigkeiten, genug Menschen für diese harte Arbeit zu finden. Mangel an Arbeitskräften und Material sowie auftretende Krankheiten verzögerten immer wieder die Bautätigkeiten. Das „rohe Volk" der Fuhrknechte und Fuhrleute „überschwemmte" das Oderbruch. Bald kam es deshalb zu Spannungen mit dessen Bewohnern. Ein Schreiben der Güstebieser vom Sommer 1751 zeigt, wie sehr die Dorfbewohner unter den Übergriffen der Fuhrleute zu leiden hatten: „Nicht nur, dass die Fuhrknechte ihre Pferde zu Haufen über die Dorfwiesen trieben, nein, auch manch Stück Vieh wurde von der Wiese und aus dem Stalle, manch Frucht aus dem Garten, manch Klafter Holz aus dem Dorfe gestohlen. Und wer sich gegen solches Gebaren zur Wehr setzte, lief Gefahr, jämmerlich verprügelt zu werden".

Ein anderes Problem waren die Fischer, die den Entwässerungsarbeiten „prinzipiell ablehnend" gegenüberstanden. Sie fürchteten um ihren Broterwerb, den manche seit Generationen im Oderbruch ausübten. Sie schimpften auf den König, der ihnen die reichen Fischgründe nehmen wollte. Die Fischer verweigerten die Aufnahme der am Wasserbau beschäftigten Arbeiter in ihre Häuser, ja, sie zerstörten nachts sogar heimlich die aufgeschütteten Dämme.

Von Haerlem sah sich deshalb veranlasst, ein Edikt beim König zu erwirken, das härteste Strafen für die mutwillige Zerstörung der Deiche vorsah. Oft waren es aber auch die alljährlichen Hochwasser, die an den soeben fertiggestellten Anlagen Zerstörungen hervorriefen und den Bauablauf verzögert haben.

Der dritte wichtige Abschnitt zur Trockenlegung war der Ausbau der Hauptgräben und der Vorflutkanäle, um den Binnenwasserstand zu senken und so

landwirtschaftlich nutzbare Flächen und Siedlungsplätze zu gewinnen. Wichtigster Hauptvorfluter war der Landgraben, der das Wasser sammelte und in das Bett der alten Oder einspeiste. Auch unter Nutzung alter Oderarme und bereits bestehender Gräben wurden sechs Hauptgräben durch das Oderbruch gezogen. Diese sammelten sämtliches aus dem Ober- und Unteroderbruch zusammenkommendes Binnenwasser und führten es ab.

Trotz der vielen Schwierigkeiten führte von Haerlem die Arbeiten dennoch erfolgreich zu Ende. Am 2. Juli 1753 konnte die Oder ihren Weg durch den neuen Kanal nehmen. Damit wurde die Geschwindigkeit des Abflusses vergrößert und die Gefahr eines Rückstaues gesenkt. Das Niederoderbruch war nun auch durch neue Dämme geschützt und weitestgehend entwässert. Deiche und Gräben hatten ein etwa 33 240 ha umfassendes Areal abtrocknen lassen, das nun einer landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich war und mit Kolonisten besiedelt werden konnte.

Im August 1753 legte von Haerlem Friedrich II. den Abschlussbericht vor. Der König soll dabei die denkwürdigen Worte gesprochen haben: „Ich habe eine Provinz gewonnen". Woraus dann spätere abweichende Deutungen erfolgten. Die Angaben über die mit der Gesamtmaßnahme verbundenen Kosten sind unvollständig, da es keine oder nur unvollständige Bemühungen um die Darstellung einer Gesamtfinanzierung gegeben hat. Außerdem sind immer wieder Kosten für Nachfolgefinanzierungen angefallen. Am häufigsten findet man als geschätzte Gesamtkosten eine Summe zwischen 560 bis 600 000 Talern. Damit hat der sechsjährige Kampf gegen die Naturgewalten das etwa Zehnfache der ursprünglich von Haerlem geplanten Summe gekostet.

4. Die Besiedlung

Das neue Flussbett für die Oder war noch nicht fertiggestellt, da ließ Friedrich II. den letzten Abschnitt des Planes, die „Kolonisation" des bis dahin dünn besiedelten Oderbruchs in Angriff nehmen. Für die Leitung dieser Besiedlungsaktion berief der König wiederum eine Kommission und zwar die „Kommission zur Herbeischaffung von Kolonisten". Die Leitung bekam der Obrist und Chef des Potsdamer Gardegrenadierbataillons Wolff von Retzow, ein organisatorisch begabter und in wirtschaftlichen Dingen erfahrener und geschickter Mann. Retzow und der Hauptmann Groschopp erarbeiteten nach einer Reise durch das Bruch 1752 einen Ansiedlungsplan. Der Grundgedanke dieses Planes war, dass auf jede Feldmark, sofern sie den Hauptanteil des zu einem Dorfe gehörigen Reviers bildete, eine Kolonie angelegt werden sollte. Für Dörfer mit geringem Anteil am Bruch oder solche ohne wesentliche Melioration war nur die Vermehrung durch einzelne Bauernstellen vorgesehen. Die Anzahl der in den neuen Dörfern anzusetzenden Kolonisten richtete sich jeweils nach der Größe und nach

Abschluss der Oderbewallung zu erwartenden Trockenlegung des betreffenden Areals. Zielstellung war die Ansiedlung von 1200 Kolonistenfamilien (etwa 6-7000 Menschen).

Durch diplomatische Vertretungen hatte der König in Deutschland und in den Nachbarstaaten die Auswanderung nach Brandenburg bekannt geben lassen. Der Ruf aus Preußen wurde vielerorts dankbar aufgenommen. Es kamen verfolgte und bedrängte Protestanten, nicht nur aus den preußennahen Staaten, wie Mecklenburg und Polen, sondern auch aus den Alpenländern und aus Hessen, der Pfalz und Württemberg. Die ersten Kolonisten waren bereits vor der Vollendung des Kanalbaues im Oderbruch eingetroffen. Sie wurden zunächst provisorisch untergebracht und als Arbeiter beim Wasserbau beschäftigt.

Nach der Trockenlegung ging es schnell an die Neuvermessung und die Neuaufteilung der Feldmarken und den Aufbau der Kolonistendörfer. Je nach der Güte des gewonnenen Bodens, wurden größere Acker- und Wiesenflächen ausgesucht, die dann ihrerseits entsprechend der Anzahl der Bauernstellen in mehr oder weniger breite Parzellen aufgeteilt wurden. Dabei fällt auf, dass noch immer gemeinschaftlich zu nutzende Flächen ausgewiesen wurden. Erst in den 60 er Jahren des 18. Jahrhunderts begannen allgemeine Überlegungen zur Aufteilung gemeinschaftlich genutzter Flächen, die in den 80 er Jahren dann zur ersten Flurbereinigung im Oderbruch führten. Ansässige Familien erhielten 15 – 20 ha Boden kostenlos übereignet. Die neuen Kolonisten erhielten eine Anfangshilfe von 400 Talern und je nach Größe der Familie 10 – 20 ha Acker oder Wiese.

Um den Mangel an Bau- und Brennholz allmählich zu beheben, wurde jedem Kolonisten die Anpflanzung einer bestimmten Anzahl von Weiden an den Deichen und an den Wegen zur Pflicht gemacht. Die neu vermessenen Feldmarken wurden an die Kolonisten verlost. Dabei kam es oft zu Streitigkeiten mit den alteingesessenen Oderbrüchern. Von Retzow musste deshalb die Neuaufteilung und Verlosung mit „unnachsichtiger Strenge“ durchsetzen. Auf diese Neuaufteilung des Bodens durch Lose geht der für das Oderbruch typische Name „Loose“ für weit zerstreut liegende Bauerngehöfte zurück.

Bei der Aufteilung der Flächen ergab sich als der größte Anteil königliches Land und zwar insgesamt 16287 ha. Der König rechnete alle herrenlosen aber nun gewonnenen Flächen für sich ab und vergab sie an Kolonisten. 8310 ha gehörten dem Johanniterorden und dem Markgrafen Karl von Brandenburg-Sonnenburg. 5983 ha fielen an den im Bruch ansässigen Adel und 2660 ha an die Städte Wriezen, Oderberg und Freienwalde. Alle wurden aber verpflichtet, auf diesem gewonnenen Land Kolonistenfamilien aufzunehmen. Insgesamt wurden 1134 Kolonistenfamilien angesiedelt, davon 703 in neuen königlichen Dörfern, 189 in Ordens- und Markgräflichen Dörfern, 221 in adligen Dörfern und 21 Familien wurden den Städten zugeordnet.

Den Kolonisten waren günstige steuerliche Ausgangsbedingungen zugesagt worden. Sie erhielten eine von Friedrich II. „confirmirte" Erbverschreibung in Form eines Kolonistenbriefes ausgehändigt, der den Besitz auch für die Nachkommen juristisch absicherte.

Nach der Verteilung des Bodens begann die Urbarmachung. Es gab bald gute Ernten, und die Oderbrücher wurden über Nacht zu reichen Leuten (nach Fontane). Auch die Fischer waren nun mit der Veränderung einverstanden, sie wurden zu Bauern. Oft konnte man die Auffassung hören: „Gut das der Alte Fritz besser wusste was uns gut war, als wir". Aber der Integrationsprozess wird sicher nicht ohne Schwierigkeiten abgelaufen sein, die Lebensbedingungen waren nicht leicht für Einheimische wie für Kolonisten. Aus der Geschichte dieser Zeit ist Fremdenfeindlichkeit jedoch nicht überliefert, sondern es kam zu einem Aufschwung von Landwirtschaft und Handwerk im Oderbruch, der die Lebensgrundlage aller weiteren Generationen wurde.

Aber die kulturbautechnischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Oderbruchs unter Friedrich II. waren nicht die letzten Arbeiten. Die Oder schlug immer wieder zurück, und so mussten in allen folgenden Jahrzehnten immer neue Baumaßnahmen folgen. Es wurden Schleusen gebaut, neue Vorflutkanäle, die Deiche wurden immer höher und breiter. All diese Arbeiten konnten aber bis in die heutige Zeit hinein nicht verhindern, dass es immer wieder zu tragischen Flutkatastrophen kam.

„Bewahre das Land und wehre dem Wasser" war und ist deshalb die Devise aller für den Hochwasserschutz verantwortlichen Mitarbeiter des Deichverbandes, der auf eine „Deich- und Uferordnung" aus dem Jahre 1769 zurückgeht.

Quellen

FONTANE, THEODOR — Wanderungen durch die Mark Brandenburg, 2. Band. Könemann Verlagsgesellschaft, 1997

HERRMANN, BERND — Nun blüht es von End`zu End` all überall. Waxmann Verlag GmbH, 1997

NIPPERT, ERWIN — Das Oderbruch. Brandenburgisches Verlagshaus, 1996

KALWEIT, HEINO — Schöpfung aus Wald und Wasser. Verlag Konrad Wittwer, 1998

SCHARFE, WOLFGANG — Abriß der Kartographie Brandenburgs. Veröffentlichung der historischen Kommission zu Berlin, Bd. 35

STRENGE, SIGRID UND VAN TANKEREN, MARGA — Letschiner Chronik, Band I. Heimatverein Letschin e. V., 2001

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin- Dahlem.

Zur Entstehungsgeschichte des heutigen Wasserstraßensystems in Norddeutschland

Erich Weiß, Bonn

1. Einführung

Aus dem Flurbereinigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juli 1953 (BGBl. I, S. 591) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) und den jeweiligen Fachplanungsgesetzen ergeben sich heute die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Unternehmensflurbereinigung. Danach kann gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz eine Unternehmensflurbereinigung auf Antrag der Enteignungsbehörde eingeleitet werden, wenn aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig ist, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen werden und der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.[1] Und die Entstehungsgeschichte der Unternehmensflurbereinigung ist ein Abbild der Entstehungsgeschichte des heutigen Wasserstraßensystems in Norddeutschland. Die Verbindungskette vorgegebener Begrifflichkeiten, wie Wasserbau, Landeskultur, Vermessung, Bodenordnung stellt sich quasi von selbst ein.

2. Spezialgesetzliche Grundlagen früherer Unternehmensflurbereinigungen

Umfassende gesetzliche Neuordnungsmaßnahmen für die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsstrukturen an Grund und Boden in ländlichen Bereichen haben seit Beginn dieses Jahrhunderts wegen der zunächst langsam, dann aber verstärkt zunehmenden außerlandwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen stetig an Bedeutung gewonnen. Dieses spiegelt die spezialgesetzliche Rechtsentwicklung früherer Unternehmensflurbereinigungen eindrucksvoll wider:

- 12. August 1905: Gesetz, betreffend Maßnahmen der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder (PrGS. S. 335);

[1] vgl. WEISS, E. (1991): Möglichkeiten der Unternehmensflurbereinigung zur Förderung von Fachplanungen, in: Zeitschrift für Vermessungswesen, Heft 10, 1991, S. 420-441.

- 15. Juni 1929: Gesetz über das Staubecken bei Ottmachau (PrGS. S. 71) in Verbindung mit dem Gesetz für das Staubecken Ottmachau in Schlesien vom 6. Juli 1929 (RGBl. I, S. 132);
- 18. Dezember 1933: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens "Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (RGBl. I, S. 1081);
- 4. Dezember 1934: Gesetz für das Staubecken Turawa (RGBl. I, S. 1201);
- 13. Februar 1935: Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte (RGBl. I, S. 189);
- 8. März 1936: Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser (RGBl. I, S. 149);
- 16. Dezember 1937: Gesetz über den Stichkanal nach Bleckenstedt-Hallendorf (RGBl. II S. 693) in Verbindung mit dem Braunschweigischen Gesetz über den Ausbau des Mittellandkanals vom 15. März 1930 (BrGVO Sammlung, S. 26);
- 16. Juni 1937: Reichsumlegungsordnung (RGBl. I, S. 629) in Verbindung mit dem Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (RGBl. I, S. 518).

Aus der Reichsumlegungsordnung wurde nach dem zweiten Weltkrieg den neuen Anforderungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragend das Recht der heutigen Unternehmensflurbereinigung entwickelt und am 1. Januar 1954 in Kraft gesetzt.

3. Zu den gesetzlichen Anforderungen und Entwicklungen des preußischen Wasserstraßensystems vom Rhein bis zur Oder zum Ende des 19. / Anfang des 20. Jahrhunderts

In den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden die wesentlichen Grundlagen für ein preußisches Wasserstraßensystem vom Rhein bis zur Oder erarbeitet.[2] Im "Gesetz, betreffend den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schiffahrtsstraßen" vom 9. Juli 1886 (PrGS. S. 207), welches im Westen Preußens den Bau des Dortmund-Ems-Kanals und im Osten Preußens den Bau des Oder-Spree-Kanals sowie den teilweisen Ausbau der Oder sanktionierte, war auf Initiative des preußischen Landtags zugleich festgelegt worden, dass der Dortmund-Ems-Kanal als Teil eines durchgehenden Rhein-Weser-Elbe-Kanals gedacht und genehmigt sei, also einer künstlichen Wasserstraße, die drei natürliche und schiffbare Flussläufe schneiden, untereinander und mit Havel, Spree und Oder verbinden sollte. Weiterhin dokumentiert dieses Gesetz deutlich den notwendigen Interessenausgleich der westdeutschen und der

---

[2] HORN, H. (1964): Der Kampf um den Bau des Mittellandkanals, Köln und Opladen 1964, S. 34 ff.
TEUTEBERG, H.J. (1984): Vom Agrar- zum Industriestaat (1850-1914), in: Westfälische Geschichte (Hrsg. Wilhelm Kohl), Band 3, S. 232-237.

ostdeutschen Wirtschaft mit ihren jeweiligen Entwicklungschancen (Wegen des Fehlens entsprechender Ausgleichsmöglichkeiten war im Jahre 1882 der Gesetzentwurf zum separaten Bau des Dortmund-Ems-Kanals im preußischen Herrenhaus noch gescheitert.). Als wesentlicher Mangel dieses Gesetzes stellte sich jedoch später das Fehlen jeder gegenständlichen und zeitlichen Bestimmtheit sowie einer auch nur schätzungsweise erbrachten Berechnung der erforderlichen Gesamtbausumme dar.[3] Gleichwohl bildet dieses Gesetz die gemeinsame Grundlage der vorstehend genannten spezialgesetzlichen Unternehmensflurbereinigungen zum Oderausbau von 1905, zur Errichtung der Staubecken bei Ottmachau von 1929, bei Turawa von 1934, bei Hohenwarte von 1935 sowie des Weserausbaues von 1936.

3.1 Einige Details des Gesamtprojektes

Die wesentlichen ingenieurbautechnischen Grundgedanken der Linienführung und Ausgestaltung des Rhein-Weser-Elbe-Kanals lagen Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts vor; sie beruhten im wesentlichen auf dem noch privatwirtschaftlich initiierten sogenannten "Michaelis'schen Entwurf", in dem insbesondere bereits die Linienführung von Bevergern am Dortmund-Ems-Kanal (erbaut von 1892 bis 1899 für insgesamt 79,5 Mio. Mark) über Minden, Hannover, Niederhaldensleben bis zur Elbe bei Wolmirstedt vorgesehen war. Eine nachfolgende, ebenfalls noch privatwirtschaftlich initiierte Überarbeitung führte bei weniger Schleusen und verbesserter Wasserhaltung zum sogenannten "Messerschmidt'schen Projekt". Erst danach beauftragte das preußische Staatsministerium für öffentliche Arbeiten den damals sehr bekannten Wasser-Bauinspektor Prüsmann mit einer durchgreifenden technischen Neubearbeitung dieses Projektes[4] sowie den damals ebenfalls bereits namhaften Verkehrsplaner Bauinspektor Sympher mit einer durchgreifenden wirtschaftlichen Überprüfung des Gesamtprojektes[5] für die sogenannte "erste Kanalvorlage" vom 14. März 1899 im preußischen Landtag.[6]

Dieser Gesetzentwurf umfasste folgendes Wasserstraßenbauprogramm:

---

[3] BIERMER, M. (1900): Der Rhein-Elbe-Kanal, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Heft 1, 1900, S. 239 ff.

[4] PRÜSMANN (1899): Denkschrift über den Entwurf eines Rhein-Elbe-Kanals, Auf Grund der Vorarbeiten aufgestellt, Berlin 1899.

[5] SYMPHER (1899): Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals, 2 Bände, Berlin 1899.

[6] HORN, H. (1964): Der Kampf um den Bau des Mittellandkanals, Köln und Opladen 1964, S. 34 ff.

1. Den Dortmund-Rhein-Kanal von Herne an den Rhein bei Laar (heute Rhein-Herne-Kanal) sowie einen Wasserzubringerkanal von der Ruhr und einem Dampfpumpwerk bei Münster i.W.
2. In Ergänzung des bereits festgestellten Dortmund-Ems-Kanals eine Schleusentreppe bei Henrichenburg und eine zweite Schleuse bei Münster i.W.
3. Den Teil des Rhein-Elbe-Kanals östlich des Dortmund-Ems-Kanals, jetzt als Mittellandkanal bezeichnet, einschließlich weiterer acht Zweigkanäle nach Osnabrück, Minden, Linden, Wülfel, Hildesheim, Lehrte, Peine und Magdeburg sowie zwei Wasserzubringer aus der oberen Weser und der Leine.
4. Den Weserausbau von Hameln bis Bremen.

Die daraus resultierenden Baukosten wurden wie folgt veranschlagt:

zu 1. 45.268.000 Mark, oder 1.147.000 Mark/km,
zu 2. 4.067.000 Mark, oder 316.000 Mark/km (Gesamtaufwendungen),
zu 3. und zu 4. zusammen
211.449.700 Mark, oder 465.000 Mark/km für den Hauptkanal,
705.000 Mark/km für zweischiffige Zweigkanäle,
356.000 Mark/km für einschiffige Zweigkanäle,
323.000 Mark/km für den Weserausbau von Hameln bis Minden,

also
260.784.700 Mark Gesamtkosten.

Der weitere Weserausbau von Minden bis Bremen sollte durch Staatsvertrag von Bremen übernommen werden (veranschlagte Baukosten 42,5 Mio. Mark).

Die Gesamtbaukosten für den Rhein-Elbe-Kanal in Höhe von 260,8 Mio. Mark entsprachen etwa den Beschaffungskosten der preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung für Lokomotiven und Wagen in den drei Jahren von 1896 bis 1899. Die gesamten Grunderwerbskosten für diese Baumaßnahme wurden dabei mit etwa 6,5 % der Gesamtbaukosten veranschlagt.

Die Kostentragung sollte zwischen dem Staat Preußen und den vorteilhabenden Interessenten (Gebietskörperschaften und Privatindustrie) im Verhältnis 167.635.390 Mark zu 93.149.310 Mark aufgeteilt werden. Es wurde von einer 3,5 prozentigen nachhaltigen Verzinsung des notwendigen Baukapitals ausgegangen.

Die Gesamtbauzeit wurde auf 8 bis 10 Jahre veranschlagt.

Der preußische Landtag verweigerte jedoch am 19. August 1899 wegen der gravierenden Interessengegensätze der westdeutschen Industrie und der ostdeutschen Landwirtschaft dieser ersten Kanalvorlage seine Zustimmung.
Bereits am 10. Januar 1901 ergriff die preußische Staatsregierung mit der sogenannten "zweiten Kanalvorlage" – Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Kanälen und Flussläufen im Interesse des Schifffahrtsverkehrs und der Landeskultur – erneut die Initiative.[7] Sie enthielt neben allen Projekten der ersten Kanalvorlage (und dem Bauvolumen von 260,8 Mio. Mark) als östliche Kompensationsleistungen den Bau des Schifffahrtsweges von Berlin nach Stettin (der in den Jahren von 1905 bis 1914 zunächst als Hohenzollern-Kanal verwirklicht wurde), den weiteren Ausbau der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel, den Ausbau von der Netzemündung bis Posen als Schifffahrtsweg sowie des Oder-Spree-Kanals (der als Friedrich-Wilhelm-Kanal bereits vorhanden war); hinzu kamen noch Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut und Schifffahrtsverhältnisse an der unteren Oder, der Havel und der Spree. Das Gesamtbauvolumen erhöhte sich dadurch auf 389 Mio. Mark, die Gesamtbauzeit auf 15 Jahre. Auch dieses Projekt scheiterte Anfang Mai 1901 im preußischen Landtag mit seinen weiterhin unüberbrückbaren Interessengegensätzen.

Nachdem durch die Zollpolitik des Deutschen Reiches bzw. Preußens die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere für die ostdeutsche Landwirtschaft wesentlich verbessert werden konnten, erfolgte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf entsprechende Wasserbaumaßnahmen in Österreich, Frankreich und den USA am 9. April 1904 die "dritte Kanalvorlage" der preußischen Staatsregierung.[8] Sie enthielt nunmehr für den östlichen Bereich die Bauprojekte der Schifffahrtswege Berlin-Stettin, Oder-Weichsel und Warthe; hinzugefügt wurde noch der Ausbau der Glatzer Neiße bis Breslau einschließlich eines oder mehrerer Staubecken. Zugleich verzichtete man im westlichen Bereich auf einen durchgehenden Rhein-Elbe-Kanal und den Weserausbau; es blieb als Torso ein "Kanal vom Rhein bis zur Weser mit Anschluss an Hannover". Die Gesamtbausumme konnte dabei auf 334,575 Mio. Mark, für den westlichen Anteil auf 250,750 Mio. Mark reduziert werden. Einen Mittellandkanal gab es danach nicht mehr. Diese Kanalvorlage fand nach Einfügung eines staatlichen Schleppmonopols sowie von Schifffahrtsabgaben für die Kanalbenutzung am 1. April 1905 die Zustimmung des preußischen Landtages (Abgeordnetenhaus am 8. Februar 1905 / Herrenhaus am 1. April 1905). Das entsprechende "Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen" wurde noch am gleichen Tage ausgefertigt (PrGS. S. 179).

---

[7] HORN, H. (1964): Der Kampf um den Bau des Mittellandkanals, Köln und Opladen 1964, S. 89 ff.

[8] HORN, H. (1964): Der Kampf um den Bau des Mittellandkanals, Köln und Opladen 1964, S. 101 ff.

Die Rechtsgrundlagen zur Vollendung des Mittellandkanals von Misburg bei Hannover bis nach Burg am Ihlekanal wurden nach dem 1. Weltkrieg von der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung geschaffen: Am 1. Februar 1920 legte dafür die preußische Regierung eine Denkschrift vor, die die unterschiedlichen Linienführungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zur Diskussion stellte. Von besonderer Bedeutung waren dabei die verkehrstechnisch zügige West-Ost-Wasserstraßenverbindung, die Anbindung des mitteldeutschen Industriegebietes (mit Halle-Merseburg und Leipzig) sowie die Kanalwasserhaltungsmöglichkeiten.[9]

Am 1. Juli 1920 folgte der "Gesetzentwurf betreffend die Vollendung des Mittellandkanals" mit folgenden Projekten:[10]

1. Vollendung des Mittellandkanals von Misburg nach Burg 242,80 Mio. Mark,
2. Ausbau des Ihle- und Plauerkanals 25,24 Mio. Mark,
3. Ausbau des Oder-Spree-Kanals 18,00 Mio. Mark,
4. Verbesserung der Landeskultur und Grunderwerb 20,00 Mio. Mark.

Hinsichtlich der verkehrswirtschaftlichen und wasserbautechnischen Probleme erbrachten die nachfolgenden parlamentarischen Gesetzesberatungen den Vorschlag, "... zur Herstellung eines Anschlusskanals zur Saale bei Bernburg oder einer anderen, wirtschaftlich und hinsichtlich des Kostenaufwandes gleichwertigen Verbindung des Mittellandkanals mit dem Wirtschaftsgebiet der oberen Saale unter Benutzung der Elbe und Saale weitere 67,40 Mio. Mark (sogenannte Friedenspreise) ..." in das Gesetz einzustellen. Zugleich wurde dadurch die Möglichkeit eröffnet, zur besseren Wasserhaltung in Saale, Elbe und Havel das Wasser der oberen Saale nutzbar zu machen.[11] Damit konnte das Mittellandkanalgesetz am 20. Dezember 1920 endgültig verabschiedet werden (PrGS. S. 67).

---

[9] FRANZIUS, O. (1920): Die amtliche Denkschrift über den Mittellandkanal, in: Der Mittellandkanal, Heft 3, 1920, S. 1 ff.

[10] FRANZIUS, O. (1920): Der Gesetzentwurf betreffend die Vollendung des Mittellandkanals vom 1.7.20, in: Der Mittellandkanal, Heft 14, 1920, S. 11 ff.

[11] WITTMAACK, S. (1920): Kanal und Parlament, in: Der Mittellandkanal, Heft 16, 1920, S. 1 ff. und FRANZIUS, O. (1920): Der vollwertige Anschluß vom Mitteldeutschland und die Saaletalsperren, in: Der Mittellandkanal, Heft 16, S. 8 ff.

3.2 Die spezialgesetzlichen Details der Unternehmensflurbereinigungen im Gesamtzusammenhang

Aufgrund des aus der dritten Kanalvorlage resultierenden "Gesetzes betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen" vom 1. April 1905 (PrGS. S. 179) wurde bereits am 12. August 1905 das "Gesetz betreffend Maßnahmen der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder" (PrGS. S. 335) verkündet. Mit ihm konnten nach den Vorschriften der §§ 6 und folgende die Verstärkung, Verlegung, Niederlegung bestehender Deiche, die Umwallung von Ortschaften oder einzelnen Gehöften, die Untersagung der Wiederherstellung zerstörter Deiche und die sonstigen zur Freilegung des Hochwasserprofils angeordneten Maßnahmen durchgesetzt werden, weil nach den Vorschriften der §§ 11 und folgende entsprechende Eingriffe in die vorhandenen Grundstücksstrukturen und ihre Nutzungsmöglichkeiten durch eigentumsrechtliche und betriebswirtschaftliche Strukturveränderungen mittels bodenordnerischer Neuordnungsverfahren wieder ausgeglichen werden konnten. Dieses Gesetz galt nach § 27 der preußischen Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453) und § 155 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I, S. 629) bis zum 31. Dezember 1937. Im übrigen galten die Vorschriften des preußischen Zusammenlegungsgesetzes vom 2. April 1872 (PrGS. S. 329).

Durch entsprechende Maßnahmen konnten in den nachfolgenden Jahrzehnten die Hochwasserverhältnisse an der Oder für die angrenzenden Siedlungsbereiche (z.B. Breslau) und für die landwirtschaftlichen Nutzflächen nachhaltig verbessert werden. Die Schifffahrt erfuhr einen deutlichen Aufschwung (zum Beispiel in Cosel: noch 1905 mit 400 t - Lastkähnen (55 m lang, 8,0 m breit) 1,5 Mio. t, bereits 1913 mit 600 t - Lastkähnen (65 m lang, 9,2 m breit) 3,7 Mio. t Frachtgütertransport).[12]

Ebenfalls aufgrund des preußischen Wasserstraßenbaugesetzes vom 1. April 1905 (PrGS. S. 179) wurden danach das preußische Gesetz über das Staubecken bei Ottmachau vom 15. Juni 1929 (PrGS. S. 71) in Verbindung mit dem Reichsgesetz für das Staubecken Ottmachau in Schlesien vom 6. Juli 1929 (RGBl. I, S. 132) sowie das Reichsgesetz für das Staubecken Turawa vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1201) zum Bau zweier Talsperren in Schlesien erlassen. Sie sollten insbesondere dem Hochwasserschutz sowie einer verbesserten Wasserhaltung für die Oderschifffahrt dienen.

Die Gesetzverbindung für das Staubecken bei Ottmachau war wegen der Vorschrift des Artikels 153 Abs. 2 Satz 3 der Weimarer Verfassung ("... soweit

12 REICHSVERKEHRSMINISTERIUM (1922): Denkschriften über die Oder und ihre Schiffbarkeit von Peters, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 5 / 358.

Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.") erforderlich.[13] Das preußische Gesetz selbst stützt sich bezüglich der enteignungsrechtlichen Vorschriften auf das "Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum" vom 11. Juni 1874 (PrGS. S. 221) (§ 1) mit der wesentlichen Ergänzung, dass die vollständige Entschädigung grundsätzlich in Land gewährt wird (§ 2). Die umlegungsrechtlichen Vorschriften stützten sich auf das "Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung)" vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453) (§ 3) mit den erforderlichen Modifikationen zum Enteignungsvollzug (§§ 4-15).

Das Reichsgesetz für das Staubecken bei Turawa, das aufgrund des "Gesetzes zur Hebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933 (RGBl. I, S. 141), also des Ermächtigungsgesetzes, des "Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" vom 31. März 1933 (RGBl. I, S. 151), sowie des "Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 173) am 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1201) erlassen wurde, war jedoch weitestgehend eigenständig strukturiert.[14]

Es bestimmte, dass zur Herstellung eines Staubeckens und seiner Nebenanlagen sowie zur Beschaffung von Entschädigungsland für die von dem Unternehmen betroffenen kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe in den Kreisen Oppeln (Land) und Rosenburg das Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden konnte. Von dieser Befugnis durfte jedoch nur bis zu einem Umkreis von 5 km von der Grenze des geplanten Staubeckens bei Höchststau Gebrauch gemacht werden (§ 1). Das preußische "Gesetz über die Enteignung von Grundstücken" vom 11. Juni 1874 (PrGS. S. 221) und seiner Vereinfachungsvorschriften vom 26. Juli 1922 (PrGS. S. 211) war eingeschränkt anwendbar (§ 2). Der Staat war berechtigt, die Entschädigung für entzogenen Grundbesitz anstelle von Geld ganz oder zum Teil in Land zu gewähren (§ 3). Soweit in Land entschädigt werden sollte, hatte der Staat als Träger des Unternehmens der Enteignungsbehörde einen Landabfindungsplan vorzulegen. Der Plan enthielt die Grundstücke, die zur Entschädigung in Land bestimmt waren, sowie Vorschläge für die Zuteilung der Grundstücke (§ 5). Soweit eine Landabfindung vorgesehen war, hatte die Enteignungsbehörde der Feststellung der Enteignungsentschädigung den vorher festgestellten Landabfindungsplan zugrunde zu legen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe neben der Landabfindung eine zusätzliche Geldabfindung zu gewähren war. Sofern die Landabfindung eine Verlegung der Betriebsstellen

---

13 REICHSVERKEHRSMINISTERIUM (1928): Die Gesetzentwürfe mit Begründungen, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 5 / 1456.

14 REICHSVERKEHRSMINISTERIUM (1933): in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 5 / 1448.

vorsah, war dafür ein angemessenes Entgeld durch die Enteignungsbehörde festzusetzen (§ 8).

Für beide Talsperren waren jeweils rd. 3.000 ha Grunderwerb erforderlich, die mittels dieser Gesetzesinstrumentarien auch weitestgehend freihändig realisiert werden konnten. Die Ersatzflächenzuweisung für das Vorhaben Ottmachau erfolgte bereits zum 1. Oktober 1932; diese Talsperre ging 1932/33 in Betrieb.[15] Entscheidender Anlass zur Errichtung von Talsperren im oberen Saaletal war das große Schadenshochwasser vom November 1890. Das Großherzoglich-Sächsische Staatsministerium in Weimar gab 1899 gemeinsam mit weiteren Anliegerstaaten der Saale eine Untersuchung in Auftrag, um möglichst mittels vieler Talsperren weitere Schadenshochwässer zu vermeiden. Eine technische Lösung zeichnete sich ab, scheiterte jedoch an der Kostenfrage (Etwa 10 Kleinstaaten waren von den geplanten wasserbaulichen Maßnahmen unmittelbar betroffen.).

Danach hat der Ingenieur Dr. Luxenberg aus Frankenhausen im Auftrage der im Herzogtum Sachsen-Meiningen gelegenen Stadt Pößneck sowie des preußischen Kreises Ziegenrück die Projektplanung für ein großes Talsperrenwerk erstellt und am 31. Januar 1905 beim preußischen Regierungspräsidenten in Erfurt zur Genehmigung vorgelegt; das ganze Projekt lag im preußischen Kreis Ziegenrück. Die Finanzierung dieses Projektes sollte aus der möglichen Energieerzeugung sichergestellt werden. Daraufhin erstellte die preußische Landesanstalt für Gewässerkunde Berlin zum 21. Juni 1906 das für alle weiteren Erörterungen grundlegende "Gutachten über die Anlage von Sammelbecken im oberen Saaletale".[16]

Ausgehend von der Projektplanung Dr. Luxenbergs wurden
1. die Möglichkeiten der Anlage großer Sammelbecken im oberen Saalegebiet,
2. die Zwecke, denen die Sammelbecken nutzbar gemacht werden konnten,
3. der Betrieb des vorgeschlagenen Beckens nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen,
4. der Betrieb eines möglichst großen Beckens mit besonderer Rücksicht auf die Förderung der Elbeschifffahrt und
5. die Verteilung der Vorteile eines möglichst großen Beckens auf die verschiedenen Interessengruppen

---

15 REICHSFINANZMINISTERIUM (1933): Jahresbericht des Schiffahrtsvereins Breslau 1932, S. 26, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 2 / 23320.

16 REICHSVERKEHRSMINISTERIUM (1906): Gutachten über die Anlage von Sammelbecken im oberen Saaletale, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 5 / 1489.

untersucht und bewertet. Hier wurden die konzeptionellen Grundlagen für die späteren Bleiloch-[17] und Hohenwarte-Talsperren (mit 215 Mio. m^3 und 190 Mio. m^3 Speicherkapazität) entwickelt; sie sollten zugleich dem Hochwasserschutz, der Energiegewinnung sowie dem Wasserstraßenverkehr auf Saale und Elbe dienen. Die Mindestfahrwassertiefe der Elbe sollte dabei auf 1,7 m ab Saalemündung angehoben werden; der Wechselverkehr für 1.000 t - Kanalflussschiffe (80 m lang, 10,5 m breit, 1,6 m Tiefgang) zwischen Elbe und Mittellandkanal war damit zu gewährleisten.

In das Gesetzgebungsverfahren des preußischen Landtages zur Vollendung des Mittellandkanals mussten im Jahre 1920 diese planerischen Konzeptionen nur aufgenommen und miteinander in Verbindung gebracht werden, um sowohl den Kanalbau als auch den Talsperrenbau rechtlich im Grundsatz zu ermöglichen.

Der Staatsvertrag betreffend die Vollendung des Mittellandkanals vom 24. Juli 1926 zwischen dem Deutschen Reich (im Jahre 1921 waren nach der Weimarer Verfassung die Wasserstraßenzuständigkeiten auf das Deutsche Reich übergegangen) sowie den Ländern Preußen und Thüringen ist am 23. April 1929 bezüglich der Saaletalsperrenbauten ergänzt worden; ihm trat das Land Sachsen am 27. Juni 1934 nachträglich bei (der spätere Kanalanschluss Leipzig wurde damit angestrebt). Die Bausumme für die Bleilochtalsperre (erbaut von 1926 bis 1932) belief sich danach auf 45,2 Mio. Mark, die der Hohenwartetalsperre (erbaut von 1933 bis 1941) zunächst auf 36,0 Mio. Mark, nach Ergänzung der Wasserkraftanlagen auf 49,0 Mio. Mark.[18]

Das interministerielle Vorverfahren zum "Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte" vom 13. Februar 1935 (RGBl. I, S. 189) wurde veranlasst durch die Erfahrungen mit dem Bau der Bleilochtalsperre: Da diese Talsperre sowohl in Preußen als auch in Thüringen lag, waren jeweils zwei wasserrechtliche, gewerbepolizeiliche und enteignungsrechtliche Verfahren erforderlich. Diese Genehmigungsverfahren waren Anfang 1934 noch immer anhängig, obwohl der Talsperrenbau bereits 1926 begonnen und 1932 abgeschlossen werden konnte. Dieses sollte durch das vorstehend genannte spezielle Reichsgesetz vermieden werden. Es wurde daher entsprechend dem Ermächti-

---

17 REICHSFINANZMINISTERIUM (1932): Die Bleilochtalsperre, Festschrift der AG obere Saale, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 2 / 23407.

18 REICHSFINANZMINISTERIUM (1939): Vereinbarung über die Saaletalsperren vom 1.10.1938 mit 1. Nachtrag vom 26. Mai 1939, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 2 / 23277.

gungsgesetz sowie den Gleichschaltungsgesetzen im ministeriellen Umlaufverfahren beschlossen und verkündet.[19]

Dieses Gesetz verlieh der Aktiengesellschaft "Obere Saale" in Weimar das Recht, als Unternehmer im oberen Saaletal bei Hohenwarte eine Talsperre zu errichten und zu betreiben. Soweit es dabei zur Errichtung der Talsperre erforderlich war, erhielt die Aktiengesellschaft das Recht, Grundeigentum und Rechte am Grundeigentum zu enteignen (§ 1). Für die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte am Grundeigentum war angemessene Entschädigung zu gewähren (§ 3). Für die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum war Entschädigung in Land zu leisten, wenn zu einem Erbhof gehörige Grundstücke für das Unternehmen in Anspruch genommen wurden und andernfalls der den Bauern verbleibende Restbesitz die Eigenschaft des Erbhofes verloren hätte (§ 6). Der Unternehmer hatte deshalb das Recht, die Ausdehnung der Enteignung auf solche Grundstücke zu verlangen, die zur Erfüllung der Landentschädigung erforderlich waren, wenn ihr freihändiger Erwerb ohne unverhältnismäßige Kosten nicht möglich war (§ 7).

Über den erforderlichen Grunderwerb berichtet der Vorstand der Aktiengesellschaft im August 1942, dass Ankauf und Rückgabe von Grundstücken mit einem Bestand von rd. 1137 ha (davon 255 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) abgeschlossen sind. Bei Beginn der Arbeiten war der Landbedarf auf 1050 ha geschätzt worden. Diese Schätzung hatte sich als richtig erwiesen. Das Mehr bestand teils aus unverkäuflichen Steilhängen, teils aus Grundstücken, die noch für Sonderzwecke (Holzlagerplätze, Bade- und Sportplätze sowie Bauplätze) abzutrennen waren. Dabei waren 193 Wohnungen für 705 Menschen umzusetzen.[20]

Auf den Ausbau der Weser, der in der ersten Kanalvorlage des preußischen Landtages von 1899 noch vorgesehen war, ist in der dritten Kanalvorlage von 1904 und damit im preußischen Wasserstraßenausbaugesetz vom 1. April 1905 (PrGS. S. 179) verzichtet worden. Eine leistungsfähige Anbindung des Seehafens von Bremen an das neuzuschaffende Binnenwasserstraßennetz wurde jedoch nie endgültig aufgegeben. Auch die Wasserhaltung des Rhein-Weser-Kanals war allein mit dem Bau der Edertalsperre (202 Mio. m^3 Speicherkapazität) sowie ergänzend der Diemeltalsperre (weitere 20 Mio. m^3 Speicherkapazität) noch nicht

---

19 REICHSVERKEHRSMINISTERIUM (1934): Gesetzentwurf mit Begründungen, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 5 / 1620 und 1622 sowie REICHSFINANZMINISTERIUM (1934): Gesetzentwurf mit Begründungen, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 2 / 23403.

20 REICHSVERKEHRSMINISTERIUM (1942): Niederschrift über die Aufsichtsratsitzung der Saaletalsperren AG in Weimar am 6.8.1942, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 5 / 1622.

befriedigend gelöst; hinzu kam zwischenzeitlich auch noch das Wasserhaltungsproblem für den Mittellandkanal zwischen Weser und Elbe.

Der Weser-Ems-Wasserstraßenbeirat (Kanalisierung der Mittelweser) trug im Jahre 1927 mit der "Denkschrift über die Kanalisierung der Mittelweser von Minden bis Bremen" die Gesamtproblematik erneut unter folgenden besonderen Gesichtspunkten vor:

1. Allgemeines und Beschreibung eines Kanalisierungsentwurfs
   - zur Beseitigung der durch die Teilkanalisierung entstandenen Nachteile,
   - zur Förderung des Verkehrs von und nach Bremen und den Unterweserhäfen,
   - zur Verbesserung der Landeskultur,
   - zur Lösung der Speisewasserfrage für den Mittellandkanal,
   - zur Möglichkeit der Energieerzeugung sowie
   - zur Linderung der Erwerbslosigkeit.
2. Die Bedeutung der Weserkanalisierung für die Speisung des Mittellandkanals.
3. Der Einfluss auf die Landeskultur.
4. Die wirtschaftliche Begründung.

Dieser konzeptionelle Entwurf war danach wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen und führte mittels einer internen Begutachtung durch das Reichsverkehrsministerium in den Jahren 1933 bis 1936 zum entsprechenden "Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser" (RGBl I., S. 149). Die Gesamtbausumme wurde dabei auf etwa 75-85 Mio. Mark veranschlagt. Dabei wurde eine Mindestfahrwassertiefe von 2,3 m für die Weser zwischen Minden und Bremen angestrebt, um den Wechselverkehr für 1.000 t - Schiffe (80 m lang, 10,5 m breit, 1,6 m Tiefgang) zu ermöglichen; aber auch die reinen 1.000-t - Kanalschiffe (80 m lang, 9,2 m breit, 2,0 m Tiefgang) sollten Zugang nach Bremen erhalten.[21]

Nach diesem Gesetz konnte der Staat für die beim Ausbau der Mittelweser von Minden bis Bremen herzustellenden Schleusenkanäle samt Nebenanlagen sowie zur Beschaffung von Entschädigungsland für landwirtschaftliche Betriebe das Grundeigentum und Rechte am Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung entziehen oder beschränken. Von der Befugnis zur Beschaffung von Entschädigungsland durfte unbeschadet der Vorschriften über das Umlegungsverfahren nur in dem zwischen den Schleusenkanälen und den bisherigen Weserstrecken liegenden Gebiet und auf der anderen Seite der Schleusenkanäle nur bis zu einer zwei Kilometer seitlich der Mittellinie der Schleusenkanäle verlaufenden

21 REICHSFINANZMINISTERIUM (1933): Denkschrift, Gutachten, Gesetzentwurf mit Begründung, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 2 / 23229.

Grenze Gebrauch gemacht werden (§ 1). Das preußische "Gesetz über die Enteignung von Grundstücken" vom 11. Juni 1874 (PrGS. S. 221) und seinen Vereinfachungsvorschriften vom 26. Juli 1922 (PrGS. S. 211) war eingeschränkt anwendbar (§ 2). Die Entschädigung für entzogenes oder beschränktes Grundeigentum wurde grundsätzlich in Land gewährt, soweit geeignetes Land für diesen Zweck zur Verfügung stand und eine Entschädigung in Land tunlich erschien (§ 3). Die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung erfolgte im Enteignungsverfahren oder in einem Umlegungsverfahren, für das die jeweilig in Preußen geltenden Vorschriften für die Umlegung landwirtschaftlicher Grundstücke anzuwenden waren (§ 4). Dem Umlegungsverfahren unterlagen die Grundstücke innerhalb der vorstehend beschriebenen Begrenzungen insoweit, als ihre Einbeziehung zur Aufbringung des durch den Schleusenkanal und seine Nebenanlagen eintretenden Flächenverlustes zur Erzielung einer wirtschaftlichen Planung erforderlich war. Der Flächenverlust war von den Verfahrensteilnehmern in einem für jeden Teilnehmer wirtschaftlich tragbaren Maße aufzubringen. Das gleiche galt für Grundstücke außerhalb der vorstehend beschriebenen Begrenzungen, die zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung zugezogen wurden (§ 14). Die beteiligten Grundeigentümer mussten auch eine Veränderung der bisherigen Art ihres Wirtschaftsbetriebes dulden. War für die Veränderung ein Gebäude umzubauen oder neu zu errichten, so hatte der Unternehmer diese Kosten zu tragen (§ 15). Der Unternehmer trug auch die Kosten für die Umlegungen (§ 16).

4. Exkurs: Zu den gesetzlichen Anforderungen und Entwicklungen eines Autobahnnetzes zu Anfang der 30er Jahre dieses Jahrhunderts

Die allgemeinen Grundlagen zu den gesetzlichen Anforderungen und Entwicklungen eines Autobahnnetzes in Deutschland sind in einer Vielzahl von allgemein zugänglichen Dissertationen dargestellt, analysiert und bewertet worden. Darauf sei in diesem Rahmen summarisch Bezug genommen.[22]

---

[22] KRAUSE, H. (1933): Die Autobahn, Diss. Frankfurt/M.
SCHULENBURG, W.r.d. (1934): Die Reichsautobahnen, Diss. Erlangen.
HOLTMEYER, W. (1935): Das Recht der Reichsautobahnen unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung, Diss. Köln.
BISLE, M. (1936): Das Unternehmen "Reichsautobahnen", Diss. Würzburg.
REDMANN, U. (1937): Die Reichsautobahnen in der deutschen Volkswirtschaft, Diss. Erlangen.
SCHAEFER, H.-U. (1937): Die Gesetze der Reichsautobahnen mit einschlägigen Vorschriften und Verweisungen, Berlin.
PENKERT, L. (1938): Reichsautobahnen und Reich, Diss. Leipzig.
VOLK, E. (1938): Das Straßenwesen in Deutschland und einigen anderen europäischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Reichsautobahnen, Diss. Heidelberg.
WINDISCH-HOJNACKI, C. (1989): Konzeption und Bau der RAB, ihre ästhetischen Aspekte, sowie ihre Illustration in Malerei, Literatur, Fotographie und Plastik, Diss. Bonn.

Die nationalsozialistische Regierung griff bereits im Mai 1933 die entsprechenden konzeptionellen Vorarbeiten auf und verabschiedete am 27. Juni 1933 mittels Ermächtigungsgesetz und Gleichschaltungsgesetzen das "Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens 'Reichsautobahnen'" (RGBl. II, S. 509), eines Subunternehmens der Deutschen Reichsbahn, um vorgeblich den Konflikt Schienenverkehr / Straßenverkehr zu lösen.[23]

Den entscheidenden Anstoß zur Ergänzung dieses Gesetzes mit Instrumentarien des damaligen Umlegungs-(Flurbereinigungs-)rechts gab Vermessungsrat K. Volland aus Wiesbaden mit seiner Eingabe vom 28. Juli 1933 an etwa 15 bis 20 Dienststellen der damaligen Reichsregierung, in der er darlegte, wie "Der Ausbau der Autostraßen im Umlegungsverfahren und die Finanzierung der Landeskulturarbeiten" wesentlich effizienter gestaltet werden könnten. Der erste Teilgedanke ist alsbald in das "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens 'Reichsautobahnen'" vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1081) aufgenommen worden, denn genau im Reichsverkehrsministerium hatte man bereits vielfältige Erfahrungen mit dem wasserbautechnischen Spezialrecht. Der zweite Teilgedanke (einer landeskulturell bedingten Planungswertabschöpfung) findet sich später modifiziert in der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I, S. 629) (§§ 51, 57 und 136) wieder.[24]

Nach diesem Änderungsgesetz konnten nunmehr die zum Bau der Reichsautobahn erforderlichen Grundstücke auch im Umlegungs-, bzw. Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen werden. Ihre Einleitung geschah jeweils von Amts wegen, wenn die Zulässigkeit der Enteignung gegeben war; diese sollte jeweils geschehen, wenn sogenannte Erbhöfe betroffen waren. Das Unternehmen "Reichsautobahn" hatte für die ausgewiesenen Trassenflächen die Gesamtheit der Beteiligten zu entschädigen; eine Teilnehmergemeinschaft der betroffenen Grundeigentümer und Erbbauberechtigten als Körperschaft öffentlichen Rechts gab es noch nicht (§§ 9 b bis 9 d).

Ausführlich wurden die Unterschiede zwischen dem bestehenden preußischen Umlegungsrecht (Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453) mit seiner Änderung vom 21. April 1934 (PrGS. S. 253)) und diesem unternehmungsrechtlichen Ergänzungsgesetz im Jahre 1935 von Regierungsdirektor König, Leiter der Landeskulturabteilung des Oberpräsidiums in Münster i.W., dargestellt; sie entsprechen im wesentlichen noch denen der heutigen vereinfach-

---

23 REICHSFINANZMINISTERIUM (1933): Gesetzentwürfe und Begründungen sowie Eingabe Volland, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 2 / 23471.

24 REICHSFINANZMINISTERIUM (1933): Gesetzentwürfe und Begründungen sowie Eingabe Volland, in Bundesarchiv Koblenz, Bestand-Nr. R 2 / 23471.

ten Flurbereinigung und der Unternehmensflurbereinigung.[25] Diesbezügliche Arbeitsergebnisse wurden bereits im Jahre 1975 von Ministerialrat Klampert ausführlich dokumentiert.[26]

5. Schlußbemerkung

Das Instrument der heutigen Unternehmensflurbereinigung wurde im Grundsatz durch das Reichsumlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (RGBl. I, S. 518) in Verbindung mit der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I, S. 629) institutionalisiert (§ 1 Abs. 2). Ihre Entstehungsgeschichte ist die Entstehungsgeschichte des heutigen Wasserstraßensystems in Norddeutschland. Zugleich wurden die speziellen Umlegungsvorschriften im Reichsautobahngesetz aufgehoben (§ 155); die Aufhebung der übrigen diesbezüglichen Spezialgesetze erschien jedoch unzweckmäßig.

25 KÖNIG, M. (1935): Reichsautobahn und Umlegung, in: Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht, Heft 2, 1935, S. 97-113.

26 KLEMPERT, B. (1975): Untersuchung über eine zweckmäßige Kooperation von Straßenbau und Flurbereinigung, Forschungsauftrag des Bundesministers für Verkehr.

Das preußische Wasserstraßensystem

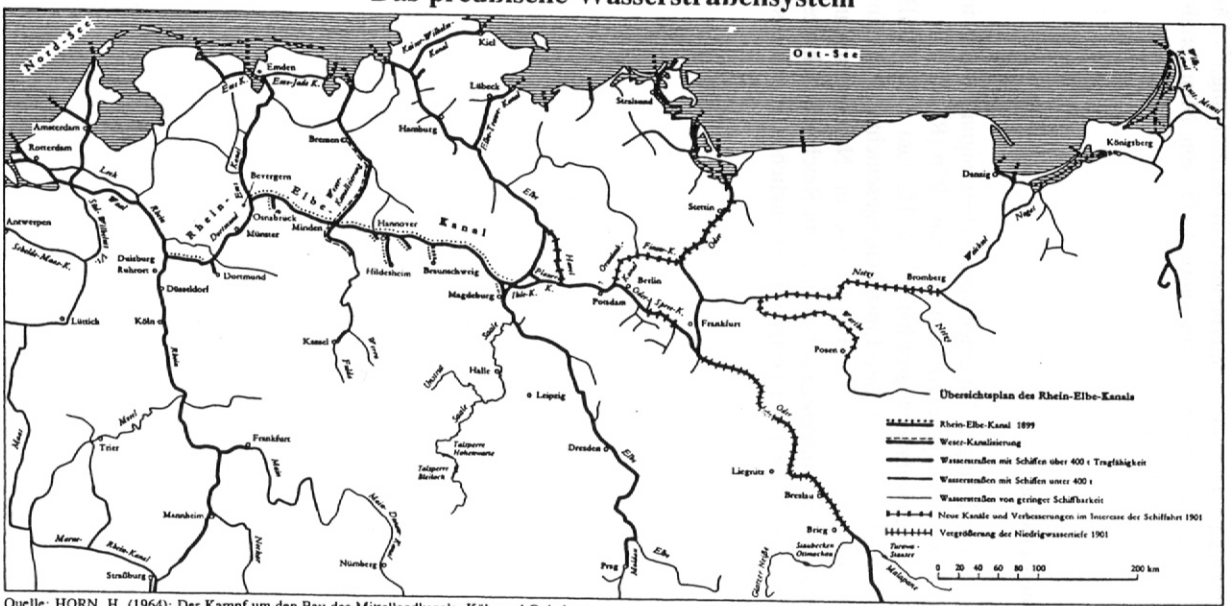

Quelle: HORN, H. (1964): Der Kampf um den Bau des Mittellandkanals, Köln und Opladen;
ergänzt durch eigene Eintragungen 1996.

Das geplante Autobahnnetz des Deutschen Reiches

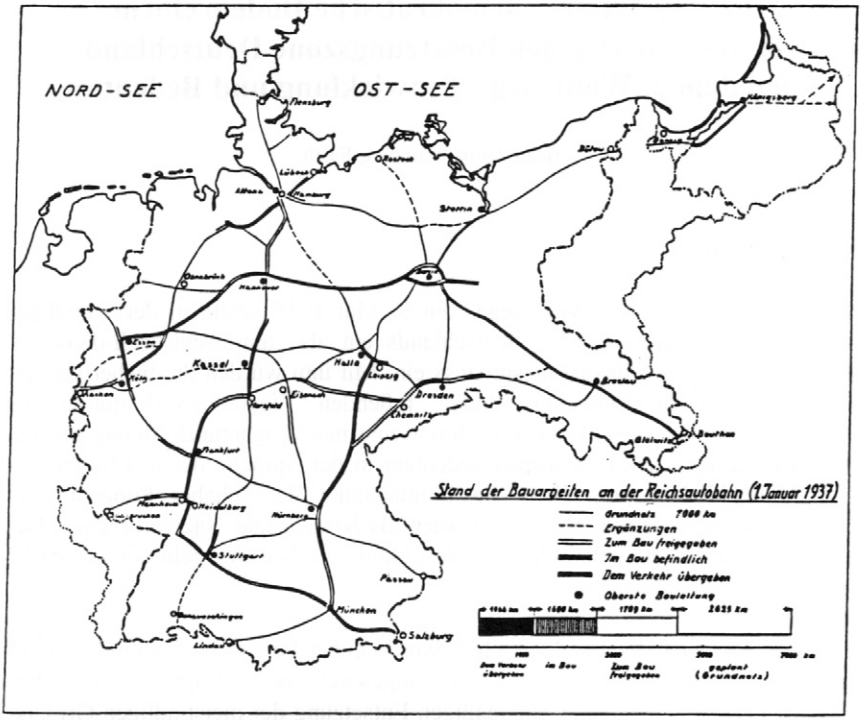

Quelle: SCHAEFER, H.-U. (1937): Die Gesetze der Reichsautobahnen, Berlin, 1937.

Die sogenannte „demokratische Bodenreform" in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg - Entwicklung und Bedeutung

Beate Grün, Nürnberg-Fürth

1. Einleitung:

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges am 8. Mai 1945 setzte in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ein als „antifaschistisch-demokratisch" bezeichneter Umwälzungsprozess ein. Mit ihm wurden die bisherigen auf einer bürgerlichen Eigentumsordnung fußenden Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden zerschlagen und durch eine neue Eigentumsordnung ersetzt. Die Überwindung des Faschismus bedeutete in der Sprache der in Ostdeutschland Maßgeblichen vor allem die Entmachtung der Inhaber konzentrierter Wirtschaftsmacht. Diese Personen wurden als Kriegs- und Naziverbrecher oder als deren Verbündete gebrandmarkt. Ihre ökonomischen Wurzeln sollten getilgt werden.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft wurde daher bereits im September 1945 die sog. „demokratische Bodenreform" eingeleitet. Sie verfolgte ein doppeltes Ziel. Dieses bestand in einer planmäßigen Entsetzung der meist adligen Großagrarier als der die bisherigen landwirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse prägenden Bevölkerungsschicht und einer sich daran anschließenden umfangreichen Neuverteilung des Bodens an eine breite Masse durch Schaffung kleinbäuerlicher Betriebsstrukturen.[1]

2. Rechtsgrundlagen und Durchführung der Bodenreform in der SBZ

Rechtsgrundlage für die Bodenreform[2] bildeten die im wesentlichen gleichlautenden Bodenreformverordnungen und -gesetze (BRVO) der bestehenden fünf Länder- und Provinzialverwaltungen der SBZ, der Provinzen Sachsen (Sachsen-Anhalt) und Mark Brandenburg sowie der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen, die allesamt in der Zeit vom 3. September bis zum 10.

[1] Statt aller: Hoernle, Die Bodenreform, 1946, S. 3 ff.

[2] Zum Ganzen: *Grün*, Vom Teilungsunrecht zum Wiedervereinigungsrecht, 2002, §§ 1, 8 und 12; *dies.*, Die Geltung des Erbrechts beim Neubauerneigentum in der SBZ/DDR - verkannte Rechtslage mit schweren Folgen, VIZ 1999, 537-547; *dies.*, Dokumentenzusammenstellung, VIZ 1999, 551-554; *dies.*, Die Sozialisierung des vererbbaren Neubauerneigentums durch den BGH - Korrektur der im Modrow-Bodenreformgesetz geregelten „sachwidrigen Rechtsfolge" Volleigentum durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, VIZ 1999, 313-326.

September 1945 erlassen worden waren.[3] Das Länderbodenreformrecht hob den landwirtschaftlichen Grundbesitz der „Kriegsverbrecher und aktiven Nazis", der Junker und Großgrundbesitzer" mit über 100 ha und des „faschistischen Staates" unmittelbar entschädigungslos auf (Art. II Ziff. 2 BRVO). Erfasst hiervon waren mit etwa 3,3 Mio. Hektar ein Drittel der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche in der damaligen SBZ. Davon entfiel der größte Teil, nämlich 76, 3 % oder etwa 2,5 Mio Hektar, auf die 7.160 sog. „Junker", die bis dahin Eigentümer ihrer Gutsbetriebe mit einer Größe von über 100 ha Fläche waren.[4]

Aus dem konfiszierten Grund und Boden wurden gesonderte Bodenreformfonds gebildet (Art. II Ziff. 2 BRVO), deren Zweck in der Neuverteilung des Landes an private Eigentümer bestand. Diese Bodenreformfonds waren ein spezifisch zweckgebundenes staatliches Sondervermögen.[5] In diese Bodenreformfonds wurden zwei Drittel der Flächen mit etwa 2,1 Mio. ha eingestellt, das weitere Drittel wurde zum Aufbau volkseigener Güter in den unantastbaren Volkseigentumsfonds ausgegliedert.[6] Begünstigte der Bodenreform waren landlose und landarme Bauern, Landarbeiter, Umsiedler und Flüchtlinge, denen nach dem Motto der Bodenreform „Junkerland in Bauernhand" eine neue selbständige Bauernwirtschaft ermöglicht werden sollte, aber auch Arbeiter, Angestellte und Handwerker, denen kleine Grundstücke zum Zwecke der Eigenversorgung mit Gemüse, usw. zur Verfügung gestellt werden sollten (Art. I Ziff. 2 BRVO). Zur Durchführung der Neuverteilung wurden spezielle Bodenreformbehörden als Bodenkommissionen gebildet (Art. IV Ziff. 2 und 3 BRVO), die später von den Räten der Kreise ersetzt wurden .[7] Der Eigentumserwerb der Neubauern, Neusiedler oder auch (neuen) Bodenreformeigentümer vollzog sich durch eigentumsbegründenden begünstigenden Verwaltungsakt in Form der Eigen-

[3] Verordnung über die Bodenreform (BRVO) vom 3. September 1945 der Provinz Sachsen (Sachsen-Anhalt), VOBl. für die Provinz Sachsen, Nr. 1/1945, S. 28; Verordnung Nr. 19 über die Bodenreform im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 5. September 1945, Abl. Mecklenburg, Nr. 1/1946 S. 14; Verordnung über die Bodenreform der Provinz Mark Brandenburg vom 6. September 1945, VOBl. der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Nr. 1/1945 S. 8; Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945, RegBl. Thüringen 1945 I S. 13; Verordnung über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. September 1945 des Landes Sachsen, Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen 1945 S. 27; allesamt abgedruckt in: *Gesamtdeutsches Institut*, Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen und Enteignungen, 1971, S. 101 ff. = *Fieberg/Reichenbach*, RWS-Dok. 7, Enteignung und Offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Band I, 1992, 2.6.1. ff. = *Döring*, Von der Bodenreform zu den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, 1953, S. 15 ff.

[4] Zur Zahlenentwicklung siehe *Bell*, Enteignungen in der Landwirtschaft der DDR nach 1949 und deren politische Hintergründe, 1992, S. 8 ff.

[5] *Kaiser*, Wirkungen der sowjetzonalen Bodenreform, 1953, S. 57 ff.; vgl. Art. I § 1 Abs. 2 der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone vom 15. Juni 1949, ZVOBl. 1949 I S. 498.

[6] *Bell*, a.a.O.., S. 9 und 86.

[7] *Dornberger/Kleine/Klinger/Posch*, Sachenrecht, 1956, S. 151 Fußn. 2.

tumszuteilung aus dem Bodenreformfonds durch die Kreisbodenkommission.[8] Als Gegenleistung für den Eigentumserwerb hatte der neue Bodenreformeigentümer eine Summe zu entrichten, die dem Wert einer Jahresrente entsprach (Art. V BRVO);[9] bei Baugrundstücken, die sich ausnahmsweise auch im Bodenreformfonds befanden und die dem Erwerber zu Bauzwecken zugeteilt wurden, war der volle Verkehrswert zu bezahlen.[10] Die so geschaffenen Bauernwirtschaften und das so geschaffene Grundeigentum wurden als Privateigentum der neuen Eigentümer bezeichnet (Art. 1 Ziff. 1 a.E. BRVO). Über den Eigentumserwerb wurden diesen dokumentierende Bodenreformurkunden ausgestellt, in denen die Übergabe des Landes „zum persönlichen vererbbaren Eigentum" farblich besonders hervorgehoben war und die mit den Worten der Bodenreformverordnungen der Länder überschrieben war: „Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen, die Privateigentum ihres Besitzers sind."[11] Aufgrund der Zuteilung der Flächen aus dem Bodenreformfonds wurden die Empfänger anschließend als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.[12] Die Grundbucheintragungen hatten dabei nur noch grundbuchberichtigenden Charakter, da der Eigentumserwerb bereits durch die hoheitliche Zuteilung stattgefunden hatte. Sie konnten bis Anfang 1947 abgeschlossen werden,[13] da die Grundbucheintragungsverordnungen von einer vorherigen katastermäßigen Neuvermessung dispensiert hatten. Statt dessen sahen sie nachträgliche Grundbuchergänzungen und Grundbuchberichtigungen vor, die nach Vorliegen der Vermessungsunterlagen regelmäßig durchgeführt wurden.[14] Aus der Bodenreform entstanden 210.000 Neubauernstellen mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 8,1 ha[15], Kleinstflächen mit durchschnittlich 0,6 ha wurden an über 180.000 Personen ausgegeben.[16]

---

[8] *Dornberger/Kleine/Klinger/Posch*, a.a.O.., S. 151 und 167.

[9] Im einzelnen *Döring*, a.a.O.., S. 282 ff.

[10] IX. Ausführungsbestimmung zur Bodenreform in der Provinz Sachsen über die Berechnung der Kaufpreise in besonderen Fällen vom 02. April 1946, abgedruckt in: *Döring*, a.a.O.., S. 37.

[11] Ein verkleinerter schwarz-weiß-Abdruck der DIN A 3- Urkunden findet sich etwa bei *Schweizer*, Das Recht der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, 2. Aufl. 1994, S. 463.

[12] Rechtsgrundlage für die Grundbucheintragung waren die in den fünf Ländern jeweils erlassenen Grundbucheintragungsverordnungen, statt aller: Art. II bis IV der Verordnung der Provinz Sachsen über die Grundbucheintragung der Ländereien, die die Bauern auf Grund der Bodenreform erhalten haben vom 29. März 1946, VOBl. für die Provinz Sachsen 1946 S. 75; die Grundbucheintragungsverordnungen sind allesamt abgedruckt in: *Fieberg/Reichenbach*, a.a.O..

[13] *Dölling*, Wende der deutschen Agrarpolitik 1950, S. 132 f.

[14] Statt aller: Art. III GrundbucheintragungsVO Provinz Sachsen.

[15] *Bell*, a.a.O., S. 9.

[16] *Bell*, a.a.O., S. 86 Tabelle 7.

Die sog. demokratische Bodenreform brachte eine radikale Umwälzung der agrarischen Eigentumsverhältnisse in der SBZ/DDR mit sich. Aufgrund ihres Umfanges und ihrer frühen Durchführung 1945/1946 bildete sie das bedeutendste einheitliche Fundament für die vielfältigen Eigentums- und Nutzungsrechtsstrukturen, die sich anschließend in der DDR bis zur Wende am 9.11.1989 und schließlich bis zum Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 herausgebildet hatten. Deshalb war es der DDR unter ihren Ministerpräsidenten *Modrow* und *de Maizière* 1990 ein besonderes Anliegen, dass die Ergebnisse der Bodenreform und damit die auf ihrer Grundlage entstandenen privaten Eigentums- und Nutzungsrechtsverhältnisse unangetastet bleiben.[17] Denn die historisch rückwirkende Aufhebung der Enteignungen durch die Bodenreform hätte die Eigentumsordnung in der DDR insgesamt in Frage gestellt und die auf der Grundlage der Bodenreform entstandenen wohlerworbenen Heimatrechte der DDR-Bürger einer tiefgreifenden Rechtsunsicherheit ausgesetzt.[18]

3. Heutige Bedeutung der sog. demokratischen Bodenreform

Die sog. demokratische Bodenreform ist heute zu einem Gradmesser für den Privateigentumsschutz in der Bundesrepublik Deutschland schlechthin geworden. Und um ihn ist es leider mehr als schlecht bestellt.

Den Opfern der historischen Bodenreform 1945/1946 wird über den umstrittenen Restitutionsausschluss für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (§ 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG) die grundsätzliche Rückgabe ihres verlorenen Eigentums auch dann verwehrt, wenn die Wiedergutmachung ohne Beeinträchtigung privater Dritteigentumsinteressen möglich gewesen wäre, weil sich der Grund und Boden zum Zeitpunkt der

[17] Erklärung von DDR-Ministerpräsident *Hans Modrow* auf der 17. Tagung der Volkskammer am 20. Februar 1990 zu Grundfragen der Wiedervereinigung, abgedruckt in: Außenpolitische Korrespondenz Nr. 7/1990, S. 49 ff., insbes. S. 50 f.; Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unter ihrem Ministerpräsidenten *Hans Modrow* zu den Eigentumsverhältnissen vom 1. März 1990, abgedruckt in: Außenpolitische Korrespondenz Nr. 8/1990, S. 57; Briefe von DDR-Ministerpräsident *Hans Modrow* an Bundeskanzler *Helmut Kohl* und den sowjetischen Staats- und Parteichef *Michail Gorbatschow* vom 2. März 1990, abgedruckt in: Außenpolitische Korrespondenz Nr. 9/1990, S. 68 f.; TASS-Erklärung der UdSSR auf den Brief von DDR-Ministerpräsident *Hans Modrow* am 27. März 1990, abgedruckt in: BPA/Ostinformationen/28.3.1990, S. 3 f.; DDR-Koalitionsvertrag zwischen CDU, DA, DSU, SPD und den Liberalen am 13.April 1990, abgedruckt in: FAZ vom 14. April 1990, S. 3; Regierungserklärung des DDR-Ministerpräsidenten *Lothar de Maizière* am 19. April 1990, abgedruckt in: Stenographische Niederschriften der Volkskammer der DDR, 10. Wahlperiode, 3. Tagung, S. 41 ff., insbes. S. 43 und 47, Auszug hiervon in: FAZ vom 20. April 1990, S. 8; Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990, Anlage III des Einigungsvertrages, BGBl. 1990 II S. 1237 und dort Präambel und Eckwert Nr. 1

[18] So übereinstimmend die Herren Ministerpräsidenten der DDR a.D. *Dr. Hans Modrow* und *Lothar de Maizière* in persönlichen Gesprächen mit der Verfasserin.

Wiedervereinigung ausschließlich in staatlicher Hand befand.[19] Dies betrifft einen Großteil der ursprünglich konfiszierten Flächen. Denn die Eigentumsverhältnisse sind in der DDR nicht statisch geblieben. Erhebliche Flächen des den neuen Bodenreformeigentümern zugeteilten Landes waren aus den vielfältigsten Gründen im Verlaufe der historischen DDR-Entwicklung durch freiwilligen Eigentumsverzicht oder durch zwangsweisen Eigentumsentzug wieder in den Bodenreformfonds zurückgeführt worden und dort verblieben oder dem nicht mehr zur Neuausgabe gewidmeten Volkseigentumsfonds überwiesen worden. Auch ein Rückerwerb des Landes als Ausgleichsleistung wird den geschädigten Alteigentümern nur eingeschränkt gestattet, weil der bundesdeutsche Gesetzgeber in sein Flächenerwerbsprogramm wiedergutmachungsfremde Förderzwecke einbezogen hat (§ 3 AusglLeistG i.V.m. FlErwV).[20] Hier kommen vor allen Dingen die Nachfolgegesellschaften der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zum Zuge.[21] Dadurch werden die sozialistisch gewachsenen Landwirtschaftsstrukturen von Großbetrieben zementiert.

Der Privateigentumsgedanke wird bei den historischen Bodenreformopfern 1945/1946 zumindest empfindlich gestört. Damit aber nicht genug. Die sog. demokratische Bodenreform ist in der Bundesrepublik Deutschland heute auch Anlass für einen erstmaligen entschädigungslosen Großangriff gegen das Privateigentum von Zehntausenden meist ehemaliger DDR-Bürger.[22] Mit der Einfügung der Vorschriften zur sog. Abwicklung der Bodenreform (Art. 233 §§ 11-16 EGBGB) durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz 1992[23] hat der

---

[19] *BVerfG*, Urt. vom 23.04.1991 - 1 BvR 1170, 1174, 1175/90, *BVerfGE* 84, 90 (Bodenreform I); Beschluß vom 18.04.1996 - 1 BvR 1452, 1459/90 und 2031/94, *BVerfGE* 94, 12 (Bodenreform II); zum Streitstand statt aller: *Fricke/Märker*, Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, 1996, S. 112 ff.; *Schweisfurth*, SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945 bis 1949, 2000; *Vitzthum/März*, Restitutionsausschluß, 1995; jeweils mit umfangreichen weiteren Nachweisen zu Rechtsprechung und Literatur.

[20] *BVerfG*, Urt. vom 22.11.2000 - 1 BvR 2307/94 u.a., *BVerfGE* 102, 254 = VIZ 2001, 16 (27 ff.) [EALG]; dazu mit Recht krit. *Märker*, VIZ 2001, 233 ff.; das Urteil ist durch Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angegriffen.

[21] Vgl. § 1 AusglLeistG i.V.m. § 2 FlErwV: Pächterprivileg. Die LPG-Nachfolgebetriebe haben einen Großteil der ehemals in Volkseigentum stehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen von der Treuhandanstalt (THA) bzw. der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) langfristig gepachtet und sind daher die Haupterwerbsberechtigten.

[22] Die derzeitigen Schätzungen auf der Grundlage des von den Ländern nach wie vor nicht vollständig vorgelegten Zahlenmaterials gehen davon aus, dass etwa 70.000 Enteignungsfälle vorliegen, die regelmäßig mehrere Grundstücke zum Gegenstand haben und von denen regelmäßig jeweils mehrere Privateigentümer als Mitberechtigte betroffen sind, vgl. FAZ vom 10.6.2002, S. 14. Allein im Land Brandenburg wurden bis zum 2. Oktober 2000 14.500 unentgeltliche Fiskalübereignungsansprüche geltend gemacht (LT-Drs. Brandenburg 3/2503 vom 14.03.2001). In Sachsen-Anhalt wurden in diesem Zeitraum allein außergerichtlich 17.288 Grundstücksenteignungsfälle durchgesetzt (LT-Drs. Sachsen-Anhalt 3/4290 vom 26.02.2001). Die Zahlen in den anderen neuen Bundesländern sind - mit Ausnahme von Thüringen - vergleichbar hoch.

[23] BGBl. 1992 I S. 1257.

bundesdeutsche Gesetzgeber die Grundlage für eine beispiellose Enteignungskampagne gegen die aus der sog. demokratischen Bodenreform 1945/1946 begünstigten Neueigentümer geschaffen. Ihnen, die in der SBZ oder in der späteren DDR Bodenreformeigentum als Privateigentum erworben hatten und denen dieses Eigentum in der DDR auch verblieben war, wird es heute entschädigungslos genommen. Dabei betrifft die Schädigung nicht alle ehemaligen Bodenreformeigentümer, sondern nur solche, die ihr Eigentum im Erbgang erworben hatten und bei denen der erbrechtliche Eigentumserwerb bis zum 15.03.1990 eingetreten ist. Konstruktiv wird dieser entschädigungslose Eigentumsentzug durch einen weit reichenden unentgeltlichen Fiskalauflassungsanspruch des jeweiligen Neuen Bundeslandes am Ort der Belegenheit des Grundstückes erreicht (Art. 233 § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. d und Ziff. 2 Buchst. c, Abs. 3 EGBGB). In den Fällen, in denen die privaten Eigentumsopfer ihr Grundstückseigentum zwischenzeitlich veräußert haben, wird ihnen in Form einer Verpflichtung zur Herausgabe des erzielten Veräußerungserlöses die Eigentumsfrucht entschädigungslos genommen.[24] Eine irgendwie geartete Wiedergutmachung gibt es für diese bundesdeutsch geschädigten Neueigentümer nicht. Die Ergebnisse der Bodenreform werden unter Verstoß gegen den Einigungsvertrag[25] nachträglich korrigiert. Das Eigentumsrecht wird in der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr beachtet. Es handelt sich hierbei wohl um das größte Eigentumsunrecht in der Geschichte unseres Staates.

Auffallend ist, dass die Enteignungen gegenwärtig fast von niemandem als solche zur Kenntnis genommen werden. Die meisten Bürger und auch die verantwortlichen Politiker haben von ihnen noch nie etwas gehört, weil sie mit dem Begriff Bodenreform nur die Alteigentümerfrage verbinden. Die bundesdeutsche höchstrichterliche Zivilrechtsprechung ist zwar seit Ende 1998 mit dem Problem unmittelbar konfrontiert[26], sieht sich aber bislang nicht in der Lage, der Entrechtung der Eigentümer Einhalt zu gebieten. Das Bundesverfassungsgericht hat den entschädigungslosen Totalentzug des Privateigentums in Kammerbeschlüssen des Vorprüfungsausschusses seit Ende des Jahres 2000 als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung gewertet und die eingereichten Verfassungsbeschwerden daher nicht zur Entscheidung angenommen.[27] Die die Fiskal-

[24] Im Land Brandenburg wurden derartige Zahlungsansprüche bis zum 2.10.2000 in 1.546 Fällen durchgesetzt und daraus bislang tatsächliche Einnahmen in Höhe von 42,6 Mio. DM erzielt (LT-Drs. Brandenburg 3/2503 vom 14.03.2001, S. 3) .

[25] Art. 4 Nr. 5 EV i.V.m. Art. 143 Abs. 1 und Abs. 3 GG; Art. 41 Abs. 1 und Abs. 3 EV i.V.m. der Gemeinsamen Regierungserklärung vom 15. Juni 1990; so auch *Pieckenbrock*, ZOV 2000, 139, 143.

[26] *BGH*, Urt. vom 17.12.1998 - V ZR 200/97, *BGHZ* 140, 223, 226 ff.; *BGH*, Urt. vom 17.12.1998 -V ZR 341/97, WM 1999, 453; *BGH*, Urt. vom 20.10.2000 - V ZR 194/99, VIZ 2001, 103.

[27] *BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats)*, Beschluss vom 6.10.2000 - 1 BvR 1637/99, VIZ 2001, 111; *BVerfG*

enteignungen flächendeckend durchführenden Länder berufen sich für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns darauf, dass die Rechtsprechung ihr Tun nicht beanstandet habe.

Es drängt sich der Eindruck auf, als solle das Privateigentum dieser Eigentümer, den fiskalischen Interessen im Hinblick auf bestehende Haushaltsnöte willfährig Preis gegeben werden.[28] Setzt sich dies durch, wird kein Privateigentum in Deutschland mehr vor den zupackenden öffentlichen Händen sicher sein. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG als Abwehrrecht gegen den Staat wäre bedeutungslos. Die sog. demokratische Bodenreform ist heute Prüfstand für den Rechtsstaat. Entschädigungslose Enteignungen in Deutschland sind mit ihm aber unvereinbar.[29]

4. Ursachen und Argumente für den entschädigungslosen Privateigentumsentzug

4.1 Die Verfügungsbeschänkungen des Art. VI BRVO

Das in der SBZ geschaffene Bodenreformeigentum der Neuerwerber unterlag von Anfang an gewissen zivilrechtlichen Verfügungsbeschränkungen. Diese waren in Art. VI der BRVO verankert. Danach durfte das Privateigentum bzw. durften die geschaffenen neuen Bauernwirtschaften grundsätzlich weder geteilt, verkauft, verpachtet oder verpfändet werden. Ausnahmen vom Teilungs- und Verpachtungsverbot waren aber von Anfang an ausdrücklich gestattet. In Abteilung II des Grundbuchs wurde mit der Eigentumseintragung des ursprünglichen Bodenreformeigentümer 1945/1946 ein diese Verfügungsbeschränkungen verlautbarender Bodenreformvermerk in das Grundbuch eingetragen, der heute die

---

(2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 24.10.2000 - 1 BvR 1643/95, VIZ 2001, 114; *BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats)*, Beschluss vom 25.10.2000 - 1 BvR 2062/99, VIZ 2001, 115.

[28] Dass es jetzt nur noch um die Befriedigung von Fiskalinteressen geht, hat der *BGH* im Urt. vom 4.2.2000 - V ZR 260/98, *BGHZ* 143, 373 (379) unmissverständlich ausgesprochen: „Der Entschluss des Gesetzgebers, den Bodenfonds frei von den sozialen Bindungen des früheren Rechts wieder aufzufüllen, dient allein fiskalischen Interessen."

[29] Die entschädigungslosen Enteignungen sind als menschenrechtswidrig vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angegriffen, insbesondere unter den Gesichtspunkten des Verstoßes gegen das Recht auf Achtung des Eigentums (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur ERMK), gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 14 ERMK) sowie gegen das Recht auf ein faires Verfahren vor den nationalen Gerichten (Art. 6 ERMK). Der Gerichtshof hat am 25.04.2002 die erste Menschenrechtsbeschwerde im Verfahren Jahn/Thurm contre Allemagne, Beschwerde Nr. 46.720/99 für zulässig erklärt und eine Grundsatzprüfung für erforderlich erachtet. Die von der Verfasserin als Verfahrensbevollmächtigte vertretene Europäische Menschenrechtsbeschwerde gegen den Grundsatzbeschluss des BVerfG vom 6.10.2000 im Verfahren Rissmann/Höller contre Allemagne, Beschwerde Nr. 72203/01 ist der Bundesregierung jetzt am 6. Juni 2002 zur Stellungnahme über deren Zulässigkeit zugeleitet worden.

ehemaligen Bodenreformgrundstücke als solche kennzeichnet.

Die Verfügungsbeschränkungen verfolgten verschiedene Ziele. Das Verpfändungsverbot sollte eine dingliche Belastung des Eigentums mit Grundpfandrechten ausschließen und den Schutz des Eigentums durch Schuldenfreiheit bewirken.[30] Das Verkaufsverbot sollte Bodenspekulationen verhindern.[31] Es bewährte sich aber nicht, da ein Eigentumswechsel unter Lebenden vielfach den Bedürfnissen der Praxis entsprach. Deshalb wurde das Verkaufsverbot konstruktiv durch die sog. DDR-Besitzwechselverordnungen 1951/1956[32] und 1975/1988[33] umgangen. Die Besitzwechselverordnung 1951/1956 ermöglichte einen Eigentumswechsel gegen Wertausgleich von einem Privaten auf den anderen durch Rückgabe des Bodenreformeigentums durch den bisherigen Eigentümer in den Bodenreformfonds und durch anschließende hoheitliche Neuzuteilung des Bodenreformeigentums an den neuen Erwerber aus dem Bodenreformfonds heraus.[34] Die entgeltliche Eigentumsübertragung unter Lebenden wurde terminologisch als „Besitzwechsel mit Auseinandersetzungsanspüchen" bezeichnet, wohl um das Verkaufsverbot des Art. VI BRVO optisch aufrecht zu erhalten. Die Besitzwechselverordnung 1975/1988 ersetzte dieses umständliche zweistufige Eigentumsübertragungsverfahren durch eine unmittelbare Eigentumsübertragung vom bisherigen Eigentümer auf den neuen, die der Genehmigung des Rates des Kreises als zuständiger Bodenreformbehörde bedurfte.[35]

Das grundsätzliche Teilungsverbot sollte der Lebensfähigkeit der Bauernwirtschaft dienen bzw. der sinnvollen Eigenversorgung bei Kleinstparzellen und eine Eigentumszersplitterung verhindern. Das grundsätzliche Verpachtungsverbot sollte die eigene Bewirtschaftung sicherstellen, die einzelbäuerliche Betriebsstruktur erhalten.[36] Mit der Vergenossenschaftung der Landwirtschaft in der früheren DDR seit 1952 büßten aber sowohl das Teilungs- als auch das Verpachtungsverbot ihre praktische Bedeutung zunehmend ein.
Ein Vererbungsverbot enthielt Art. VI BRVO nicht. Bodenreformeigentum war deshalb zu jedem Zeitpunkt in der früheren DDR nach den allgemeinen zivil-

---

[30] Art. VI Ziff. 2 BRVO: „Die Wirtschaften erhalten den Boden schuldenfrei." *Döring*, a.a.O.., S. 289 unter 1.

[31] *OG-DDR*, Urt. vom 2.3.1953 - 2 Zz 3/53, *OGZ* 2, 115 (118).

[32] GBl.-DDR 1951 S. 629; 1956 I S. 685.

[33] GBl.-DDR 1975 I S. 629; 1988 I S. 25.

[34] §§ 1 I, 13 I BesitzwechselVO 1951/1956 i.V.m. §§ 3 ff. der BesitzwechselVO 1951/1956; *Grün*, VIZ 2000, 452, 453.

[35] §§ 1 f. BesitzwechselVO 1975/1988.

[36] *Grün*, Vom Teilungsunrecht zum Wiedervereinigungsrecht, 2002, § 8 II 2 b m.w.N.

rechtlichen Bestimmungen frei vererblich.[37] Dies entsprach auch dem DDR-Privateigentumsverständnis. Ohne Vererblichkeit war Privateigentum auch in der DDR nicht denkbar, denn ein bloßes lebzeitiges Nutzungsrecht erfüllte den Eigentumsbegriff nicht.[38] Allerdings wirkten sich die Verbote des Art. VI BRVO im Erbfall insofern aus, als die Erben von den Bodenreformbehörden dazu angehalten werden konnten, eine spezifische im einzelnen überaus differenziert mögliche Nachlassabwicklung vorzunehmen, z.B. bei einer Mehrheit von Erben im Wege der Erbauseinandersetzung das ererbte Eigentum auf einen von ihnen zu übertragen, der auch die Bewirtschaftung weiter führen wollte.[39] Ein Verlust des kraft Erbrechts erworbenen Eigentums trat durch solche nachlassabwicklungsrechtlichen Gestaltungen nur dann ein, wenn die Erben freiwillig auf ihr Eigentum verzichteten oder ihnen durch Verwaltungsakt ihr Eigentum wieder entzogen wurde oder ihnen durch Verwaltungsakt die konkrete Auflage zur Durchführung eines Besitzwechsels gemacht worden und diese durchgesetzt worden war. Dabei orientierte das zuständige Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR nach den kürzlich an Eides Statt versicherten Aussagen seines Leiters der Rechtsabteilung, Herrn Dr. Rudolf Mückenberger,[40] zumindest seit den 60iger Jahren die Räte der Kreise in Dienstbesprechungen dahin, grundsätzlich nur einvernehmliche Lösungen mit den Erben zu finden und es in den Fällen, in denen solche Lösungen nicht oder noch nicht möglich waren, beim eigentumsrechtlichen status quo zu belassen. Der Grund hierfür lag darin, dass das auch in den Bodenreformurkunden ausgewiesene Erbrecht geachtet werden sollte und eine Rückführung des Landes in den Bodenreformfonds wegen der sich daran anknüpfenden Wertausgleichsansprüche der Erben und der von ihnen dann geltend gemachten Rückforderung der vom Erblasser geleisteten LPG-Inventarbeiträge erhebliche finanzielle Belastungen ausgelöst hätte. Die Grundbücher wurden im Erbfall oftmals nicht berichtigt, weil die Erben oder auch die Bodenreformbehörde keine entsprechenden Anträge stellten. Aus der anwaltschaftlichen Praxis sind inzwischen Fälle bekannt, in denen Grundbuchberichtigungen zugunsten des Erben Jahre nach dem Erbfall in der DDR erfolgten, ohne dass der Erbe über seine Erbenstellung hinausgehende weitere Anforderungen erfüllen musste. Bei von der LPG bewirtschafteten Flächen schlossen die zuständigen Bodenreformbehörden mit den Erben mitunter auch Kreispachtverträge ab, die dann bis 1990 fortbestanden.[41]

---

[37] Ausführlich *Grün*, VIZ 1998, 537 ff. und 551 ff. m.w.N.

[38] So ausdrücklich *OG-DDR*, Urt. vom 12. März 1953 - 2 Zz 3/53, *OGZ* 2, 115 (116); dazu *Grün*, VIZ 1998, 537 (543).

[39] *Grün*, VIZ 1998, 537 (544) (546 f.); § 4 Abs. 1 Satz 2 BesitzwechselVO 1975/1988.

[40] Eidesstattliche Versicherung des Herrn *Dr. Rudolf Mückenberger* vom 29. Januar 2002, die der Verfasserin als notarielle Urkunde vorliegt.

[41] Vgl. zu in der DDR-Praxis abgeschlossenen Pachtverträgen mit Bodenreformeigentümern allgemein: *Döring*,

4.2 Das Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6. März 1990

Mit dem Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 06. März 1990[42] hob die DDR-Volkskammer unter der Regierung *Modrow* alle dem Bodenreformeigentum anhaftenden Besonderheiten auf und stellte das Bodenreformeigentum in jeder Hinsicht dem Bürgerlichen Eigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches der DDR und im Sinne des späteren BGB gleich.[43] Damit war die bisherige Diskriminierung dieser Privateigentumsart in der DDR endgültig beseitigt. Das aus der „demokratischen" Bodenreform stammende Privateigentum war in der Hand seiner noch vorhandenen Eigentümer zu Bürgerlichem Eigentum im westlichen Sinne erstarkt. Zeitpunkt für die Schaffung vollwertigen Privateigentums war der 16. März 1990, der Tag des Inkrafttretens des Eigentümerrechtegesetzes durch Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR.

Regelungstechnisch knüpft das Eigentümerrechtegesetz streng sachenrechtlich an das Eigentum an.

§ 1 des Gesetzes hebt den in Abteilung II des Grundbuches auf der Grundlage der bisherigen Verfügungsbeschränkungen des Art. VI BRVO eingetragenen Bodenreformvermerk sachlich auf, in dem er festlegt:

> „Für das Recht zum Besitz, zur Nutzung und zur Verfügung von Grundstücken aus der Bodenreform gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik. In Rechtsvorschriften enthaltene entgegenstehende Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben."

Das bedeutet zugleich, dass auch eine den Erben beeinträchtigende besondere Nachlassabwicklung, die Ausfluss der Verbote des Art. VI BRVO war, nicht mehr stattfinden konnte und es demnach bei der durch Erbrecht geschaffenen Eigentumsrechtslage verblieb.

Grund für die Eigentumsaufwertung nach der friedlichen Revolution in der DDR war das Bestreben, die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der

---

a.a.O.., S. 290 f.

[42] GBl.-DDR 1990 I S. 134.

[43] Einhellige Meinung, statt aller: *BVerfG*, Urt. vom 23.04.1991 - 1 BvR 1170, 1174, 1175/90, *BVerfGE* 84, 90 (99) [Bodenreform I]; *Faßbender*, AgrarR 1994, 186 (187); *Grün*, VIZ 1998, 537 (539); dies., VIZ 1999, 313 (318).

Bodenreform umfassend zu schützen – auch vor den Begehrlichkeiten der Alteigentümeropfer 1945/1946 – und die Eigentümer mit einer Rechtsposition auszustatten, die dem vom Privateigentum geprägten marktwirtschaftlichen System der Bundesrepublik Deutschland entspricht.[44] Denn das „Ja" zur Deutschen Einheit war zu diesem Zeitpunkt bereits gefallen,[45] die Verhandlungen zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion hatten schon begonnen.[46]

Mit diesem Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform wurde zugleich ein aus den fünfziger Jahren stammender DDR-Gesetzentwurf umgesetzt, der damals schon die gleiche Stoßrichtung hatte und der nach den Aussagen des für die textliche Abfassung des Eigentümerrechtegesetzes verantwortlichen Juristen, Herrn Dr. Rudolf Mückenberger, bei dieser Gelegenheit wieder entdeckt worden war.[47]

---

[44] Eidesstattliche Versicherung des ehemaligen DDR-Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, Herrn *Dr. Hans-Watzek* vom 10. August 2001: Eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Leiters der Rechtsabteilung in diesem DDR-Ministerium, Herrn *Dr. Rudolf Mückenberger* vom 29. Januar 2002; die der Verfasserin jeweils als notarielle Urkunden vorliegen; Aussage des Herrn DDR-Ministerpräsidenten a.D. *Dr. Hans Modrow* gegenüber der Verfasserin.

[45] Am 1. Februar 1990 fand ein Gespräch zwischen dem Ministerpräsidenten der DDR *Hans Modrow* und dem Staats- und Parteichef der Sowjetunion *Michail Gorbatschow* in Moskau statt als dessen Ergebnis noch an diesem Tag die Entscheidung zugunsten der Vereinigung fiel, die *Hans Modrow* seiner Delegation auf dem Rückflug noch mitteilte und noch am selben Tag in der Pressekonferenz des DDR-Ministerrates der Öffentlichkeit unterbreitete. Am 5. Februar 1990 erklärte *Hans Modrow* vor der DDR-Volkskammer offiziell das „Ja" zur Deutschen Einheit. Dazu: Prot. der Volkskammer der DDR, 9. Wahlperiode, 16. Tagung am 5. Februar 1990, S. 455 f.

[46] Am 13. und 14. Februar 1990 fand in Bonn eine Beratung beider deutscher Regierungen zur Vorbereitung der Einheit beider deutscher Staaten statt. Am 20. Februar 1990 begannen als Folge hiervon die Gespräche zum Staatsvertrag über eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen beiden deutschen Staaten. Dazu: Erklärung des DDR-Ministerpräsidenten *Hans Modrow* auf der 17. Tagung der Volkskammer am 20.2.1990, abgedruckt in: Außenpolitische Korrespondenz, Nr. 7/1990, S. 49.

[47] Eidesstattliche Versicherung des Herrn *Dr. Rudolf Mückenberger* vom 29. Januar 2002, die der Verfasserin als notarielle Urkunde vorliegt.

4.3 Die bundesdeutsche Bodenreformabwicklung vom 22.07.1992 des Art. 233 §§ 11 ff. EGBGB und ihre Folgen.

a) Primärursache

Primärursache für den heutigen entschädigungslosen Eigentumsentzug zu lasten der Privateigentümererben von Grundstücken aus der ehemaligen Bodenreform ist die als historisch einmalig zu bezeichnende grundlegende Verkennung der überkommenen DDR-Eigentumsrechtslage für die Erben durch den bundesdeutschen Bodenreformabwicklungsgesetzgeber 1992,[48] durch die gesamte ihm bis zum Urteil des BGH vom 17.12.1998 folgende höchstrichterliche Rechtsprechung[49] und durch die bis zu diesem Urteil des BGH weit überwiegende juristische Literatur.[50]

Das Konzept der bundesdeutschen Bodenreformabwicklung beruht auf der fehlerhaften Grundlage, Bodenreformeigentum sei in der früheren DDR bis zum Inkrafttreten des Eigentümerrechtegesetzes, also bis zum 15. März 1990, überhaupt nicht vererblich gewesen und deshalb mit dem Tod des ursprünglichen Bodenreformeigentümers automatisch wieder in den DDR-Bodenreformfonds als staatliches Rückführbecken zurückgefallen. Eigentum der Erben sei also in der DDR gar nicht entstanden. Für einen Eigentumserwerb der Erben habe es vielmehr nach dem Recht der DDR einer eigentumsbegründenden Zuteilung durch DDR-Verwaltungsakt bedurft, die aber zum Nachteil der Erben unterlassen worden sei, weshalb das Grundbuch vielfach noch den verstorbenen Erblasser ausweise. Das DDR-Eigentümerrechtegesetz habe mit der Aufhebung aller bodenreformrechtlichen Besonderheiten auch die Möglichkeit einer nachträglichen Zuteilung an die Erben in Erbfällen bis zum 15. März 1990 beseitigt, es fehle also eine Übergangsregelung, die den Alterben einen Eigentumserwerb

---

[48] *Gesetzentwurf* der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zum Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz, BT-Drs. 12/2480, S. 84: „Bodenreformgrundstücke fielen nach § 424 Satz 2 ZGB nicht in den Nachlaß", sowie S. 86, 88; *Gesetzentwurf* der Bundesregierung zum Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz, BT-Drs. 12/5553, S. 134 (zu Art. 233 § 12 EGBGB); *Schmidt-Räntsch* (zuständiger Referent im BMJ und Entwurfsverfasser der Vorschriften zur Bodenreformabwicklung), NJ 1992, 444 (447); *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.)*: Klärung des Eigentums an ehemaligen Neubauernstellen, 1995, S. 1, 2, 4, 10; vgl. auch *BGH*, Urt. vom 17.12.1998 - V ZR 200/97, *BGHZ* 140, 223 (226) sowie *Krüger* (Richter am V. ZS des BGH), NJW 2000, 1705 (1706 l. Sp.).

[49] *BVerfG (Erste Kammer des Ersten Senats)*, Beschluß vom 17.06.1996 - 1 BvR 839 und 899/96, DtZ 1997, 88 (89); *BVerwG*, Urt. vom 25.2.1994 - 7 C 32.92, *BVerwGE* 95, 170 (173f.); *BVerwG*, Urt. vom 29.8.1996 - 7 C 43/95,VIZ 1996, 710; *BGH*, Urt. vom 16.2.1996 - V ZR 208/94, *BGHZ* 132, 71 (73 ff.); *BGH*, Urt. vom 7.2.1997 - V ZR 107/96, VIZ 1997, 296 (297); *BGH*, Urt. vom 18.7.1997 - V ZR 121/96, *BGHZ* 136, 283 (288 f.).

[50] *Eckert* in: MünchKomm, BGB, 3. Aufl., Art. 233 EGBGB, Vorb. § 11 Rdnrn. 5 f.; *Jesch*, VIZ 1994, 451 (458 ff.); *Krüger*, DtZ 1991, 385 (389); differenzierend *Staudinger/Rauscher*, BGB, 13. Bearb. (1996), Vorb. Zu Art. 233 §§ 11-16 EGBGB, Rdnr. 5; Art. 233 § 11 EGBGB Rdnr. 21.

noch ermögliche, wie dies im funktionierenden Sozialismus über die hoheitliche Eigentumszuteilung der Fall gewesen sei.[51] Um diesen angeblichen Mangel im Eigentümerrechtegesetz – der ja in Wahrheit nicht bestand – zu heilen, schuf der bundesdeutsche Gesetzgeber seinerseits ein Modell der Nachzuteilung, mit dem er das – von ihm nicht in Ansätzen erkannte DDR-Recht – nachzeichnen wollte.[52] Dieses ist zweistufig ausgestaltet:

Stufe 1: (Gedachte) erstmalige konstitutive Eigentumsbegründung zugunsten der „Alterben" in Erbfällen bis zum 15. März 1990 und damit (gedachte) erstmalige Schaffung von Privateigentum in der Hand dieser Erben.[53]

Stufe 2: Einzelfallkorrektur einer zu weit reichenden (gedachten) bundesdeutschen Begünstigung der Erben in Stufe 1 durch die gleichzeitige Schaffung eines unentgeltlichen Auflassungsanspruchs des Fiskus des jeweiligen Neuen Bundeslandes am Belegenheitsort des Grundstücks für den Fall einer fehlenden „Zuteilungsfähigkeit" des Erben nach (zu Unrecht) für maßgeblich erachteten DDR-Grundsätzen.[54] Art. 233 § 11 Abs. 3 EGBGB: „Zuteilungsfähig ist, wer am 15. März 1990 in der DDR-Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig war." Der BGH fordert verschärfend zusätzlich noch das Bestehen einer LPG-Mitgliedschaft.[55]

Der bundesdeutsche Bodenreformabwicklungsgesetzgeber wollte die Erben also insgesamt begünstigen – erstmalige Schaffung von Privateigentum in ihrer Hand – und über das Korrektiv der Stufe 2 im Einzelfall lediglich die Rechtslage

---

[51] *Gesetzentwurf* der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zum Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz, BT-Drs. 12/2480, S.83 ff.

[52] *Gesetzentwurf* der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zum Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz, BT-Drs. 12/2480, S.83 f.; *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.)*: Klärung des Eigentums an ehemaligen Neubauernstellen, 1995, S. 3 f.

[53] *Gesetzentwurf* der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zum Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz, BT-Drs. 12/2480, S.83 ff., insbes. S. 85 f., S. 87 ff.; *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.)*: Klärung des Eigentums an ehemaligen Neubauernstellen, 1995, S. 4 f.; Art. 233 § 16 Abs. 2 EGBGB; *BGH*, Urt. vom 17.12.1998 - V ZR 200/97, *BGHZ* 140, 223, 226; *LG Leipzig*, Urt. vom 16.11.1999 - 3 O 5621/99, VIZ 2000, 305 f.; *LG, Dessau*, Urt. vom 8.11.2001 - 7 S 244/01, Urteilsumdruck S. 5 f.; *Grün*, VIZ 1998, 537 (538); *dies.*, VIZ 1999, 313 (315).

[54] Siehe die Nachweise in Fußn. 53.

[55] *BGH*, Urt. vom 18.7.1997 - V ZR 121/96, *BGHZ* 136, 283 unter Geltung der Unvererblichkeitstheorie; als fortgeltend bestätigt nach Kenntnis der Vererblichkeit und damit Kenntnis der Verschärfung einer vom bundesdeutschen Gesetzgeber zu keinem Zeitpunkt gewollten entschädigungslosen Privateigentumsentziehung sogar noch über den Wortlaut des bundesdeutschen Gesetzes hinaus: *BGH*, Urt. vom 4.5.2001 - V ZR 21/00, VIZ 2001, 618.

wieder herstellen können, die nach seiner irrtümlichen Annahme bis dahin bestand, nämlich Staatseigentum. Der Auflassungsanspruch des Fiskus sollte nur einen Gleichlauf zu der Rechtslage ermöglichen, die *vor* Inkrafttreten der bundesdeutschen Bodenreformabwicklung bestand. Sinn der Stufe 2 war es also, die Identität zur Rechtslage *vor* der bundesdeutschen Bodenreformabwicklung erneut erreichen zu können.[56]

Da das Bodenreformeigentum in der DDR in Wahrheit aber stets vererblich war, geht die erstmalige Eigentumsbegründung des bundesdeutschen Bodenreformabwicklungsgesetzgebers zugunsten der Erben ins Leere und damit die Stufe 1 des bundesdeutschen Gesetzes. Denn die Erben waren ja bereits zuvor Eigentümer. Der Fiskalauflassungsanspruch als Stufe 2 wirkt jetzt *isoliert* angewendet als erstmaliger entschädigungsloser Eigentumsentzug für die nicht Zuteilungsfähigen. Die den Erben zur Verfügung stehende Zeit für eine Nachlassabwicklung im Erbfall wird im Ergebnis auf den 15. März 1990 stichtagsmäßig begrenzt. Dadurch wird völlig ungewollt (erstmals bundesdeutsch!) eine Benachteiligung der Erben geschaffen, die es selbst zu Zeiten des tiefsten Sozialismus in der DDR nicht gab.

Die vom bundesdeutschen Gesetzgeber angenommene Unvererblichkeit von Bodenreformeigentum in der früheren DDR war bis zum Urteil des BGH vom 17.12.1998 in der Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung nahezu einhellig als zutreffend anerkannt, weil es den bundesdeutschen Juristen nicht gelang, die eindeutige Systematik des DDR-Rechts zu verstehen und die vorliegenden DDR-Rechtsvorschriften und DDR-Rechtsdokumente richtig zu lesen.[57] Die Kehrtwende zur Vererblichkeit, an der das DDR-Recht nie Zweifel gelassen hatte und die in den schmucken Bodenreformurkunden der Jahre 1945/1946 ja sogar ausdrücklich genannt und farblich hervorgehoben worden war, brachte erst ein von mir 1998 verfasster wissenschaftlicher Aufsatz, der einen Vorabauszug aus meiner Habilitationsschrift darstellt.[58] Steht aber seit dem BGH-Urteil vom 17.12.1998 endlich fest, dass Bodenreformeigentum stets vererblich war,[59] so ist die isolierte Anwendung der Stufe 2 des bundesdeutschen Bodenreformabwicklungsgesetzes, also die Fruchtbarmachung des Fiskalauflassungsanspruches, ein erstmaliger entschädigungsloser Eigentumsentzug, für den

[56] Vgl. bereits *Grün*, ZEV 1999, 279 unten/280 oben.

[57] Zu einer Detailanalyse der Aneinanderreihung von Unrichtigkeiten durch die Vertreter der Unvererblichkeitstheorie bis 1998 und zu den daraus erkennbar werdenden Methodenmängeln: *Grün*, Vom Teilungsunrecht zum Wiedervereinigungsrecht, 2002, § 12 VI; *dies.*, VIZ 1999, 313, 314 ff.

[58] *Grün*, Die Geltung des Erbrechts beim Neubauerneigentum in der SBZ/DDR - verkannte Rechtslage mit schweren Folgen, VIZ 1998, 537-547 und Dokumentenanhang hierzu, VIZ 1998, 551-554.

[59] *BGHZ* 140, 223; seither nahezu einhellige Meinung in der zivilrechtlichen Rechtsprechung und Literatur.

es objektiv keine Rechtfertigung gibt.[60]

b) Sekundärursache

Sekundärursache für den heutigen entschädigungslosen Eigentumsentzug zulasten der Privateigentümererben von Grundstücken aus der ehemaligen Bodenreform ist die fehlende Bereitschaft des bundesdeutschen Gesetzgebers, seinen gravierenden Gesetzgebungsfehler zu korrigieren,[61] im Zusammenwirken mit der höchstrichterlichen bundesdeutschen Rechtsprechung, die nun sehenden Auges einer nie gewollten entschädigungslosen Entrechtung einer breiten Bevölkerungsschicht zum Durchbruch verhilft.[62]

Obwohl der bundesdeutschen Bodenreformabwicklung ihre Grundlage – Unvererblichkeit – abhanden gekommen ist, die Stufe 1 ins Leere geht und damit für die Stufe 2 ebenfalls logisch kein Raum mehr bleibt, weil die Korrektur zur Rechtslage vorher, Privateigentum, überflüssig ist, und eine erstmalige Schaffung von Staatseigentum außerhalb der gesetzgeberischen Konzeption liegt, rechtfertigt der BGH den entschädigungslosen Fiskalentzug und damit die *isolierte* Anwendung der Stufe 2 jetzt wie folgt: Er meint, das Eigentümerrechtegesetz der DDR weise nun eine *neue, ganz andere Lücke* auf, als vom bundesdeutschen Gesetzgeber angenommen und bislang auch vom BGH. Das DDR-Eigentümerrechtegesetz habe nämlich für die Personen die ihr Eigentum aus einem Alterbfall erworben haben und nur für diese, *versehentlich (!)* vollwertiges Eigentum hergestellt. Dieses Versehen, also diese Lücke, habe der bundesdeutsche Gesetzgeber mit der Bodenreformabwicklung schließen können und auch tatsächlich geschlossen. Nur diejenigen Eigentümer kraft Erbrechts habe das Eigentümerrechtegesetz der DDR in seine Eigentumsaufwertung aufnehmen

---

[60] So im Ergebnis inzwischen auch die herrschende Meinung im Schrifttum: *Grün*, VIZ 1998, 537 (547); *dies.*, VIZ 1999, 313 (318 ff.); *dies.*, ZEV 1999, 279 (280); *Göhring*, NJ 1999, 173 ff.; *Pieckenbrock*, ZOV 1999, 139 (141 ff.); *ders.*, ZOV 2001, 147 ff.; *Purps*, VIZ 2001, 65 ff.; *Wilhelms*, VIZ 2001, 645 ff.; so im Ergebnis auch *AG Lückenwalde*, Urt. vom 22.11.2000 - 21 C 147/00, VIZ 2001, 175 f.; *LG Leipzig*, Urt. vom 16.11.1999 - 3 O 5621/99, VIZ 2000, 305 ff.; *LG Dessau*, Urt. vom 8.11.2001 - 7 S 244/01; vgl. ferner *LG Leipzig*, Vorlagebeschluss vom 7.11.2000 an das BVerfG - 4 O 2189/00, VIZ 2001, 312 und Zurückweisung hierzu *BVerfG (Zweite Kammer des Ersten Senats)*, Beschluss vom 6.2.2001 - 1 BvL 16/00, VIZ 2001, 311.

[61] Der Antrag der Abgeordneten *Dr. Evelyn Kenzler, Kersten Naumann, Dr. Gregor Gysi* und der *Fraktion der PDS* vom 19. Mai 1999 auf Gesetzeskorrektur (BT-Drs. 14/1063) wurde vom Deutschen Bundestag entsprechend der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Neuen Länder (BT-Drs. 14/2405) am 18. Mai 2000 abgelehnt (BT-PlProt.14/105, S. 9909 B); s. dazu auch die meist zu Protokoll gegebenen Reden, BT-PlProt. 14/47, S. 4061 f. und S. 4080 ff.; BT-PlProt. 14/105, S. 9908 f. und S. 9913 ff.; teilberichtigt in BT-PlProt. 14/116, S. 11179 f.

[62] *BGH*, Urt. vom 17.12.1998 - V ZR 200/97, *BGHZ* 140, 223, 226 ff.; *BGH*, Urt. vom 20.10.2000 - V ZR 194/99, VIZ 2001, 103; *BVerfG (Zweite Kammer des Ersten Senats)*, Beschluss vom 6.10.2000 - 1 BvR 1637/99, VIZ 2001, 111; Beschluss vom 24.10.2000 - 1 BvR 1643/95, VIZ 2001, 114; Beschluss vom 25.10.2000 - 1 BvR 2062/99, VIZ 2001, 115.

wollen, die auch in der Landwirtschaft tätig waren;[63] andere Eigentümer sind freilich – auch nach Auffassung des BGH – unabhängig hiervon in das Gesetz einbezogen worden.

Die Auffassung des Bundesgerichtshofes findet aber objektiv keine Stütze. Der bundesdeutsche Bodenreformabwicklungsgesetzgeber hat keine Lücke des DDR-Eigentümerrechtegesetzes geschlossen, die sich aus der Vererblichkeit und damit dem Bestehen von Privateigentum ergibt. Denn eine solche Lücke hat der bundesdeutsche Gesetzgeber auf der Grundlage der von ihm angenommenen Unvererblichkeit doch gar nicht erblickt. Demnach scheidet eine Schließung der vom BGH aufgefundenen oder besser gesagt erfundenen neuen Lücke des DDR-Eigentümerrechtegesetzes durch das bundesdeutsche Bodenreformabwicklungsrecht aus.[64] Eine Grundlage für den Fiskalentzug gibt es daher nicht.

Das DDR-Eigentümerrechtegesetz 1990 weist darüber hinaus auch keine Lücke auf. Weder aus dem *Wortlaut*, noch aus dem *systematischen Gesetzeszusammenhang* noch aus der *Entstehungsgeschichte* des Gesetzes über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform lässt sich entnehmen, dass eine bestimmte Gruppe von Eigentümern, nämlich die Gruppe derjenigen Eigentümer, die ihr Eigentum auf den Erwerbsgrund Erbfall stützen, und diese wiederum nur beschränkt auf den Erwerbsgrund Erbfall bis zum 15. März 1990, aus dem Regelungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sein sollen. In den Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses der DDR vom 01.und 02. März 1990 wurde sogar ausdrücklich hervorgehoben, dass der staatliche Bodenreformfonds als mögliches Rückführbecken für privates Eigentum an Grundstücken aus der Bodenreform seine Existenz verliert und auf Dauer abgeschafft ist.[65] Das Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform knüpft für die eigentumsmäßige Aufwertung von Bodenreformeigentum zu vollwertigem Privateigentum im westlich verstandenen Sinne durch

[63] *BGH*, Urt. vom 17.12.1998 - V ZR 200/97, *BGHZ* 140, 223, 232 ff.; argumentativ bestätigend *BGH*, Urt. vom 20.10.2000 - V ZR 194/99, VIZ 2001, 103 f.; im Ergebnis ebenso *BVerfG (Zweite Kammer des Ersten Senats)*, Beschluss vom 6.10.2000 - 1 BvR 1637/99, VIZ 111 ff.; zur Kritik siehe hier nur *Grün*, Die Sozialisierung des vererbbaren Neubauerneigentums durch den BGH - Korrektur der im Modrow-Bodenreformgesetz geregelten „sachwidrigen Rechtsfolge" Volleigentum durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, VIZ 1999, 313 ff.

[64] So zutreffend *LG Dessau*, Urt. vom 8.11.2001 - 7 S 244/01, Urteilsumdruck S. 6 im Anschluss an die Prozessausführungen der Verfasserin.

[65] Stenographisches Protokoll der Sitzung des DDR-Rechts- und Verfassungsausschusses am 1. und am 2. März 1990, TOP 7, S. 131, 134 f., BArchiv DA 1, 17062; siehe ferner die Gesetzesbegründungen des damaligen DDR-Ministers für Land- Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Herrn Dr. Hans Watzek: Entwurf des Gesetzes über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 19.2.1990 nebst Zustimmungsbeschluß des DDR-Ministerrates vom 22.2.1990, BArchiv DC 20 I/3-2917, Bl. 87-98; Prot. der Volkskammer der DDR, 9. Wahlperiode, 18. Tagung am 6. und 7.3.1990, S. 531 f.; vgl. ferner den Auftrag des Runden Tisches zur vollständigen rechtlichen Gleichstellung des Bodenreformeigentums mit dem Altbauerneigentum vom 19.2.1990, Vorlage Nr. 13/25.

Gleichstellung mit dem ZGB-Eigentum und damit durch Rückkehr zum monistischen Eigentumsbegriff allein an die *dingliche Eigentümerstellung* des Privaten an. Eine Verknüpfung mit einer Tätigkeit in der DDR-Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sollte es gerade nicht geben. Für die Zukunft nicht, da der Weg zur Einheit, die damit verbundene Mobilität der Eigentümer, aber auch die grundlegenden Strukturveränderungen der Landwirtschaft in einem gemeinsamen europäischen Markt vor Augen standen. Für die Vergangenheit nicht, da die spezifischen Besonderheiten des DDR-Bodenreformrechts auf unabsehbare Zeit hätten weiter geführt werden müssen, was den Zielen des DDR-Eigentümerrechtegesetzes zur sofortigen Herstellung von vollwertigem Privateigentum und zur endgültigen Abschaffung des Bodenreformfonds und zur Beseitigung der bisherigen Diskriminierung des aus der Bodenreform entstandenen Privateigentums gegenüber anderen Privateigentumsformen diametral widersprochen hätte.[66] Die in der DDR bewusst nicht abgewickelten Alterbfälle waren so endlich gelöst.[67]

5. Schluss

Wer die entschädigungslosen Enteignungen in Ostdeutschland wahrnehmen will, der wird ihrer auch als solche gewahr. Alle für den Rechtsstaat Verantwortlichen sind aufgerufen, ihren Beitrag dazu zu leisten, den heutigen massenhaften unentgeltlichen Privateigentumsentziehungen im Beitrittsgebiet ein Ende zu bereiten und den Opfern der bundesdeutschen Entrechtung durch Wiederherstellung ihrer Eigentums- und Vermögenspositionen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Das ungeheure Enteignungsunrecht muss in seiner Schärfe und Tragweite erkannt und in die breite Öffentlichkeit getragen werden. Denn, wenn in Deutschland wieder entschädigungslos enteignet wird, dann steht der Rechtsstaat auf dem Spiel und das geht uns das alle an!

[66] Zu letzterem zutreffend auch *Wilhelms*, VIZ 2001, 645 (649).

[67] So eindeutig die damals mit der DDR-Gesetzgebung Befassten (oben Fußn. 44); ebenso eindeutig an Hand der vorliegenden historischen Volkskammer- und Ausschussmaterialien: *Grün*, VIZ 1999, 313 (322 ff.); *Göhring*, NJ 1999, 173 (174 ff.); *Purps*, VIZ 2001, 65 (66 f.), *Wilhelms*, VIZ 2001, 645 ff.

Anschriften der Verfasser

Prof. Dr. Heinz-Dieter Heinemann
Universität Potsdam, Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam

Ass. Prof. Ir. Pieter Huisman
Department of Civil engeneering and Geosciences
Technische Universität Delft
Stevinweg 1
NL-2628 Delft

Dr. Bernd Scharff
Bernhard-Kellermann-Str. 22
14478 Potsdam

Prof. Dr.-Ing., Dr. h.c. Erich Weiß
Universität Bonn, Lehrstuhl für Bodenordnung und Bodenwirtschaft
Meckenheimer Allee 172
53115 Bonn

Rechtsanwältin Priv. Doz. Dr. Dr. Beate Grün
Weiltinger Str. 24
90449 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit 5

Heinz-Dieter Heimann, Potsdam:
Der Beitrag der Klöster zur Landeskultur 7

Pieter Huisman, Delft (NL):
Vermessung, Grundlage der niederländischen Wasserwirtschaft 25

Bernd Scharff, Potsdam:
Die kulturtechnischen Maßnahmen Friedrich des Großen im Oderbruch 39

Erich Weiß, Bonn:
Zur Entstehung des heutigen Wasserstraßensystems in Norddeutschland 51

Beate Grün, Fürth:
Die sogenannte Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone nach dem 2. Weltkrieg (Entwicklung und Bedeutung) 68

Anschriften der Verfasser 85

Inhaltsverzeichnis 86